



universität  
wien

# DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Die jüdische Bevölkerung Schlesiens im 18. Jahrhundert.  
Ein Vergleich der Gesetzgebung Karls VI. und Friedrichs II.

Verfasserin  
Helga Schuster

angestrebter akademischer Grad  
Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, im März 2010

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 312

Studienrichtung lt. Studienblatt: Geschichte Diplom;

Betreuerin / Betreuer: Ao. univ. Prof. Mag. Dr. Christoph Augustynowicz



## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	5
1.1. Forschungsstand und Quellenlage .....	6
2. Jüdische Lebenswelten in Schlesien .....	8
2.1. Demographische Tendenzen .....	8
2.2. Gemeinden .....	11
2.2.1. Stadtgemeinde .....	11
2.2.1.1. Ius de non tolerandis iudaeos .....	13
2.2.2. Sonderfälle .....	14
2.2.2.1 Glogau .....	14
2.2.2.2. Zülz.....	18
2.2.3. Landgemeinde.....	20
2.2.4. Das jüdische Haus.....	21
2.3. Die sozioökonomische Rolle der Juden.....	23
2.3.1. Hofjuden .....	23
2.3.2. Münzlieferanten/Geldhandel.....	25
2.3.3. Familie Lazarus Zacharias.....	27
2.3.4. Pächter .....	30
2.3.5. Handel .....	32
2.3.6. Berufe der Unterschicht .....	35
2.4. Die Stellung polnischer Juden in Schlesien .....	36
2.5. Der Einfluss des Waad in Schlesien .....	38
2.6. Übertritte zum Christentum.....	40
2.7. Konvertierungen in Teschen .....	41
3. Über das jüdische Leben in Schlesien bis 1526 .....	44
3.1. Judenverfolgung im Mittelalter .....	46
3.2. jüdisches Leben unter christlichen Gesetzen .....	47
3.3. Kammerknechtschaft.....	49
4. Schlesien während der Habsburgischen Regierungszeit .....	50
4.1. Die Situation der schlesischen Juden vor Karl VI. ....	50
4.2. Der Kosakenaufstand von 1648 .....	57
4.3. Judenordnung 1702.....	59

4.4. Toleranzedikt 1713.....	60
4.4.1. Vorgeschichte .....	60
4.4.2. Durchführung.....	62
4.6. Reaktionen auf das Toleranzedikt.....	65
5. Schlesien während der Regierungszeit Friedrichs II.....	67
5.1. Die Eroberung Schlesiens durch Preußen.....	67
5.2. Die preußische Judenpolitik.....	68
5.3. Juden in der Wirtschaftspolitik .....	72
5.4. Breslauer Privileg 1744.....	73
5.4.1. Vorgeschichte .....	73
5.4.2. Durchführung.....	74
5.5. Der Codex Fridericianus und das jüdische Recht.....	77
5.6. Generalprivileg 1750.....	80
6. Vergleich und Analyse der Judenpolitik von Karl VI. und Friedrich II. ....	82
Resümee .....	85
Literaturverzeichnis .....	89

## **1. Einleitung**

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in drei Teile, in denen geklärt werden soll, welche Veränderungen der Regierungswechsel von 1740 in Schlesien für die jüdische Bevölkerung mit sich brachte.

Um ein differenziertes Bild der jüdischen Bevölkerung zu erhalten, wird im ersten Abschnitt auf übergreifende Tendenzen eingegangen; er bildet eine allgemeine Einführung in das jüdische Leben und beschäftigt sich mit demographischen Entwicklungen, sozialen Strukturen innerhalb der Gemeinde aber auch in den Beziehungen zwischen Juden und Christen. Ein Teil beschäftigt sich mit der sozioökonomischen Rolle und auch mit der jüdischen Unterschicht, da die Definition „Jude“ in der Literatur Schwankungen unterworfen ist. Dies ist vor allem bei zeitgenössischen Autoren zu beobachten. So hatte Christian Konrad Wilhelm von Dohm in seinem Werk „über die bürgerliche Verbesserung der Juden“ weniger „die Masse der lediglich geschützten und tolerierten Kleinhändler und Hausierer als viel mehr die dünne Schicht der mit besonderen Privilegien versehenen [...] Unternehmer und Großkaufleute vor Augen gehabt.“<sup>1</sup>

Auch wird der wirtschaftliche Aspekt diskutiert, sowie auf die polnischen Handelsjuden und den Waad/Vierländersejm eingegangen, um zu klären, wie groß der Einfluss der polnischen Handelsjuden und dem Waad, als deren Vertretung auf die polnisch-litauischen Juden war.

Der Hauptteil dieser Arbeit beschäftigt sich mit der Situation der jüdischen Bevölkerung während der Habsburgischen Regierungszeit und der Herrschaft Friedrichs II. Da vor allem für die Regierungszeit Karls VI. wenig Material über die Judenpolitik zur Verfügung steht, wurde der Rahmen etwas erweitert. Im ersten Abschnitt folgt ein kurzer Abriss ab 1526, um Kontinuitäten und Brüche festzustellen. Zielsetzung ist ein Vergleich der Gesetzgebung gegenüber der jüdischen Bevölkerung zwischen Karl VI. (1685-1740) und Friedrich II. (1712-1786). In der abschließenden Analyse werden folgende Fragestellungen behandelt. Wo liegen die größten Unterschiede zwischen den beiden Regierungsstilen? Bedeutete der Regierungswechsel 1740 eine Verbesserung für die jüdische Bevölkerung? Wenn ja, für welche Schichten? Ist das Bild des konservativen Habsburgers einerseits und des

---

<sup>1</sup> Fischer, Judentum, 11.

aufgeklärten preußischen Königs auch in diesem Punkt gültig?

## **1.1. Forschungsstand und Quellenlage**

Für diese Arbeit wurden ausschließlich gedruckte Quellen und Quelleneditionen verwendet. In diesem Zusammenhang sind besonders die Arbeiten von Bernhard Brillung<sup>2</sup>, Israel Rabin<sup>3</sup> und Selma Stern<sup>4</sup> hervorzuheben. Leider war es nicht möglich, bis zur Fertigstellung dieser Arbeit in Wrocław vor Ort zu recherchieren. Durch die Bibliotheksprojekte der Universitäten Katowice<sup>5</sup> und Wrocław<sup>6</sup> war es jedoch möglich, eingescannte alte Drucke für diese Arbeit heranzuziehen. Hervorzuheben ist hier die Arbeit des Geographen Friedrich-Albert Zimmermann, der mit seiner mehrbändigen Reihe „Beyträge zur Beschreibung Schlesiens“ eine zeitgenössische Beschreibung Schlesiens lieferte und mit „Geschichte und Verfassung der Juden in der Provinz Schlesien“ die erste Auseinandersetzung mit dem Thema.

In den Wiener Archiven waren keine Quellen zur Judenpolitik in Schlesien zu finden. Walthers *Silesiae diplomaticae* bietet eine Zusammenfassung der Dekrete während der habsburgischen Regierungszeit. Für die preußische Zeit maßgeblich war die Arbeit von Selma Stern, die in ihrem vierbändigen Werk Akten zur jüdischen deutschen Geschichte gesammelt und editiert hat.

Auch Steuerlisten wurden in der Literatur als normative Quelle hinzugezogen so wurde zum Beispiel anhand der Breslauer Steuerlisten die ungleichmäßige Verteilung der Steuerlast deutlich. Aber auch die Fortschritte des österreichischen Verwaltungsstaates sind erkennbar, welche sozialgeschichtlich beachtliche Quellen

---

<sup>2</sup> Bernhard Brillung (1906 – 1987) leitete zwischen 1927 und 1939 das Archiv der Breslauer Synagogengemeinschaft. In dieser Tätigkeit arbeitete er das Quellenmaterial der Gemeinschaft auf. In „*Geschichte der Juden in Breslau von 1454 – 1702*“ findet man den Hinweis, dass der Großteil der Altbestände aus der Zeit nach 1750 stammte und dass aus der österreichischen Herrschaft dort wenig Material vorhanden sei. [Breslau, 1454 – 1702. ]

<sup>3</sup> Israel Rabin, Dozent für Bibelwissenschaften am jüdischen theologischen Seminar in Breslau, arbeitete die Akten aus dem Breslauer Stadtarchiv auf. Von ihm stammt der Aufsatz „Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Juden in Schlesien im 18. Jahrhundert (1713 – 1740)“ die ausführlichere Informationen zur Judenpolitik Karls VI.

<sup>4</sup> Selma Stern-Täubler (1890 – 1981) war 1920 - 1933 wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Hochschule für die Wissenschaft des Judentums in Berlin. In ihrem Hauptwerk „Der preußische Staat und die Juden“ verbindet sie die jüdische Geschichte mit der politischen und Wirtschaftsgeschichte Preußens. [Müller, Selma Stern-Täubler. In: Schoeps, Neues Lexikon, 783.]

<sup>5</sup> <http://www.bibliotekacyfrowa.pl> – Zugriff am 1.3.2010

<sup>6</sup> <http://www.sbc.org.pl/dlibra> - Zugriff am 1.3.2010

sind.<sup>7</sup> Leider war es der Autorin nicht möglich, diese für die Arbeit heranzuziehen.

Nicht nur in den Quellen, auch in der Literatur findet man eine hohe Konzentration an preußischer Historiographie. Für die schlesische Geschichte ist vor allem ein Schwerpunkt auf die Person und Gesamtpolitik von Friedrich II. festzustellen, was aufgrund der guten Quellenlage und der vorhandenen Publikationen des Herrschers nicht verwundern darf. Seine Handlungsweise in Schlesien wurde „zum Maßstab der Beurteilung der friederizianischen Politik insgesamt erhoben. Zudem spaltete sie sich schon sehr früh in eine borussophile und eine austrophile Richtung, die entweder die Motive und Handlungsweisen des Preußenkönigs ausdrücklich bejahte oder aber ebenso entschieden ablehnte.“<sup>8</sup>

Als Gegensatz dazu ist über die Politik Karls VI. verschwindend wenig vorhanden, erst für die Zeit um die Pragmatische Sanktion verbessert sich die Quellenlage etwas. Gerade aus diesem Grund erscheint es wichtig, aber auch reizvoll, sich der Thematik anzunehmen.

---

<sup>7</sup> Vgl. Conrads, Schlesiens frühe Neuzeit, 219.

<sup>8</sup> Baumgart, Annexion, 62.

## 2. Jüdische Lebenswelten in Schlesien

### 2.1. Demographische Tendenzen

In den schlesischen Provinzialblättern, die ab dem Jahrgang 1785 online verfügbar sind<sup>9</sup>, wurden in unregelmäßigen Abständen in der Rubrik *vermischte Nachrichten* auch die Anzahl der geschlossenen Ehen, Geburts- und Sterbezahlen in Breslau (Wrocław) angeführt. In diesen Tabellen wird zwischen lutherischen, reformierten, christlichen und jüdischen Konfessionen unterschieden. Obwohl keine lückenlosen Aufzeichnungen vorhanden sind, gab es offensichtlich ein Interesse an Demographie.

In der Folge soll gezeigt werden, wie es zu diesem demographischen Stand kam.

Im Laufe des 16. Jahrhunderts setzte eine neue Phase der jüdischen Wanderung innerhalb des Heiligen Römischen Reiches ein. Diese erfolgte in erster Linie nicht aufgrund von Vertreibung und Verfolgung, sondern motiviert durch die Suche nach besseren Lebensbedingungen.<sup>10</sup>

Im selben Zeitraum ist ein Wachstum der jüdischen Bevölkerung Schlesiens zu verzeichnen. „In Breslau blieb das Zuzugsverbot in Kraft, doch mehrten sich die Fälle, daß der Rat Juden vorübergehend als Meßgäste und dann auch zu anderen Zeiten aufnahm.“<sup>11</sup>

Obwohl es in einigen Orten eine hohe jüdische Bevölkerungsdichte gab, darf nicht übersehen werden, dass im Vergleich zur Einwohnerzahl des gesamten Reiches die jüdische Bevölkerung nur sehr gering war.<sup>12</sup> Genaue demografische Erhebungen zum 17. und 18. Jahrhundert sind sehr selten. Vor allem für die österreichische Periode liegen sehr wenige Aufstellungen vor.

Bis 1700 wuchs die jüdische Bevölkerung durch Zuzug und Geburtenüberschuss. Die größten jüdischen Ansiedlungen waren in den Städten Glogau (Głogów), Zülz (Biała) und in Breslau, der wichtigsten Handelsstadt Schlesiens, aber auch in den

<sup>9</sup> <http://www.sbc.org.pl/dlibra> - Zugriff am 1.3.2010

<sup>10</sup> Vgl. Rauscher, Christen, 309, Fußnote 7.

<sup>11</sup> Breuer/Graetz, deutsch-jüdische Geschichte I, 80.

<sup>12</sup> Vgl. Breuer/Graetz, deutsch-jüdische Geschichte I, 89-90.

ländlichen Gemeinden. In Zülz ließen sich vor allem böhmische, mährische und ab 1670 auch Wiener Juden nieder. Im Laufe des 18. Jahrhunderts entwickelte sich Zülz zu der einzigen deutschen Stadt, in der mehr Juden als Christen lebten.<sup>13</sup>

Zu Beginn der preußischen Regierungszeit lebten in Breslau 1000 Juden. Durch die Ausweisungen von 1744 und den Folgejahren verringerte sich die Zahl auf 76 Familien.<sup>14</sup> Bereits am Anfang des 18. Jahrhunderts lebten in Zülz ca. 600 und in Glogau 1500 Juden.<sup>15</sup> 1751 lebten 1026 jüdische Familien (ca. 4.000 Personen) in Schlesien.<sup>16</sup> „Man zählte damals in Breslau 76, in Glogau 329 und in Zülz 190, Mittelschlesien 99, Niederschlesien 355 Familien.“<sup>17</sup>

Trotz der tendenziell judenfeindlichen preußischen Politik verdoppelte sich die jüdische Bevölkerung. Eine Zählung aus dem Jahr 1791 ergab, dass in den drei Hauptgemeinden 5287 Personen (2460 Männer und 2827 Frauen) und in der so genannten Landgemeinde, die erst während der preußischen Regierungszeit als eigenständige Gemeinde anerkannt wurde<sup>18</sup>, 3779 Personen (1856 Männer und 1923 Frauen) lebten.<sup>19</sup>

Problematisch ist auch, dass die Angaben nicht einheitlich sind. Einerseits wurden die Familien gezählt, andererseits auch Seelen. Eine Unterscheidung zwischen Männern und Frauen wurden erst 1791 dokumentiert.

Es gibt keine genauen Zahlen, wie viele Juden in Schlesien zu der ärmsten Schicht gehörten. Für Brandenburg Preußen geht man davon aus, dass von den etwa 60.000 Juden etwa 90 % „eine marginale Existenz zu führen gezwungen waren, weil sie von ihrem Vermögen her nicht in der Lage waren, die notwendige Mindestsumme zum Erwerb eines Schutzstatus aufzubringen und auch nicht in der jüdischen Gemeindeverwaltung hatten Zutritt finden können.“<sup>20</sup>

---

<sup>13</sup> Vgl. Conrads, Schlesiens frühe Neuzeit, 236.

<sup>14</sup> Vgl. Brillling, Mittelschlesien, 26.

<sup>15</sup> Vgl. Conrads, Schlesiens frühe Neuzeit, 236, zitiert Rabin Rechtskampf 79, Anmerkung 4.

<sup>16</sup> Vgl. Maser, schlesische Judentum, 333.

<sup>17</sup> Maser, schlesische Judentum, 359, Fußnote 23.

<sup>18</sup> Vgl. im Text: Landgemeinde, 19 – 20.

<sup>19</sup> Vgl. Brillling, Mittelschlesien, 8 – 10.

<sup>20</sup> Battenberg, Europäische Zeitalter II, 67.

**Tabelle 1: Jüdische Bevölkerung in Schlesien**

Gesamt in Schlesien		davon in		
		Breslau	Glogau	Zülz
1600 – 1610	ca. 125 Seelen	-	3 Familien	26 Familien
1690 – 1700	ca. 800 Seelen	Ca. 25 Familien	81 Familien	94 Familien
1725	ca. 3000 Seelen	Ca. 500 Seelen	ca. 1400 Seelen	ca. 600 Seelen
1751	ca. 4500 Seelen	Ca. 300 Seelen	ca. 1265 Seelen	ca. 760 Seelen
1791	9066 Seelen	2484 Seelen	1791 Seelen	1012 Seelen

**Brilling, Mittelschlesien, 16**

Die Tabelle 1 wurde anhand von verschiedenen Archivalien zusammengestellt. In dieser wurden aus der Gesamtbevölkerungszahl die drei Hauptgemeinden herausgenommen und die Landgemeinde wurde in diesem Fall nicht mit einbezogen. Auffallend ist, dass ab 1725 eine andere Zählart verwendet wurde. Nun ist nicht mehr von Familien die Rede, sondern von Seelen. Dies könnte durch eine Steuerreform passiert sein. Es ist denkbar, dass diese mit der Einführung der Toleranzämter im Zuge des Toleranzediktes von 1713 zusammenhängt. Da keine Werte zwischen 1700 und 1725 vorhanden sind, kann jedoch nicht genau ermittelt werden, ab wann diese Änderung eintrat.

Zwischen 1700 und 1725 ist der größte Bevölkerungsanstieg bemerkbar, der ebenfalls auf das Toleranzpatent zurückzuführen. Wie genau die Zählungen waren, lässt sich nicht mehr rekonstruieren, die Literatur spricht von „ziemlich zuverlässigen Zählungen“<sup>21</sup> ab 1751.

Rein rechnerisch bedeutet dies, dass die durchschnittliche Familiengröße vier bis fünf Personen umfasst. Dagegen spricht aber, dass um 1600 der Begriff Familie nicht die Kernfamilie bedeutete, „sondern eine Großfamilie, die nach jüdischem Verständnis alle angeheirateten und sonstwie zum Haus gehörigen Mitglieder umfasste.“<sup>22</sup> Eine genaue Erhebung ist nicht möglich, denn auch die Familiengröße unterlag sehr großen Schwankungen. So führten viele Hofjuden ihre „Haushalte als Firmenbetriebe und konnten neben ihrer ansehnlichen Kinderzahl – sechs bis zehn

<sup>21</sup> Brilling, Mittelschlesien, 16.

<sup>22</sup> Vgl. Conrads, Schlesiens frühe Neuzeit, 236-237.

waren keine Seltenheit bis zu 60 Personen unter ihrem Schutz beherbergen.“<sup>23</sup>

## **2.2. Gemeinden**

Um die strengen Schabbatgesetze einfacher einhalten zu können, findet man im Talmud „mehrere symbolische Vorrichtungen und Tätigkeiten“<sup>24</sup>. Die wohl auffälligste ist der Eruw, einen symbolischen Zaun. Eine Schabbatregel besagt, dass Gegenstände nur innerhalb des eigenen Wohnbereiches getragen werden dürfen, Durch die Installation dieses Zaunes wird der öffentliche Raum auch zum Privatbereich, einige Gemeinden befestigten Eruws an den Ausgängen der Gemeinden/Viertel. Demnach bedeutete ein geschlossenes Wohngebiet nicht unbedingt eine Ghettoisierung, sondern diente auch zur vereinfachten Einhaltung der jüdischen Gesetze.

Im folgenden Abschnitt wird auf die unterschiedlichen Formen und die inneren Strukturen der jüdischen Gemeinden eingegangen.

### **2.2.1. Stadtgemeinde**

Innerhalb eines rechtlichen Rahmens, der einerseits von der Regierung<sup>25</sup> und andererseits durch die Rabbiner vorgegeben wurde, lebten die Juden in einer autonomen Gemeinde. In dieser konnten sie ihr Leben, sowie alle ihre inneren Angelegenheiten gemäß ihrer Tradition, d. h. den Erfordernissen der *Halacha* entsprechend regeln.<sup>26</sup> Unter *Halacha* versteht man „das gesamte System der jüdisch-religiösen talmudischen und nachtalmudischen Gesetzgebung.“<sup>27</sup>

Die Strukturen der Gemeindeführung – des *Kahal* – waren meist vergleichbar mit christlichen Organisationsstrukturen wie den Stadträten. Die Führungsämter wurden von den Vermögenden und Gebildeten eingenommen, in der Literatur spricht man teilweise sogar von einer oligarchischen Struktur der Gemeinde.<sup>28</sup>

Zu den Hauptaufgaben der Gemeindeältesten gehörte die Wahrung des Friedens

---

<sup>23</sup> Keil, Familie, 94.

<sup>24</sup> Weinberg, Wortschatz und Brauchtum, 97.

<sup>25</sup> vergleiche im Text: jüdisches Leben unter christlichen Gesetzen, 47-49

<sup>26</sup> Vgl. Schreiner, Rechtsstellung, 61.

<sup>27</sup> Weinberg, Wortschatz und Brauchtum, 112.

<sup>28</sup> Grözinger, Judentum, 118.

innerhalb der Gemeinden, die Erhaltung der öffentlichen Gebäude wie der Synagoge, dem Friedhof oder der *Mikwe*, ein Badehaus in die rituellen Tauchbäder nahm. Die wichtigste Aufgabe war die Festsetzung und Eintreibung der Steuern und die Verwaltung der Gemeindefinanzen.<sup>29</sup> Die Steuern wurden pauschal auf die Gemeinde verteilt. Um die Steuer auf eine größere Gruppe aufzuteilen begünstigten die Judenschaften teilweise den Zuzug neuer Juden, auch gegen den Willen der Obrigkeit.<sup>30</sup>

Da ihnen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts die Mitgliedschaft in gesellschaftlichen Vereinen verwehrt blieb, kam den jüdischen Wohlfahrtsvereinen eine große gesellschaftliche Bedeutung zu.

Eine beträchtliche Anzahl von Gemeinden, unter anderem auch Breslau, entstand durch den Zuzug eines Hofjuden in eine Residenzstadt, in der keine anderen Juden wohnen durften. Mit ihnen kam eine Vielzahl an jüdischen Dienern und Hilfskräften in die Stadt, die im Laufe der Zeit allmählich selbständig wurden.<sup>31</sup> Die Breslauer Gemeinde wurde im Gegensatz zur Glogauer und Zülzer Gemeinde nicht anerkannt. Religiöse Einrichtungen wie Synagogen oder Friedhöfe wurden ebenso untersagt wie die Ernennung eines die Rechtsprechung innerhalb der jüdischen Gemeinde zuständigen Rabbiners. In der habsburgischen Periode mussten innerjüdische Rechtsstreitigkeiten daher vor dem Posener Rabbinat vorgetragen werden. Während der preußischen Regierungszeit durfte zwar ein Rabbiner ernannt werden, seine Jurisdiktion wurde jedoch auf Eheschließungen, Erbschaftsangelegenheiten und die Einhaltung der Kulturgesetze beschränkt.<sup>32</sup>

Der neuzeitliche Staat weigerte sich, „die Gestaltung ihres innergemeindlichen Lebens ihrer fast ausschließlichen Selbstbestimmung zu überlassen.“<sup>33</sup>

---

<sup>29</sup> Vgl. Schreiner, Rechtsstellung, 62f.

<sup>30</sup> Vgl. Priebatsch, Judenpolitik, 605 – 606.

<sup>31</sup> Vgl. Breuer/Graetz, Deutsch-jüdische Geschichte I, 119.

<sup>32</sup> Vgl. Brann, Landrabbinat, 246. Vertiefend zur preußischen Rechtsreform im Text: preußische Judenpolitik, 68-72.

<sup>33</sup> Breuer/Graetz, Deutsch-jüdische Geschichte I, 85.

### **2.2.1.1. Ius de non tolerandis iudaeos**

Ladislav von Böhmen verlieh im Jahre 1454 den Städten Schlesiens das Recht *ius de non tolerandis iudaeos*. Dieses erlaubte den Stadtherren, den Juden den Aufenthalt in den Städten zu verbieten.

Nach dessen Verkündigung flüchtete der Großteil der Breslauer Juden nach Böhmen, Mähren und auch Polen. Seit Beginn des 16. Jahrhunderts waren Juden aus Polen-Litauen, Russland aber auch Böhmen und Mähren wieder in Breslau zu finden. Über mehr als zwei Jahrhunderte hatten sie durch dieses nicht das Niederlassungsrecht, sondern waren nur als Messgäste geduldet. Einigen Juden gelang es, sich nach der Ausweisung aus Breslau in den Nachbarorten niederzulassen, von wo aus sie die Messen besuchen konnten. Das Recht auf den Jahrmarktsbesuch wird auch in den folgenden Gesetzesnovellen beibehalten.<sup>34</sup>

„Mit der zunehmenden Prosperität in den Städten kam jedoch auch das Gefühl auf, daß man die Juden im Grund entbehren könnte. Gegen Mitte des 15. Jh. schlug die wirtschaftliche Situation um, wodurch „dieses Gefühl weiter verstärkt wurde, da man sich inzwischen zutraute, der Probleme allein Herr zu werden. [...] Bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurden sie aus *fast allen bedeutenden Städten des Reiches [...] vertrieben*.“<sup>35</sup>

Da der Adel mit Münzjuden, jüdischen Händlern und Lieferanten Geschäfte unterhielt, verschwanden sie nie komplett aus Schlesien. Dennoch existierte die jüdische Gemeinde in Breslau ab 1455 nicht mehr, da ihnen die Ansiedlung in der Stadt gesetzlich verboten war.<sup>36</sup>

Das *ius de non tolerandis* bedeutete neben dem Verbot der Niederlassung, auch den Verlust des Gastrechts. „In Breslau [...] erhielten durch das Machtwort des Kaisers geschützt, einige Münzjuden das Recht des dauernden freien Eintritt in die Stadt, wie beispielsweise Isaak Meyer, der Leiter der kaiserlichen Münze zur Zeit Karls V. und Manasse von Hotzenplotz [Osoblaha] in den Jahrzehnten des dreißigjährigen Krieges.“<sup>37</sup>

---

<sup>34</sup> Vgl. Stern, Hofjuden 199.

<sup>35</sup> Battenberg, europäische Zeitalter I. 163.

<sup>36</sup> Vgl. Davies, Breslau 231.

<sup>37</sup> Stern, Staat – Darstellung, 30.

1548 gab es eine Revision und es wurde allen jüdischen Kaufleuten erlaubt sich während der Messen in Breslau aufzuhalten.<sup>38</sup>

Im 16. und 17. Jahrhundert war es den jüdischen Gemeinden im benachbarten Polen-Litauen sogar möglich, das Privilegium *ius de non tolerandis christianis* zu erhalten. Davon machten unter anderem die Gemeinde von Kazimierz bei Krakau (1568) oder die von Poznan (1633) Gebrauch.

## **2.2.2. Sonderfälle**

### **2.2.2.1 Glogau**

Das erste Privileg erhielten die Glogauer Juden unter Herzog Heinrich III. 1299 durch das sie formal die gleichen Rechte wie die christlichen Bürger erhielten. Auch wurde die Ritualmordanklage ausdrücklich verboten. Eine grundlegende Haltungsänderung in der Bevölkerung wurde dadurch nicht erzielt, denn diese Verordnungen wurden, auch in den folgenden Jahrhunderten, meist nur halbherzig befolgt. Der erste sogenannte Hostienfrevelprozess Schlesiens wurde rund 100 Jahre später in Glogau geführt.<sup>39</sup>

Im 15. Jahrhundert unterhielt die Glogauer Gemeinde eine Synagoge und einen Friedhof, auch war sie wohlhabend genug, alle Gemeindeeinrichtungen zu unterhalten.<sup>40</sup>

1582 wurde angeordnet, dass Juden die sich ohne Privilegien in Schlesien aufhielten, innerhalb von vier Wochen das Land verlassen mussten.<sup>41</sup> Trotz der Restriktionen gegen die Juden in den schlesischen Städten konnten sie sich in Glogau behaupten, deshalb kann man auch von einem Sonderfall sprechen.

Nach der Austreibung sollten Vermögen und Grundstücke in den Besitz der Städte gehen. Häufig hatten die Juden noch viele Schuldbriefe in ihrem Besitz. Aus diesem Grund blieben einige über 1582 hinaus in den Städten, bis die Schuldverhältnisse

---

<sup>38</sup> Vgl. Brillling, Breslau 1454 – 1702, 14.

<sup>39</sup> Vgl. Heitmann/Lucas, Glogau, 18-19.

<sup>40</sup> Vgl. Heitmann/Lucas, Glogau, 17.

<sup>41</sup> Vgl. Rabin, Rechtskampf, 6.

geklärt waren.<sup>42</sup> Der Stichtag ist nicht gesichert. In der Literatur ist sowohl von Michaelis (29.9.), als auch von Martini (11.11.) die Rede.

Die Stände fürchteten, dass durch diese Fristverlängerung die Juden eine Möglichkeit fänden, weiterhin im Lande zu bleiben und baten im Juni 1583 den Kaiser erneut um eine Ausweisung. Trotz der strengen Maßnahmen gelang es einigen Juden, sich dem Ausweisungsbefehl zu entziehen. Die noch in Schlesien verbliebenen Juden bekamen zwei weitere Jahresfristen um ihre Geschäfte zu ordnen und das Land zu verlassen. Aus der Literatur geht hervor, dass dem Kaiser klar war, dass eine komplette Vertreibung der Juden mit Problemen verbunden war.<sup>43</sup>

Wahrscheinlich aus diesem Grund erließ er in dieser Zeit einige Dekrete zugunsten der Juden wie zum Beispiel gegenüber dem jüdischen Kaufmann Benedikt Israel. Ihm wurde in den Jahren 1585 – 1593 mehrfach das Aufenthalts-Privileg verliehen und bestätigt. Dies geschah mit der Unterstützung des Freiherrn Georg von Schönau, dessen judenfreundliche Politik sich einerseits durch die von ihm kassierten Schutzgelder, Grundzinsen und Naturalabgaben erklären lässt, andererseits waren Schönau „die ‚rauhem‘ Sitten, der ‚wilde‘ Adel, die ‚empörungssüchtigen‘ Bürger und Bauern zutiefst unangenehm; [...]“<sup>44</sup>

1598 wurde ihm von Rudolph II. ein förmliches Privileg verliehen, das ihm und seiner Familie im Fürstentum Glogau „Wohn- und Handelsfreiheit zubilligte.“<sup>45</sup>

Von den nachfolgenden Herrschern wurde dieses bestätigt und erweitert. Das 1713 beschlossene Toleranzpatent betraf die Glogauer Juden nicht. Im September 1721 ließen sie sich vom Kaiser ihr Privileg ein weiteres Mal bestätigen. „Sie behielten damit ihre bisherigen Vorrechte, wie freies Aufenthaltsrecht in ihrer Heimatgemeinde und volle wirtschaftliche Freizügigkeit, ohne zusätzlich mit einer Sondersteuer belastet zu werden.“<sup>46</sup>

Da es sich um ein Gemeinschaftsprivileg handelte, konnten ihre Mitglieder bei Verstoß gegen die Toleranzbestimmungen nicht des Landes verwiesen werden. Jedoch verloren sie dieses Privileg wenn sie in eine andere Stadt zogen oder „eine

---

<sup>42</sup> Vgl. Maser/Weiser, Oberschlesien, 20.

<sup>43</sup> Rabin, Rechtskampf. 9.

<sup>44</sup> Heitmann/Lucas, Glogau, 28.

<sup>45</sup> Heitmann, Glogau. In: Schoeps, neues Lexikon, 301. Ebenfalls Vgl. Conrads, Schlesiens frühe Neuzeit 326. Heitmann/Lucas, Glogau, 29.

<sup>46</sup> Heitmann/Lucas, Glogau, 69.

kontinuierliche berufliche Tätigkeit außerhalb Glogaus<sup>47</sup> ausübten. Um sich wieder in ihrer Heimatstadt niederzulassen, benötigten sie eine behördliche Genehmigung. Ab 1724 wurde für Glogau ein Hausierverbot ausgesprochen, was vor allem für die ärmere Bevölkerung schwerwiegend war, da ihnen nun eine Einnahmequelle fehlte. Im Januar 1742 forderte die Kriegs- und Domänenkammer Auskunft über die Bewohner der jüdischen Gemeinde in Glogau. Laut des Berichts des 2. März lebten in 36 Häusern 112 privilegierte und 172 nicht privilegierte jüdische Familien.<sup>48</sup> 1756 waren es bereits 1644 Personen, davon lebten 668 Personen in 38 bürgerlichen Häusern und 976 in 36 Häusern, die unter der Schlossjurisdiktion standen. Einer Zählung des Jahres 1773 zufolge war die jüdische Einwohnerzahl um 347 Personen zurückgegangen. Etwa 200 Kinder starben im Laufe des Jahres an Blattern, einige Familien verließen die Stadt und zogen nach Polen.<sup>49</sup>

Die neue Gesetzgebung ab 1740 brachte für die Glogauer Judenschaft nicht nur Vorteile, sondern auch Einschränkungen wie zum Beispiel die Verschärfung der Heiratsordnung.<sup>50</sup> Diese war bereits unter der habsburgischen Regierung 1726 eingeführt worden, und besagte, dass sich nur der älteste Sohn einer jüdischen Familie in Schlesien niederlassen durfte.<sup>51</sup> Gewerbe und Vermögen von Bräutigamen wurden geprüft; erst danach konnte ein Trauschein um 10 Taler beantragt werden. Vor allem im wirtschaftlich schwächeren Oberschlesien konnten viele diese zusätzliche Ausgabe nicht aufbringen.<sup>52</sup> 1763 überreichten die ober- und niederschlesische Judenschaft eine Bittschrift an Friedrich II. in der sie darum baten, dass auch ein zweites Kind sich in Schlesien niederlassen dürfe und sie diese nicht „nach dem ungastlichen Polen“<sup>53</sup> senden müssten. Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt. In Berlin berief man sich dabei auf die „abweichende schlesische Verfassung“<sup>54</sup>

Alle Glogauer Juden beriefen sich auf das Familienprivileg von Benedikt Israel. Nach

---

<sup>47</sup> Heitmann/Lucas, Glogau, 70.

<sup>48</sup> Vgl. Heitmann/Lucas, Glogau, 76.

<sup>49</sup> Vgl. Heitmann/Lucas, Glogau, 89-92.

<sup>50</sup> Heitmann/Lucas, Glogau, 86.

<sup>51</sup> Vgl. Brann, Landrabbinat, 234f.

<sup>52</sup> Vgl. Maser/Weiser, Oberschlesien, 31.

<sup>53</sup> Stern, Staat – Darstellung, 91.

<sup>54</sup> Stern, Staat – Darstellung, 92.

dem geforderten Abstammungsnachweis und der Offenlegung der Vermögensverhältnisse durch die Gemeindeältesten wurde ihr Privileg am 25. Mai 1743 bestätigt. Dieses begünstigte ausdrücklich nur die Familie Benedikt Israel und deren Nachkommen. Neben Bewegungs- und Handelsfreiheit wurde diesen auch die Gleichstellung mit christlichen Kaufleuten bei Zoll und anderen Gebühren gewährt. Von der Zahlung an die Stadt (200 Mark) wurde die Gemeinde befreit, jedoch mussten sie Schutzgeld von 800 Reichstaler per anno an den König bezahlen.<sup>55</sup>

Reglementiert wurden nun auch religiöse Belange; so wurde zum Beispiel die „Art und Stückzahl und Verwertung des Viehs, das bei verschiedenen festlichen Anlässen geschlachtet werden durfte“<sup>56</sup> vom Glogauer Oberamt festgelegt.

Trotz der wiederholten Versuche die Bevölkerungszahlen einzudämmen war Glogau Ende des 18. Jahrhunderts die zweitgrößte jüdische Gemeinde Schlesiens nach Breslau.

In den ersten Jahren nach dem Regierungswechsel wurde den Glogauern der Handel mit Breslau erschwert, denn sie durften nun nur noch drei Tage vor und sechs Tage nach der Messe ihren Geschäften dort nachgehen.<sup>57</sup>

Der An- und Verkauf sowie auch pfandweiser Besitz von Häusern wurde ihnen durch das Generalprivileg von 1750 untersagt, jedoch waren sie berechtigt sich bei christlichen Hausbesitzern einzumieten, wenn deren Häuser sich in der Nähe des jüdischen Viertels befanden. Weiters wurde ein Hausierverbot ausgesprochen, das aber Hauszustellungen zuließ.

Innerhalb der Stadt zogen einige in christliche Viertel; manche tauschten auch ihre Wohnungen mit Christen. Im Zuge dessen mussten Käufe annulliert und pfandweiser Besitz zurückgegeben werden. Nach Protesten konnte die Räumungsfrist verlängert werden. Außerdem wurde es den Juden nun gestattet, in den Häusern, die sie auf ausgebrannten und verwüsteten Grundstücken errichtet hatten, drei Jahre lang zu wohnen.<sup>58</sup>

Christliche Vermieter durften von jüdischen Mietern zwei Prozent mehr Miete als

---

<sup>55</sup> Vgl. Heitmann/Lucas, Glogau, 76-78.

<sup>56</sup> Heitmann/Lucas, Glogau, 76-78.

<sup>57</sup> Vgl. Heitmann/Lucas, Glogau, 83.

<sup>58</sup> Vgl. Heitmann/Lucas, Glogau, 92.

üblich verlangen, „wegen der bekannten Unreinlichkeit.“<sup>59</sup>

Nach dem Brand von 1758, der einen Großteil der Stadt betraf, wurde diese unter anderem durch die jüdischen Gelder wieder aufgebaut. Danach entspannte sich die Lage und das Eigentumsrecht wurde liberaler gehandhabt.<sup>60</sup>

#### **2.2.2.2. Zülz**

Im Vergleich zu Breslau und Glogau war der zahlenmäßige Anteil der jüdischen Bevölkerung wesentlich kleiner. Dennoch darf ihre Bedeutung nicht außer Acht gelassen werden. Zülz gehörte zwischen 1564 und 1747 den katholischen Freiherren und späteren Grafen Proskowski von Proskau, die die Stadt zunächst als Pfand und ab 1606 erblich besaßen. Ab wann sich Juden in Zülz ansiedelten, kann nicht genau festgestellt werden. Sicher ist jedoch, dass es bereits eine jüdische Gemeinde gab.<sup>61</sup> Es gibt um ihre Ansiedlung auch Legendenbildungen. So wurde unter anderem erzählt, dass sie mit Diebesbanden vor der Stadt Kontakte pflegten. Um sie besser unter Kontrolle zu haben, wurden sie gezwungen, sich in der Stadt anzusiedeln, wo sie anfänglich sechs Häuser bewohnten.<sup>62</sup>

Trotz zahlreicher Beschwerden „stellten sie [die Freiherren Proskowski] sich nicht nur schützend vor ihre Untertanen, sondern duldeten auch größeren jüdischen Zuzug nach Zülz.“<sup>63</sup> Vor allem als das *ius de non tolerandis*<sup>64</sup>, welches den Stadtherren erlaubte den Juden die Aufenthaltsberechtigung zu entziehen, in vielen Städten Schlesiens durchgesetzt wurde, wuchs die jüdische Gemeinde in Zülz stark an. Sie durften Außer in den Städten Cosel, Leobschütz, Neustadt, Oppeln, Ratibor und Neiße, in ganz Oberschlesien Hausierhandel betreiben. Jede Familie musste jährlich an den Grundherrn Schutzgeld in der Höhe von einem Dukaten zahlen.<sup>65</sup>

1601 wandten sich die Zülzer Juden an Proskowski, um ein dauerndes Bleiberecht in der Stadt zu erwirken. Dieser wiederum richtete ein Schreiben an den Kaiser und

---

<sup>59</sup> Heitman/Lucas, Glogau, 92.

<sup>60</sup> Vgl. Heitmann/Lucas, Glogau, 92f.

<sup>61</sup> Vgl. Rabin, Rechtskampf, 19.

<sup>62</sup> Vgl. Zimmermann, Beyträge 3, 136.

<sup>63</sup> Conrads, Schlesiens frühe Neuzeit, 236.

<sup>64</sup> Vgl. im Text, *ius de non tolerandis*, 13-14.

<sup>65</sup> Vgl. Triest, Topographisches Handbuch, 1086.

argumentierte: „Da die Juden aus dem Land vertrieben werden sollen, würden die Einkommen Seiner Majestät verringert, ich als Pfandesinhaber der Herrschaft Zülz Abbruch leiden. Da die Juden schon 200 Jahre hier sind, mögen sie weiter bleiben dürfen.“<sup>66</sup> Der Kaiser ermöglichte diese Sonderpolitik schließlich.<sup>67</sup>

In den Jahren 1627 und 1628 erhielten die Prager und Schlesischen Juden von Kaiser Ferdinand II. das Privileg, alle öffentlichen Märkte in Schlesien besuchen zu dürfen, ohne den christlichen Kaufleuten gegenüber benachteiligt zu sein. Allerdings mussten sie andere Zahlungen leisten.<sup>68</sup> So zahlte zum Beispiel die jüdische Gemeinde dem Pfarrer einmal jährlich zwei Dukaten und überließen ihm Gewürze im Wert von einem Gulden.<sup>69</sup>

1688 besaß die jüdische Gemeinde in der Stadt eine hölzerne Synagoge und außerhalb der Stadtmauern einen jüdischen Friedhof.<sup>70</sup>

Das 1699 verliehene Prager Privileg bekräftigte für die jüdische Bevölkerung ein weiteres Mal die vorangegangenen Dekrete, brachte aber keine Neuerungen.<sup>71</sup> Es erlaubte ihnen, sich während der Jahres- und Wochenmärkte frei in Schlesien zu bewegen. Streitigkeiten innerhalb der Gemeinde wurden vor einem Gericht in Krakau gelöst. Man geht davon aus, dass dafür einerseits die geographische Nähe und andererseits die unmittelbaren Handelsbeziehungen ausschlaggebend waren.<sup>72</sup>

Mit ihrer toleranten Politik der jüdischen Bevölkerung gegenüber gehörte Familie Proskowski zu den Ausnahmeerscheinungen. Unter diesen Voraussetzungen wurde die Stadt zu einem kulturellen Zentrum des Ostjudentums in Schlesien. Jüdische Zeitgenossen bezeichneten Zülz als *Makom zadik* – Ort der Gerechten.<sup>73</sup> 1784 besaß die jüdische Gemeinde 40 Häuser, jedoch wurde „die mit diesen Häusern verbundene Braugerechtigkeiten und Aecker“<sup>74</sup> von den Christen aufgekauft. Nach wie vor bildete Handel und Kreditwesen die Lebensgrundlage der jüdischen

---

<sup>66</sup> Chrzaszcz, Geschichte der Stadt Zülz, 18.

<sup>67</sup> Vgl. Conrads, Schlesiens frühe Neuzeit, 236.

<sup>68</sup> Zimmermann, Beyträge 3, 136.

<sup>69</sup> Vgl. Chrzaszcz, Geschichte der Stadt Zülz, 31.

<sup>70</sup> Vgl. Chrzaszcz, Geschichte der Stadt Zülz, 31.

<sup>71</sup> Vgl. Conrads, Schlesiens frühe Neuzeit 236, ebenso: Zimmermann, Beyträge 3, 137.

<sup>72</sup> Vgl. Brann, Landrabbinat. 222.

<sup>73</sup> Vgl. Conrads, Schlesiens frühe Neuzeit. 236.

<sup>74</sup> Zimmermann, Beyträge 3, 137.

Bevölkerung.

### **2.2.3. Landgemeinde**

Durch die Vertreibungen im Spätmittelalter waren die meisten städtischen Gemeinden im Heiligen Römischen Reich verschwunden, im Laufe der frühen Neuzeit siedelten sie sich vor allem wieder auf dem Land an und weit seltener in den Städten. Ihre Tradition und Funktion blieb im Wesentlichen erhalten, jedoch konnten in den meisten Landgemeinden „die Strukturen und Institutionen der idealtypischen jüdischen Gemeinde nur rudimentär ausgebildet werden. Die Ruralisierung veränderte einerseits das Gemeindeleben und andererseits die jüdische wirtschaftliche Tätigkeit. „Trotzdem blieben diese weitgehend auf Handel und Kreditwesen beschränkt, auf dem Land häufig in Form von Hausierhandel und Pfandverleih, auf Tätigkeiten also, die von Haus aus mit einem hohen Maß an Mobilität“<sup>75</sup> verbunden waren. Während noch im Spätmittelalter genau zwischen einer vollgültigen Gemeinde (*Kehilla*), einer Gemeinschaft ohne vollen Rechtsstatus (*Chawura*) und einer bloßen Ansiedlung unterschieden wurde“<sup>76</sup>, wurde in der Frühen Neuzeit diese Unterscheidung nicht mehr getroffen. Jede Ansiedlung galt als *Kehilla*, obwohl sie teilweise so klein waren, dass sie zehn erwachsene Männer für den Gottesdienst zustande brachten.<sup>77</sup> Da sich diese Angaben auf den gesamten Raum des Heiligen Römischen Reiches beziehen, kann man annehmen, dass es auch in Schlesien so kleine Gemeinden gab. Als Landgemeinde wurden sie jedoch erst von der preußischen Regierung offiziell anerkannt.<sup>78</sup>

Auf dem Lande verbreiteten sich die Juden noch schneller als in der Stadt. Einzelne Familien wurden von Fürsten, Grundherren oder freien Standesherrn wegen der Schutzgeldzahlungen gern aufgenommen. Im Gegensatz zu den Städten konnten sie sich auf dem Land – wenn auch nur im kleinen Rahmen - eine gewisse Selbstständigkeit erarbeiten, da sie nicht dem Druck der Kaufmannschaft und der

---

<sup>75</sup> Rauscher, Christen, 284.

<sup>76</sup> Rauscher, Christen, 295.

<sup>77</sup> Vgl. Rauscher, Christen, 295.

<sup>78</sup> Vgl. Maser, schlesische Judentum, 335.

Zünfte ausgesetzt waren.<sup>79</sup>

Einige aus Breslau vertriebenen Juden siedelten sich in den Vorstädten Breslaus an. Diese waren unter der Jurisdiktion von Klöstern bzw. Stiften (St. Vinzenz, St. Matthias). Man nahm die Juden wegen ihrer Schutzgeldzahlungen hier gerne auf. Außerdem trugen sie zur wirtschaftlichen Entwicklung der weitgehend verödeten Orte bei.<sup>80</sup> Trotz zahlreicher Beschwerden nahmen sie am Breslauer Handel teil. Eine Besonderheit ist auch, dass diese Vorstadt-Gemeinde bereits 1630 einen Friedhof vor dem Ohlauer Tor besaß.<sup>81</sup>

Nach der Durchsetzung des Toleranzedikts von 1713<sup>82</sup> wuchs die ländliche Bevölkerung stark an. „Im Jahre 1722 umfaßte sie in 70 Ortschaften etwa 650, im Jahr 1753 bereits 2510 und im Jahre 1791 in 36 Städten und etwa 30 oberschlesischen Dörfern zusammen 3779 Seelen.“<sup>83</sup>

#### **2.2.4. Das jüdische Haus**

Zentrum des jüdischen Alltagslebens und somit auch der schlesischen Stadt- und Landgemeinden war das jüdische Haus: „So wie ein Körper das Gefäß für Verstand und Geist ist, ist das Haus das Gefäß des Familienlebens.“<sup>84</sup> Das jüdische Haus oder besser gesagt der jüdische Haushalt war so eingerichtet, dass dessen Bewohner die Einhaltung der 613 Lebensregeln ermöglicht wurde. Sowohl innen wie außen fand man „Zeichen der Verbundenheit mit jüdischer Tradition und jüdischer Geschichte.“<sup>85</sup> Während der Woche bildete die Gemeinde und ihr Lebensraum den Mittelpunkt des jüdischen Lebens. Am Sabbat verschob sich dieser in die eigenen vier Wände. Frommen Juden nicht war es gestattet, bei Christen zur Miete zu wohnen. Trotzdem wurde diese Regel häufig wegen Fehlens Wohnraumes nicht beachtet.

Neben diversen Segenssprüchen erinnerten Symbole und Zeichnungen an die

---

<sup>79</sup> Vgl. Rabin, Emanzipationsbestrebungen, 5.

<sup>80</sup> Vgl. Agethen, Minderheiten, 313.

<sup>81</sup> Vgl. Brann, Landrabbinat, 226.

<sup>82</sup> Vgl. Kapitel „das Toleranzedikts von 1713“ im Text 57 – 62.

<sup>83</sup> Brann, Landrabbinat, 231.

<sup>84</sup> Herzog/Zborowski, Shtetl, 287.

<sup>85</sup> Rabin, Haus, 14.

Zerstörung des Tempels in Jerusalem, der die Unvollkommenheit des menschlichen Seins symbolisiert. Die wohlhabenden Häuser waren außerdem mit einer handgeschriebenen Thorarolle ausgestattet, um einerseits das Studium und andererseits auch einen häuslichen Gottesdienst zu ermöglichen. Noch vor Beginn der Aufklärung waren in den jüdischen Haushalten bereits Büchersammlungen zu finden. Diese wurden von Generation zu Generation weitervererbt. Neben biblischem und talmudischem Schriftgut beinhalteten diese auch Werke verschiedener jüdischer Religions- und Moralphilosophie. Auch Kunstgegenstände, die nicht nur rituellen Nutzen dienten waren vorhanden.<sup>86</sup>

Besondere Aufmerksamkeit verdient auch die Küche. Die Gebrauchsgegenstände wurden sorgsam getrennt, damit die strengen Speisegesetze eingehalten werden konnten. Diese gehen auf die Tora zurück und verboten es Speisen zu sich zu nehmen, in denen Fleisch und Milch bzw. deren Produkte miteinander verarbeitet waren.<sup>87</sup> Um Speisen koscher zubereiten zu können, war es erforderlich eine doppelte Anzahl von Tischen zu verwenden, sodass diese beiden Elemente nicht miteinander in Berührung kamen. Da Verschwendung als lasterhaft galt, gab es einige Möglichkeiten, die Speisen wieder koscher zu machen. Trotz dieser Methoden wird die Hausfrau dazu angehalten, das Haus so zu führen, als wären unreine Lebensmittel verloren.

In der Literatur wird das jüdische Haus als elementarer Baustein des jüdischen Kulturellen Lebens betrachtet, da sich in ihm ein wichtiger Teil der Erziehung und die Vermittlung der jüdischen Werte stattfinden.

---

<sup>86</sup> Vgl. Rabin, Haus, 14f.

<sup>87</sup> Vgl. Rabin, Haus, 17.

## **2.3. Die sozioökonomische Rolle der Juden**

Im folgenden Abschnitt werden die häufigsten Berufe der vorgestellten Gruppen der Ober-, Mittel- und Unterschicht untersucht, um festzustellen, dass Juden nicht nur Teil der Oberschicht waren und dennoch eine wichtige Rolle im Wirtschaftsleben spielten. Es wurden für diesen Abschnitt ausschließlich Berufe gewählt, die in der Interaktion zwischen Juden und Christen eine wesentliche Rolle spielten. Berufe innerhalb der jüdischen Gemeinschaft wurden nicht berücksichtigt.

### **2.3.1. Hofjuden**

Ungeachtet der Tatsache, dass keine Beispiele für Hofjuden an schlesischen Höfen gefunden werden konnten, erscheint es wichtig an dieser Stelle kurz auf diese Gesellschaftsschicht einzugehen da sich das Betätigungsfeld der Hofjuden bzw. Hoffaktoren auch außerhalb des königlichen bzw. kaiserlichen Hofes erstreckte.

Ein weiteres Argument sich näher mit den Hofjuden zu beschäftigen ist, dass sie einerseits bei der Gründung der jüdischen Gemeinde in Breslau maßgeblich beteiligt waren und andererseits weil sie – neben den Münzjuden – die Begünstigten des Generalprivilegs von 1744 waren.

Obwohl bereits im Mittelalter Juden an Fürstenhöfen ihren Geschäften nachgingen und die Interessen ihrer Gemeinde dort vertraten, entwickelte sich die Institution der Hofjuden seit dem Dreißigjährigen Krieg. Vorformen gab es jedoch bereits im 16. Jahrhundert.<sup>88</sup> „Seit dem 17. Jahrhundert waren sie maßgeblich an der Schaffung, dem Ausbau und der Erhaltung der Machtgrundlage ihrer Herren beteiligt.“<sup>89</sup>

Ihre Dienste wurden vertraglich geregelt, was sie einerseits vor Neidern schützte, andererseits aber auch von ihren Auftraggebern abhängig machte. Bei Amtsantritt erhielten sie eine Fülle von Privilegien, um ungehindert ihren Geschäften nachgehen zu können, wie zum Beispiel „Wohnrechte, religiöse Sonderrechte, Befreiungen von Steuern Zöllen und Geleiten, von Einquartierungen und Kontributionen, auch von der Pflicht zum Tragen eines diskriminierenden Kennzeichens.“<sup>90</sup>

---

<sup>88</sup> Vgl. Battenberg, Hofjuden, 600.

<sup>89</sup> Battenberg, Hofjuden, 600.

<sup>90</sup> Battenberg, Hofjuden, 600.

Zu ihren Aufgaben zählte die Beratung in finanziellen Angelegenheiten, die Ausrüstung und Versorgung der Armeen und auch die Beschaffung von Edelmetallen und Münzprägung.<sup>91</sup> Sie nutzten ihre engen familiären und geschäftlichen Netzwerke für ihre Dienstherrn und erhielten „im Gegenzug Einflußchancen und Machtpositionen im Interesse der Judenschaft selbst.“<sup>92</sup>

Außerdem erwies sich dieses Amt für manche Fürsten als Vorteil, da sie „diese für die Unzufriedenheit des Volkes über hohe Steuern und fürstliche Verschwendung verantwortlich machen und bestrafen konnte, um so den Unwillen der Untertanen vom Fürst selbst abzulenken.“<sup>93</sup>

Trotz ihrer Institutionalisierung bildeten sie keine geschlossene Schicht, viel mehr orientierten sich Einfluss und Ansehen des einzelnen am Status seines Herrn. Nicht nur der Kaiser, auch Grafen und Fürsten beschäftigten Hofjuden. Durch Eheschließungen und Verwandtschaft entwickelte sich eine wirtschaftliche Oberschicht, die teilweise aristokratische Lebensformen annahm und sich vom traditionellen Judentum entfernte.

Sie lebten teilweise in zwei Welten, einerseits angepasst mit engen Kontakten zu den Adeligen, andererseits aber auch gebunden an ihre Gemeinde, obwohl sie rechtlich nicht der rabbinischen Gerichtsbarkeit, sondern dem Hofgericht unterstanden.<sup>94</sup>

Um nicht religiös oder sozial isoliert zu werden, engagierten sich einige bei ihren Dienstherrn für ihre Gemeinden, einigen gelang es auch Vertreibungen oder Diskriminierungen rückgängig zu machen. Andere wiederum wurden Rabbiner oder stifteten Kultgegenstände oder Synagogen.<sup>95</sup>

Einige wurden auch Fürsprecher für ihre Gemeinden und

---

<sup>91</sup> Vgl. Trepp, deutsche Juden, 62.

<sup>92</sup> Battenberg, Hofjuden, 600.

<sup>93</sup> Trepp, deutsche Juden, 62.

<sup>94</sup> Vgl. Breuer/Graetz, Deutsch-jüdische Geschichte I. 120.

<sup>95</sup> Vgl. Battenberg, Hofjuden, 601.

### **2.3.2. Münzlieferanten/Geldhandel**

Neben dem Handel mit den Nachbarländern spielten die Juden in der Geldleihe und als Münzlieferanten eine wichtige Rolle. Bevor die Zünfte ihren großen Einfluss erreichten, waren viele Juden als Handwerker tätig. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurde ihnen dieser Berufszweig verwehrt und ihnen blieb nur der Handel und Geldhandel offen.<sup>96</sup>

Seit dem 8. Jahrhundert war es den Christen durch päpstliche Dekrete und Konzilsbeschlüsse verboten für Leihkapital Zinsen nehmen. Die Kirchenjuristen argumentierten, „die Juden seien ohnedies in Ewigkeit verloren, darum käme es auf eine Anzahl Sünden mehr oder weniger nicht an.“<sup>97</sup> Ein großer Teil der Zinseinnahmen floss als Zahlungen für Schutzbriefe, Privilegien etc. an die christliche Obrigkeit zurück.

Im österreichischen Münzwesen waren Juden seit Kaiser Karl V. (Regierungszeit 1530 – 1556) vertreten. Dieser benötigte Geldmittel zur Führung der ungarisch-türkischen Kriege und setzte erstmals Juden als Münzlieferanten ein.<sup>98</sup>

Nach dem Dreißigjährigen Krieg war Silber in Schlesien Mangelware und man versuchte durch neue Bezugsquellen den Silberpreis wieder zu senken. Für die Münzjuden bedeutete dies in erster Linie eine Verbesserung der Lebenssituation in Breslau. Das Niederlassungsverbot für Juden innerhalb Breslaus wurde für diese Berufsgruppe aufgehoben, jedoch nur für die privilegierte Schicht. Kleine Kaufleute, die den Münzhandel nebenbei betrieben hatten nach wie vor dieselben Auflagen.<sup>99</sup> Wie viele von dieser Lockerung bis zur Aufhebung des Niederlassungsverbot durch das Toleranzedikt von 1713 profitierten, konnte nicht geklärt werden. Für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts wurden vier Münzjuden genannt, die als „wirklichen Kaiserlichen Breslauer Münzlieferanten“ das Recht erhielten sich in Breslau niederzulassen und sich in der Stadt frei zu bewegen.

---

<sup>96</sup> Vgl. Rabin, Emanzipationsbestreben, 6.

<sup>97</sup> Gamm, Judentum. 69.

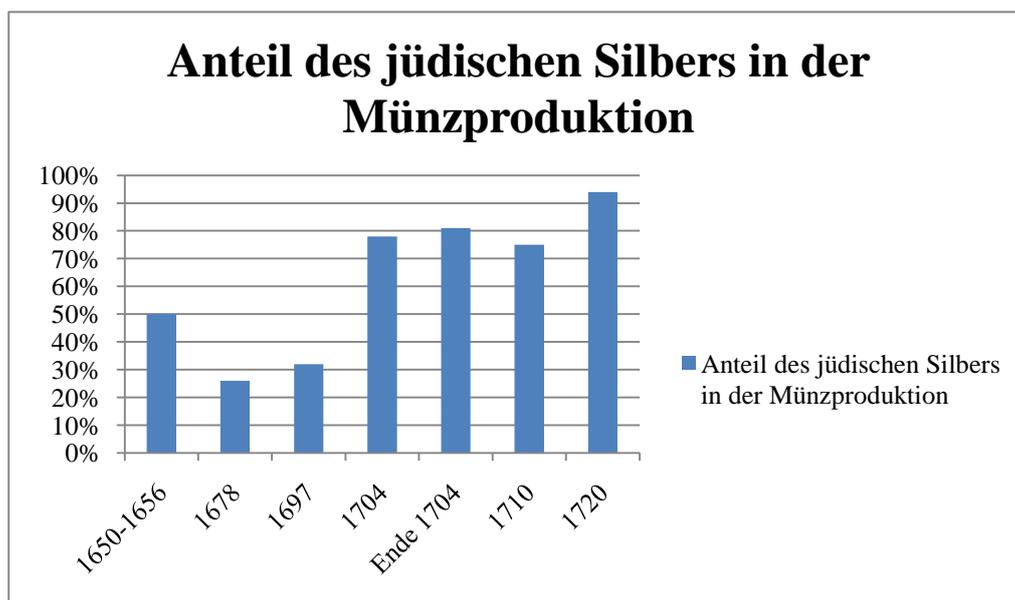
<sup>98</sup> Vgl. Brillling, Breslauer Juden, 7.

<sup>99</sup> Vgl. Brillling, Breslauer Juden, 3.

Im 17. Jahrhundert war diese Schicht für die Breslauer Münze unentbehrlich. Relativ genaue Angaben findet man über das Jahr 1627. Von Januar bis Juli wurden 29 % des Bruchsilbers von Juden an die Breslauer Münze verkauft, in der Literatur spricht man von einer Zahlung von 21.007 Taler für das Silber.<sup>100</sup> Unklar ist jedoch, wie groß bzw. klein diese Schicht zu diesem Zeitpunkt war – es gibt widersprüchliche Angaben von drei<sup>101</sup> bzw. vier Personen.<sup>102</sup>

„Da im Laufe des 17. und 18. Jahrhundert die meisten Münzen in Silber geprägt wurden, führten die Ausweitung der wirtschaftlichen Tätigkeit und der verstärkte Münzumschlag zu einer Silberknappheit und eine der Aufgaben der jüdischen Münzpräger bestand in der Beschaffung dieses Metalls.“<sup>103</sup>

Der erste jüdische Münzlieferant in Schlesien wurde Sechar ben Eleasar, gewöhnlich genannt Zacharias Lazarus (zwischen 1650 – 1656). Zu diesem Zeitpunkt betrug der jüdische Anteil des eingelieferten Münzsilbers 50 Prozent. Anhand der Tabelle ist zu erkennen, dass dieser Anfang des 18. Jahrhunderts an Bedeutung gewann.



Brilling, Begründer, 4.

<sup>100</sup> Vgl. Brilling, Breslau 1454 – 1702, 51.

<sup>101</sup> Vgl. Brilling, Breslauer Juden, 3.

<sup>102</sup> Vgl. Brilling, Breslau 1454 – 1702, 51.

<sup>103</sup> Ben Sasson, Geschichte Bd. 3, 13 - 14.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts verlor der jüdische Geldleiher an Bedeutung; ein neuer Typus des jüdischen Kapitalisten kam auf und finanzierte große Geschäfte. Gleichzeitig spielten sie im Versicherungswesen und an der Börse eine größere Rolle.<sup>104</sup>

### **2.3.3. Familie Lazarus Zacharias**

Diese Familie zählte sowohl auch während der habsburgischen als auch während der preußischen Regierungszeit zu den privilegierten Familien. In den Jahren 1650 – 1656 wurde sich Zacharias Lazarus der erste jüdische Münzjude.<sup>105</sup>

„Von Mitte des 17. Jahrhunderts belieferten Marcus Perlheffer aus Wien, Herz Moyses aus Hamburg und Zacharias Lazarus regelmäßig das Breslauer Münzamt“.<sup>106</sup> Nach seinem Tod wurde sein Sohn Lazarus Zacharias und nach dessen Tod seine Enkel Elias Zacharias und Abraham Zacharias zu kaiserlichen Münzlieferanten ernannt. „Ihnen zur Seite stand ihr Verwandter Philipp Lazarus, der Sohn Lazarus Hirschels dem Kaiser Leopold I. als Dank für die Ordnung seines Münzwesens das Niederlassungsrecht in Breslau gab.“<sup>107</sup>

1721 wurde Elias Lazarus Zacharias das Recht auf Anstellung von Münzagenten bestritten, zusammen mit seinem Bruder dürfe er nur noch vier unverheiratete Bediente (Handelsagenten eingeschlossen) beschäftigen. Er berief sich auf das ihm zugestandene Recht, beliebig auch verheiratete Handelsangestellte anzunehmen. Außerdem wies er auf den möglichen Schaden, der der Breslauer Münze daraus entstehen konnte.<sup>108</sup> Schließlich bekam er 1721 das Recht beliebig viele verheiratete Angestellte zu beschäftigen.<sup>109</sup>

Auf der von der Breslauer Kaufmannschaft angefertigten Liste von 1710 kann Lazarus Zacharias in der ersten Klasse gefunden. Verzeichnet sind dort auch seine

---

<sup>104</sup> Ben Sasson, Geschichte Bd. 3, 15.

<sup>105</sup> Vgl. Brillling, Breslauer Juden. 7-8. – Vergleiche im Text Seite 22.

<sup>106</sup> Stern, Hofjude, 199-200.

<sup>107</sup> Stern, Hofjude, 200.

<sup>108</sup> Vgl. Rabin, Beiträge. 29 – 30. Anmerkung 69.

<sup>109</sup> Vgl. Brillling, 1702 – 1725. 99

Frau, vier Kinder und drei Bedienstete.<sup>110</sup>

„Das Interesse der Breslauer Münze an der Tätigkeit des Münzlieferanten [...] ist aus seiner Eingabe an das K. O. A. [Kaiserliche Ober Amt] (prs. 27.7.1728) beigefügten Consignation des Kaiserlichen Münzamt über ihn in der Zeit von 1½ Jahren erfolgten Silber- und Goldlieferungen (63.496 rtl. und 5010 Dukaten) zu erkennen.“<sup>111</sup>

Obwohl die Hofkanzlei ein großes Interesse an seinen vielfältigen Handelswaren hatte, wurde sein Privileg auf den Handel mit Juwelen beschränkt. Dies geschah wohl um die Kaufmannschaft besser zu stimmen.<sup>112</sup>

In der Literatur findet man eine Aufstellung der Familie und des Personals (Domestiken und Angestellte) der Familie Elias Lazarus Zacharias. Aus dieser geht hervor, dass Elias Lazarus Zacharias (60) gemeinsam mit seiner Familie im Haus eines Herrn Brunschwitz wohnte. Als Hausangestellte wurden auch Verwandte angegeben, so wie z.B. ein Schwager aus Prag, der als Kassier tätig war. Weiters waren noch ein Schul-Schammes und ein Schul-Singer.<sup>113</sup> Es ist anzunehmen, dass es sich hierbei um eine religiöse Schule handelte.

Zwei seiner Kinder (zehn und vierzehn Jahre) lebten noch in seinem Haushalt, außerdem sein Enkel mit dessen Familie. Sehr interessant an der Familienkonstellation ist, dass auch seine Ehefrau (50) mit Seidenwaren handelte, desweiteren lässt sich feststellen, dass die in der Literatur angegebene Familiengröße stimmt, wenn man die Größe auf die Kernfamilie bezieht.<sup>114</sup>

Gegen die Privilegierten konnte der Rat zuweilen schärfer auftreten als gegen ausländische Juden. 1730 ging eine Petition der Breslauer Kaufmannschaft gegen Zacharias an den Rat, da er ein früheres Verbot umginge, in dem er durch eine ausländische Familienperson (jüdisches Dienstpersonal) oder durch andere ausländische Mittelspersonen Handel treiben lasse. Man forderte den privilegierten Breslauer Juden den Handel bei Strafe von 1000 fl. zu verbieten.<sup>115</sup>

---

<sup>110</sup> Vgl. Brillling, 1702 – 1725. 110 – Urkundenanhang.

<sup>111</sup> Rabin, Beiträge, 27-28 Anmerkung 67.

<sup>112</sup> Vgl. Rabin, Beiträge, 28 Anmerkung 67.

<sup>113</sup> Vgl. Kupka, die 12. 186–189.

<sup>114</sup> Vergleiche im Text, Demographische Tendenzen, 10.

<sup>115</sup> Vgl. Rabin, Beiträge, 54 Anmerkung 150.

1741 nahmen Elias Zacharias Lazarus und Abraham Lazarus mit der preußischen Regierung Kontakt auf und machten ihnen „Angebote zur Silberlieferung für die Münze“.<sup>116</sup> Zwei Jahre später wurde Abraham zum königlich-preußischen Münzlieferanten ernannt. Seinem Vater Zacharias Lazarus, dem ehemaligen kaiserlich-österreichischen Münzjuden wurde aus diesem Grunde das Bleiberecht in Breslau gesichert, allerdings wurde ihm nicht gestattet Geschäfte zu führen.<sup>117</sup>

Auch im Gemeindeleben spielte die Familie eine wichtige Rolle, denn eine der ältesten Breslauer Synagogen, befand sich in ihrem Haus, da dieses das ungestörte Bestehen der Synagoge gewährte, die eher als eine Schule genutzt wurde. Seit Gründung der jüdischen Gemeinde in Breslau gehörte die Familie Lazarus zu den Familien, aus denen die Vorsteher der Gemeinde rekrutiert wurden. 1710 war Lazarus Zacharias, 1766 sein Enkel Zacharias Abraham Lazarus Gemeindevorsteher.

Bis 1770 gehörte diese zu den privilegierten Familien. Seit 1760 hatten sie sich auf den Handel umgestellt, allerdings spielten sie in diesem keine so große Rolle mehr. Durch den Verlust des Münzmonopols und den Umstieg auf den Handel verloren sie auch dieses Amt.

Im Judenregister von 1776 befinden sich die Nachkommen dieser Familie nicht mehr unter den Generalprivilegierten (erste Klasse) sondern unter der Privilegierten (zweite Klasse).<sup>118</sup>

---

<sup>116</sup> Brillling, Friedrich II., 112-113, Fußnote 3.

<sup>117</sup> Vgl. Brillling, Friedrich II., 113, Fußnote 3.

<sup>118</sup> Vgl. Brillling, Breslauer Juden, 4.

### **2.3.4. Pächter**

Da die Juden über Bargeld verfügten, verpachteten ihnen die Herrschaften unter anderem Zölle, Schäfereien, Mühlen, Brauereien und Brennereien. „Ende des 17. Jahrhunderts befand sich in fast jedem Dorf in Mittel- und Oberschlesien beinahe kein Dorf, ohne jüdischen Schankpächter oder Krämer.“<sup>119</sup> Gegen Zahlung eines jährlichen Zinses wurden ihnen die notwendigen Einrichtungsgegenstände und Rohmaterialien von den Gutsherren zur Verfügung gestellt. Die erzeugten Produkte durften die Juden auf eigene Rechnung verkaufen.

Sehr gewinnbringend waren die Zölle. So wurde zum Beispiel von der Teschener Regierung gemeinsam mit den Oelser und Berndorfer Fürsten quasi vor den Toren Breslaus eine Zollstätte eingeführt. Vor allem polnische und böhmische Juden übernahmen diese Pachten, „da sie ihnen größere Verdienstmöglichkeiten bot.“<sup>120</sup>

Ein Beispiel für ein Pachtverhältnis ist, das der Buchdruckerei in Dyhernfurth (Brzeg Dolny nahe Breslau).

Bis zum Ende des 18. Jahrhundert waren die wichtigsten hebräische Buchdruckereien vorwiegend in Polen-Litauen und Prag, ab 1500 aber auch in Schlesien zu finden. Die ersten Druckereien in Schlesien waren in Oels und Hundsfeld zwischen 1500 und 1549 in Betrieb, von beiden ist jeweils nur ein Titel erhalten geblieben. Die erste Druckerei in Dyhernfurth bestand schon seit den 1530ern, Drucke sind jedoch erst ab den 1680ern, dann aber lückenlos bis 1834 erhalten.<sup>121</sup>

1649 wurde die jüdische Druckerei in Pilsnitz (Mähren) aufgelöst und es wurde eine Druckerei in Dyhernfurth gegründet. Es handelte sich hierbei um ein „Mittelding zwischen Hofdruckerei und Privatdruckerei“<sup>122</sup> die von dem Rabbiner Bassist Schabta ben Joseph gegründet und betrieben wurde. 1667 erhielt er das Privileg eine Druckerei zu gründen und mit fünf Pressen zu arbeiten.<sup>123</sup> Sie belieferten ganz Polen, das Heilige Römische Reich und Italien mit hebräischen Schriften und bereits am Ende des 17. Jahrhunderts galt Dyhernfurth als Zentrum des hebräischen

---

<sup>119</sup> Agethen, Minderheiten, 314.

<sup>120</sup> Brillling, Mittelschlesien. 4.

<sup>121</sup> Vgl. Pilarczyk, hebräische Buchdruck, 91-92.

<sup>122</sup> Kaminsky, Beiträge, 60.

<sup>123</sup> Vgl. Brann, Landrabbinat. 221, Fußnote 1. Ebenso: Kaminsky Beiträge, 60-61.

Buchdrucks.<sup>124</sup>

Ab 1700 war auch in Breslau eine Druckerei angesiedelt, jedoch erlangte sie nie den gleichen Stellenwert wie Dyhernfurth, so wurden zum Beispiel zwischen 1700 und 1749 in Dyhernfurth 112, in Breslau jedoch nur drei Drucke hergestellt. Dies lässt sich durch die unterschiedliche Gesetzeslage bis 1713 erklären. Auch darf nicht vergessen werden, dass die Größe der jüdischen Gemeinde im Verhältnis zur Größe der Stadt relativ gering war.

Die Druckerei bestand sowohl in der habsburgischen als auch in der preußischen Regierungszeit. Sie befand sich im Besitz des Barons Glaubnitz, das Unternehmen wurde von verschiedenen Pächtern geführt. 1728 versuchte der Buchdrucker Berel Nathan ein Einfuhrverbot im Ausland gedruckter Bücher beim Oberamt zu erwirken. Er befürchtete durch die Einfuhr den vollständigen Ruin und die Unterwanderung der Zensur. Er argumentierte, dass er dann wohl die christlichen Angestellten nicht mehr weiterbeschäftigen könne und wohl auch die kaiserliche Papiermühle in Steinau ebenfalls finanzielle Einbußen erleiden würde.<sup>125</sup> Allerdings ist unklar, ob diesem Antrag nachgegangen wurde. 1773 findet man einen weiteren Antrag auf ein Einfuhrverbot ausländischer Bücher. Hoym ging auf das Gesuch ein unter der Klausel, dass der Buchdrucker die Nachfrage nach Drucken erfüllen könne.

Auch hier ist der Ausgang dieses Falles unbekannt. Durch diese beiden Anträge kann man jedoch davon ausgehen, dass Konkurrenz vorhanden war. Es ist denkbar, dass diese vor allem aus Prag und Polen-Litauen da sich dort die wichtigsten Zentren der hebräischen Buchdruckerei befanden.

---

<sup>124</sup> Vgl. Kaminsky, Beiträge, 61.

<sup>125</sup> Vgl. Landsberger, Buchdruckerei. 121f.

### **2.3.5. Handel**

Seit dem Ende des dreißigjährigen Krieges hatte Schlesien vor allem im Ost-Westhandel an Bedeutung gewonnen, dadurch erlebten die Städte zu diesem Zeitpunkt eine Blütezeit. Vor allem Breslau war seit dem Mittelalter ein wichtiges Handelszentrum; vor allem hin zu Polen-Litauen war der Handelsstandort Schlesien bedeutend, eine Tendenz, die natürlich politischen Konjunkturen unterlag: Durch die Kämpfe mit Polen kam es 1511 zu einer Handelssperre für Breslau. Um eine weitere wirtschaftliche Schwächung zu verhindern, schlossen die Breslauer 1515 ein Übereinkommen, durch das die alten Handelsbeziehungen wieder aufgenommen wurden. Allerdings verlor Breslau durch dieses Abkommen das Stapelrecht.<sup>126</sup>

Bei vier der fünf abgehaltenen Jahrmärkte, sowie auf den beiden großen Wollmärkten war den Juden der Zugang, wenn auch mit Einschränkungen gestattet. So durften sie z.B. Waren nur en gros und nicht en detail und nur Rohprodukte und Erzeugnisse aus dem jeweiligen Aufenthaltsland verkaufen. Die Glogauer Juden hatten zusätzlich das Privileg, selbst gemachte Spitze zu verkaufen.<sup>127</sup>

Am Stadttor mussten sie eine Einlassgebühr bezahlen, von der Rabbiner, Älteste und Schamosim ausgenommen waren. Als Schammes (Plural Schamosim) bezeichnet man Funktionäre der fremden Judenschaften, die auf den Breslauer Messen vertreten waren. Ihre Hauptaufgabe innerhalb der Gemeinde war der Synagogendienst.<sup>128</sup> Im Laufe der Zeit immer mehr Aufgaben zugeteilt. Neben der Unterhaltung der Synagoge und der Pflege des Friedhofs waren sie auch für die Organisation des jüdischen Gerichts zuständig.<sup>129</sup>

Für das 16. Jahrhundert ist die Höhe der Einlassgebühr nicht bekannt, aus dem Jahr 1636 ist überliefert, dass sie acht Groschen zahlen mussten. Davon gingen zwei an die Stadt, vier an den Befehlshaber und zwei an den Gefreiten.<sup>130</sup>

1522 wurde eine „Schatzungssteuer“ (vergleichbar mit der Einkommens- oder Vermögenssteuer) eingeführt. Da es zu dieser Zeit keine Breslauer Judenschaft gab, sollten die ausländischen jüdischen Händler auf diese Art Abgaben für die

---

<sup>126</sup> Aubin, Geschichte Schlesiens, 294.

<sup>127</sup> Vgl. Brillling, Breslau 1454 – 1702, 9f.

<sup>128</sup> Vgl. Weinberg, Wortschatz und Brauchtum und Brauchtum, 226.

<sup>129</sup> Vgl. Schreiner, Rechtsstellung, 65.

<sup>130</sup> Vgl. Brillling, Breslau 1454 – 1702, 78. Fußnote 6.

Kriegskasse entrichten.

Der Breslauer Rat weigerte sich auf weitere „Belastung der fremden jüdischen Marktbesucher einzugehen, die doch zum Teil gar nicht in eigenem Auftrag, sondern als Faktoren polnischer Adeliger kämen.“<sup>131</sup>

Obwohl bekannt war, dass andere Städte von den jüdischen Händlern Abgaben erhoben, „so müßte bei der Stadt Breslau eine Ausnahme davon gemacht werden, und besonders, wenn man *dieses armen Landes Vermogenheit und großen Unterschied der Gelegenheit weis.*“<sup>132</sup>

Nach einer weiteren Aufforderung des Königs berief sich der Rat auf die Marktfreiheit, die „darin bestehe, daß die Breslauer Märkte von jedem welchen Standes und welcher Nation er sei (*also Juden, arme Christen und Ungläubigen*) von ihrer Einsetzung an [...] bis jetzt und ohne jegliche *Verhinderung und Beschwerung* (d.h. ohne zusätzliche Belastungen zu den Einlaßgeldern) besucht worden seien.“<sup>133</sup>

Bis zur Kaiserwahl von Ferdinands II. mussten dennoch alle jüdischen Händler auf dem Jahrmarkt Steuern zahlen. Danach wurden sie in zwei Gruppen geteilt: „kaiserliche (schlesische) Juden, die man ohne Weiteres zu Steuern veranlagen konnte, und polnische Juden, die als Fremde für die Finanzen des Kaisers eigentlich nicht in Anspruch genommen werden konnten.“<sup>134</sup>

Da Breslau im 14. und 15. Jahrhundert ein Mitglied der Hanse war und auch in den folgenden Jahrhunderten eine wichtige Handelsstadt war, erscheint es notwendig, auf die Situation der Handelsjuden in Breslau einzugehen, da sie – obwohl sie kein Gemeindeprivileg besaßen – eine wichtige Rolle spielten.

Der Umstand, dass es jüdischen Händlern nicht erlaubt war, sich in den Zünften zu organisieren, brachte auch Vorteile. Sie waren rechtlich nicht gebunden und flexibler, konnten in neuen Handelszweigen, wie zum Beispiel mit Porzellan engagieren und spielten auf den großen Messen in Danzig, Leipzig und Breslau eine sehr wichtige Rolle. Der Handel zwischen Polen und dem Heiligen Römischen Reich war zu einem

---

<sup>131</sup> Brillling, Breslau 1454 – 1702, 11.

<sup>132</sup> Brillling, Breslau 1454 – 1702, 11-12.

<sup>133</sup> Brillling, Breslau 1454 – 1702, 12.

<sup>134</sup> Brillling, Breslau 1454 – 1702, 16.

großen Teil von den jüdischen Händlern bestimmt.<sup>135</sup>

Diese vorteilhafte Stellung führte aber auch wiederholt zu Spannungen mit dem christlichen Handel. 1569 beispielsweise ging eine Beschwerdeschrift der Kaufmannschaft beim Magistrat ein, „die in der Forderung gipfelte, diese Juden, die ihnen Konkurrenz machten (von den polnischen Handelsjuden sprachen sie nicht), aus der Stadt zu verweisen und ihnen wenigstens den Handel mit diesen Waren untersagen zu wollen.“<sup>136</sup>

Kaiser Karl VI. hatte auch ein Interesse daran für die Freiheit der Juden einzutreten, denn sie hatten durch ihre weitreichenden Handelsbeziehungen eine besondere Stellung im schlesischen Wirtschaftsleben. Die Kaufmannschaft und die Zünfte fürchteten die jüdische Konkurrenz nach wie vor und schon die Privilegierung von einzelnen Juden beunruhigte diese. Darunter befanden sich auch Zülzer und Glogauer Juden, die in Breslau ihren Geschäften nachgingen. „1737 waren bereits 37 jüdische Kaufmannsfamilien aus Glogau und 16 Familien aus Zülz in Breslau ansässig, die zu den einflußreichsten in der Stadt gehörten.“<sup>137</sup>

„Als Mittler im schlesischen Osthandel genossen sie in Breslau fast unbegrenztes Aufenthaltsrecht und eine Fülle an Privilegien. Es wurde ihnen zugestanden Bevollmächtigte [...] zu ernennen, welche die Angelegenheiten der Händler wahrnahmen, wenn diese nicht in der Stadt waren.“<sup>138</sup>

Die Obrigkeit versuchte immer wieder, die Flexibilität der jüdischen Kaufleute einzudämmen. Und so war es ihnen ab 1776 verboten, länger als acht Tage außerhalb der Stadt Handel zu treiben. Ab 1785 benötigten sie einen Pass, wenn sie Grenzgegenden oder Festungen des Landes aufsuchen wollten. Vor der Reise mussten Ziel und Zweck bekanntgegeben werden.<sup>139</sup>

---

<sup>135</sup> Vgl. Ben Sasson, Geschichte Bd. 3, 15.

<sup>136</sup> Brillling, Breslau 1454 – 1702, 15.

<sup>137</sup> Agethen, Minderheiten 312, zitiert: Rabin, Rechtskampf, 52.

<sup>138</sup> Maser/Weiser, Oberschlesien, 25.

<sup>139</sup> Vgl. Heitmann/Lucas, Glogau, 87.

### **2.3.6. Berufe der Unterschicht**

„Die fortschreitende Territorialisierung, die wachsende administrative Durchformung und das steigende Eindringen obrigkeitlicher Verfügungen in bisher von den betroffenen Gruppen [...] selbstverwaltete Bereiche“<sup>140</sup> erschwerte in der frühen Neuzeit die Bedingungen für Juden, die der Unterschicht angehörten.

Einige versorgten als Kober- bzw. Kofferjuden die ländliche Bevölkerung mit städtischen Fertigwaren und lieferten ländliche Erzeugnisse in die Städte.<sup>141</sup> So lebten sie ohne Gemeindeverband, hatten jedoch die Möglichkeit in Breslau Betstuben zu besuchen.

Obwohl die Koberjuden auch berechtigt waren, den Jahrmarkt zu besuchen, so waren sie jedoch schutzlos gegenüber den Anfeindungen der Stadtbevölkerung ausgeliefert. Aus Breslau sind Bittgesuche überliefert, in denen die jüdischen Koberjuden und Hausierer um eine Verbesserung der Situation baten, da sie ihre Waren erst nach Bezahlung des Zollgroschens in die Stadt einführen konnten. In ihrer Abwesenheit wurden häufig die Waren geöffnet oder gestohlen. Jedoch reagierten weder die Stadtverwaltung noch die Kaufmannschaft auf diese Bittgesuche.<sup>142</sup>

Die Koberjuden waren nicht nur Mittler zwischen Juden und Christen sondern auch zwischen Stadt und Land. „Nicht unterschätzen sollte man auch, daß die Hausierer oft die ersten waren, die die Bauern mit neuen Errungenschaften vertraut machten.“<sup>143</sup>

Neben den Koberjuden bestand die Unterschicht im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit aus vier Gruppen: „den Ortsarmen, den ehrbaren Bettlern mit Bettelbrief, den Gaunern und den Schalant- später Betteljuden.“<sup>144</sup> Da diese meist über keine Berufsausbildung verfügten, konnten sie sich weder ihr Auskommen noch soziales Ansehen in der Gesellschaft verschaffen. Sie zogen durch das Land, hielten jedoch die Verbindung zu ihrer Heimatgemeinde und blieben so in das soziale Netz der Gemeinde eingebunden. Bettler innerhalb der Gemeinden wurden geduldet und

---

<sup>140</sup> Guggenheim, Schalantjuden, 67.

<sup>141</sup> Vgl. Agethen, Minderheiten, 314.

<sup>142</sup> Vgl. Rabin, Emanzipationsbestreben, 8.

<sup>143</sup> Haumann, Ostjuden, 62.

<sup>144</sup> Guggenheim, Schalantjuden, 67.

„allenfalls als zu erdulden Prüfung erachtet.“<sup>145</sup> Ziel dieser Einrichtungen wie zum Beispiel der religiös verankerten *zedaka* war die Eingliederung der Armen in die Gesellschaft. Jedoch funktionierten seit der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts diese Auffangmechanismen immer weniger.

Es gibt kaum Schätzungen, wie hoch der Anteil der Unterschicht im 18. Jahrhundert war, jedoch geht man in der Literatur davon aus, dass der prozentuale Anteil an jüdischer Unterschicht bei Weitem höher lag als der in der christlichen Gesellschaft.<sup>146</sup>

#### **2.4. Die Stellung polnischer Juden in Schlesien**

Im benachbarten Polen-Litauen wurden die Juden durch das Territorialprinzip in *Privatjuden* und *Kronjuden* eingeteilt. Juden, die auf Besitz des Königs lebten, unterstanden seiner Jurisdiktion und hatten die Steuern an ihn zu bezahlen. Die Privatjuden lebten auf privaten Ländereien des Adels und waren ihnen fiskalisch und juridisch unterstellt, seit 1539 hatten sie jedoch ein Anrecht auf Schutz des Königs.<sup>147</sup>

Ein wesentlicher Unterschied der Situation der Juden in der Adelsrepublik gegenüber der absolutistischen ausgerichteten Habsburgermonarchie war, dass „nicht die Steuer, sondern verschiedene Abgaben, die in den königlichen Ländereien sowie Magnaten- und Adelsgüter erhoben wurden, die Grundbelastung der jüdischen Bevölkerung ausmachten.“<sup>148</sup> Die Höhe der fälligen Steuern wurde direkt von der zuständigen Stadt- oder Gutverwaltung festgelegt.

„In Polen-Litauen bestand die ökonomische Hauptaufgabe der Juden noch immer im Verkauf landwirtschaftlicher Produkte und in der Belieferung von Dörfern und Gütern mit Waren.“<sup>149</sup>

In der Mitte 18. Jahrhundert lebten etwa 30 Prozent der jüdischen Bevölkerung in

---

<sup>145</sup> Battenberg, Juden in Deutschland, 112.

<sup>146</sup> Vgl. Battenberg, Juden in Deutschland, 114.

<sup>147</sup> Schreiner, Rechtsstellung, 60.

<sup>148</sup> Goldberg, Armut, 76.

<sup>149</sup> Ben Sasson, Geschichte Bd. 3, 16.

<sup>149</sup> Schreiner, Rechtsstellung, 60.

Polen-Litauen in Dörfern und auf Gütern, ihr Haupteinkommen bildete die Arrende, vergleichbar der im Kapitel 2.3.3 behandelten Pacht. Im 16. und 17. Jahrhundert handelte es sich hierbei um die Verpachtung ganzer Güter, später nur um kleinere Teile wie Mühlen, Fischweiher und vor allem den Verkauf von alkoholischen Getränken. Das Monopol für die Brennereien hatten die Grundbesitzer. Häufig waren die Pächter auch gleichzeitig Schankwirte oder Krämer, die regen Handel mit den Bauern betrieben und deren überschüssige Produkte verkauften.<sup>150</sup>

In Polen-Litauen entwickelte sich durch Privilegien von Königen oder Magnaten eine gewisse Autonomie, jedoch darf hier auch eine Abhängigkeit zwischen den beiden Parteien nicht außer Acht gelassen werden. Um ein Maß an Kontrolle über die jüdischen Gemeinden zu behalten, wurde sie in das Verwaltungssystem eingegliedert. Wohlhabenden Mitgliedern gelang es, sich durch Beziehungen zur Oberschicht von der Jurisdiktion zu befreien oder über das Rabbinat und die Gemeindeämter zu bestimmen.<sup>151</sup>

Zu den Lebensverhältnissen polnischer Juden in Schlesien:

Ausschreitungen gegen polnische Handelsjuden waren im behandelten Zeitraum kaum zu finden, auch in diversen Beschwerdebriefen werden sie nicht erwähnt.

Eine Ausnahme ist jedoch in Breslau zu finden, wo 1622 die polnischen Handelsjuden benachteiligt und ihre Gelder beschlagnahmt wurden. „Erst auf Intervention polnischer Adliger und auf Drängen des Rats, der Zusammenstöße mit den polnischen Adligen möglichst zu vermeiden wünschte, wurde ihnen ihr Geld zurückerstattet.“<sup>152</sup>

Den großpolnischen Kaufleuten war ihre Stellung in Schlesien bewusst. 1731 forderten sie die Bestätigung ihres Schammes in Breslau. Sollte ihnen ein „accreditierter Mann zu ihren Negotiis“ nicht genehmigt werden, drohten sie den Handel mit Schlesien einzustellen.<sup>153</sup>

Eine weitere Besonderheit war, dass sie ihre Gottesdienste separat abhielten. Auf die religiösen Bedürfnisse wurde teilweise Rücksicht genommen.

---

<sup>150</sup> Vgl. Ben Sasson, Geschichte Bd. 3, 16.

<sup>151</sup> Klein, jüdische Gesellschaft, Enzyklopädie der Neuzeit 6, 118.

<sup>152</sup> Brillling, Breslau 1454 – 1702, 17.

<sup>153</sup> Vgl. Rabin, Beiträge, 14, Anmerkung 32.

Die Breslauer Kaufleute waren zwar gegen eine dauerhafte Niederlassung der jüdischen Kaufleute, auf die Mittlerrolle für die Handelsbeziehung wollte man jedoch nicht verzichten.<sup>154</sup>

## **2.5. Der Einfluss des Waad in Schlesien**

Eine Form der übergemeindlichen Selbstverwaltung erreichte im 16. Jahrhundert in Polen-Litauen ihren Höhepunkt in der Vierländersynode. Der jüdische Sejm wird in der Literatur auch „Vierländersejm“ oder „Judenreichstag“ genannt, In diesem Text wurde der hebräische Ausdruck „Waad“ verwendet, um eventuelle Verwechslungen zu vermeiden. Der Name „Vierländersejm“ entstand, da dieser ursprünglich aus Vertretern von den Wojwodschaften Großpolen, Wolhynien, dem westlichen und dem östlichen Klempolen bestand. 1623 kamen litauische Vertreter hinzu.<sup>155</sup>

„Der Landesrabbiner, als höchste richterliche Instanz der Vierländersynode, war zuständig für die Lehre und das Recht, während die Gemeindevorsteher sich mit weltlichen Fragen befaßten.“<sup>156</sup> Der Waad hatte engen Kontakt zur Regierung und zum König.

Ab 1549 wurde die Judensteuer in Polen eingeführt und der Waad übernahm die Erhebung dieser Steuer. Weiters waren sie für die Regelung von Verwaltungsfragen und sozialen sowie religiösen Belangen zuständig. „Infolge der Verarmung der Juden Polens nach den Kosakenkriegen mussten sowohl die Provinzialvertretungen als auch die Vierländersynode Schulden machen, um den finanziellen Forderungen des Staates nachzukommen.“<sup>157</sup>

Der Waad „organisierte Hilfsaktionen zugunsten der heimatlosen Flüchtlinge, sorgte aber auch dafür, daß die Erinnerung an die Massaker an den Juden wachgehalten wurde.“<sup>158</sup> Der Ursprung dieser Einrichtung ist nicht gesichert, in der jüdischen Historiographie gibt es zwei verschiedene Ansätze: Einige Historiker verknüpfen die Entstehung dieser Institution mit dem System der jüdischen Kopfsteuer, welches

---

<sup>154</sup> Rabin, Beiträge, 14 Anmerkung 34.

<sup>155</sup> Vgl. Rudnicka, Vierländersynode. In: Schoeps, Neues Lexikon, 842.

<sup>156</sup> Heitmann/Lucas, Glogau, 221.

<sup>157</sup> Rudnicka, Vierländersynode. In: Schoeps, Neues Lexikon, 842.

<sup>158</sup> Battenberg, Europäische Zeitalter II. 35.

1549 eingeführt wurde.<sup>159</sup> Eine frühere Theorie ist, dass das Gericht der Rabbiner, welches sich am Beginn des 16. Jahrhunderts während der Messe oder Jahrmärkten in Lublin traf den jüdischen Landtag gründete. Jedoch ist man sich einig, dass dieser „Waad“ 1581 erstmals in Lublin zusammentrat. Es wurde beschlossen, dass er mindestens einmal im Jahr tagen und aus seiner Mitte einen Rat, die „Judengeneralität“ wählen sollte: den Generalmarschall, den Generalrabbiner, den Generalschreiber und die Generalschatzmeister.<sup>160</sup> Anfänglich schickte jede polnische Großgemeinde einen Abgeordneten, später wurde diese Anzahl verdoppelt. Hinzu kamen noch sechs Rabbiner. Insgesamt bestand der Waad aus 30 Mitgliedern.<sup>161</sup> In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme am Waad mit dem Bekenntnis zum Judentum verbunden war und „jederzeit (nämlich durch die mit wirtschaftlichen Vergünstigungen verbundene Taufe) verlassen konnten.“<sup>162</sup>

In den Akten sind viele Beschwerden über die pauschale Kopfsteuer zu finden, die vom Waad eingehoben wurde, da bei der Erhebung keine Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Bevölkerung genommen wurde. Nur bei Naturkatastrophen oder Großbränden wurde die Gemeinde von dieser Steuer befreit.<sup>163</sup>

In anderen Ländern Europas wurden zwar solche Judenlandtage zugelassen, jedoch verfügten sie nie über einen so großen Einfluss wie in diesem Zeitraum in Polen.<sup>164</sup>

Ab 1637 sandte der Waad einen ständigen Beamten nach Breslau, der sich um die jüdischen Angelegenheiten kümmerte und auch Beziehungen zum Stadtrat pflegte.<sup>165</sup>

Während des 17. Jahrhunderts wurde dem Waad erlaubt, einen Talmudgelehrten zu ernennen, der Rechtsstreitigkeiten regelte. 1728 setzte der Waad einen Rechtsgelehrten als Rabbiner in Breslau für die polnischen Handelsjuden ein.<sup>166</sup>

Der preußische Staat hatte bis 1741 keine Kontakte zum Waad, in der Literatur geht

---

<sup>159</sup> Vgl: Polonsky, Jews, 158.

<sup>160</sup> Vgl. Haumann, Ostjuden, 30. Schreiner, Rechtsstellung, 66.

<sup>161</sup> Vgl. Schreiner, Rechtsstellung, 66f.

<sup>162</sup> Brilling, Friedrich der Große, 101.

<sup>163</sup> Goldberg, Armut, 75.

<sup>164</sup> Vgl. Haumann, Ostjuden, 30.

<sup>165</sup> Vgl. Davies, Breslau, 231f

<sup>166</sup> Vgl. Brann, Landrabbinat, 229f.

man davon aus, dass der preußischen Regierung wenig über seine Existenz und dessen Kompetenzen bekannt war. Die polnischen Judenältesten fuhren nach Breslau um mit der örtlichen Behörden zu verhandeln. Dort überreichten sie im Namen der polnischen Judenschaft ein Schreiben an den König. Der genaue Inhalt wird in der Literatur nicht erwähnt, man kann davon ausgehen, dass es sich um die Anerkennung des Waads in Schlesien handelte. Denn das Antwortschreiben der preußischen Regierung war nicht an den Waad gerichtet sondern an die ‚polnischen Handelsjuden‘. Dennoch fanden Verhandlungen mit der preußischen Regierung statt, in denen die ‚polnischen Handelsjuden‘ als Vertreter der polnischen Judenschaften auftraten.<sup>167</sup>

Obwohl der Waad für die polnischen Juden von großer Wichtigkeit war, ist anzunehmen, dass er für die schlesischen Juden ausschließlich in den Beziehungen zu den polnischen Juden Bedeutung hatte.

Im Gegensatz zu den polnischen Juden bildeten die Juden des Heiligen Römischen Reiches keine Einheit und hatten keine dem Waad ähnliche Vertretung. Jede Gemeinde bzw. Judenschaft organisierte sich unabhängig voneinander, in manchen Fällen schlossen sie sich zusammen um gemeinsame Interessen zu vertreten.<sup>168</sup>

## **2.6. Übertritte zum Christentum**

Auch wenn die Juden sehr stark mit der Religion ihrer Vorfahren verbunden waren, traten Fälle auf, dass Juden zum Christentum konvertierten. Im folgenden Abschnitt werden zwei Fälle behandelt, die sich einerseits mit freiwilligen Übertritten im 17. Jahrhundert und andererseits mit einer jüdischen Kaufmannsfamilie die, obwohl sie nicht zum Christentum übergetreten war, ihre hohe Stellung in der Gemeinde, aber auch in der Wirtschaft halten konnte.

Die Gründe für freiwillige Übertritte zum Christentum waren häufig finanzieller Natur oder um einen besseren Status in der Gesellschaft zu erlangen. Der spirituelle Aspekt darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden. Wegen finanzieller und organisatorischer Schwierigkeiten der Kirchen, war es ihnen teilweise nicht möglich,

---

<sup>167</sup> Vgl. Brillling, Friedrich, 103-104.

<sup>168</sup> Vgl. Brillling, Prager jüdische Gemeinde 186, Fußnote 3.

alle Taufwerber aufzunehmen. Vor der Aufnahme wurden Erkundungen über die Taufwerber eingeholt, bei negativem Leumund oder Misstrauen konnte der Werber nicht den Katechismusunterricht besuchen. Da man während der Taufvorbereitung von der Kirche gepflegt wurde und darüber hinaus wertvolle Taufgeschenke von meist prominenten Paten erhielt, wurden vor allem auch viele arme Juden davon angezogen. Seit dem Mittelalter kam es auch zu Taufbetrügern die sich mehrfach taufen ließen, dies wurde jedoch nach dem Reichsrecht mit dem Tode bestraft, in der Literatur findet man auch Hinweise auf Urteilsvollstreckungen. Der Tag der Taufe war ein besonderes Ereignis für die ganze Gemeinde, diese fand meist in überfüllten Kirchen statt, neben Gläubigen mischten sich auch Schaulustige unter die Kirchbesucher. Während der Zeremonie legten sie ihren alten Namen ab und erhielten auch neue Kleidung.<sup>169</sup>

Problematisch war die Integration und Versorgung der Neubekehrten, einige reisten von Ort zu Ort, zeigten ihren Taufschein vor und baten um Almosen. die Begabteren wie zum Beispiel ehemalige Rabbiner verfassten kleine christliche Traktate, häufig mit antijüdischer Färbung, um ihre standhafte christliche Gesinnung zu demonstrieren.“<sup>170</sup>

## **2.7. Konvertierungen in Teschen**

Die ältesten vorhandenen Aufzeichnungen aus Teschen belegen, dass die ersten Judentaufen 1628, während der Regentschaft der letzten Piastischen Gräfin Elisabeth Lukrezia erfolgten. Während ihrer Regierungsjahre begann man in der Pfarrgemeinde St. Maria Magdalena, die ersten Taufregister zu führen. 1636 wurden zwei Juden auf die christlichen Namen Alexander und Johannes getauft, ein Jahr später ein weiterer auf den Namen Andreas. Über diese Personen ist fast nichts bekannt, es ließ sich nur feststellen, dass der dritte Täufling vorher auf den Namen Simon hörte. Es ist nicht bekannt welcher Schicht sie angehörten, auch kann nicht festgestellt werden, ob sie aus Schlesien stammten. Ebenso bleiben die Motive für Ihre Konvertierung im Dunkeln. Ein Hofkämmerer Elisabeth Lukretias fungierte als

---

<sup>169</sup> Vgl. Jung, Christen und Juden, 165.

<sup>170</sup> Jung, Christen und Juden, 165.

Pate, sie selbst in den ersten beiden Fällen als Patin.<sup>171</sup>

Nach dem Tod der Gräfin kam Teschen unmittelbar unter habsburgische Herrschaft. Der Großteil der Bevölkerung war protestantisch, weshalb ab 1670 die Jesuiten im gegenreformatorischen Sinn wirkten. Die Missionierung der Juden spielte noch keine Rolle. Als jedoch 1707 durch den Druck des schwedischen Königs Karl XII. die protestantischen Gemeinden teilweise anerkannt wurden und 1713 durch das Toleranzpatent die Zahl der jüdischen Bevölkerung sprunghaft anstieg, änderte sich die Lage für die Juden hin zu einem verstärkten Konversionsdruck.

Es sind jedoch auch Fälle von Konvertierungen bekannt, bei denen finanzielle Motive nicht ausschlaggebend waren. So zum Beispiel der Fall der elfjährigen Barbara, der Tochter des Schankwirtes aus Górne Clerlicko. Nach einer katholischen Messe entschied sie sich aus freiem Willen und auf eigene Initiative den christlichen Glauben anzunehmen. Sie stand auch unter dem Einfluss von Eva Tluk, der Frau eines protestantischen Gutsbesitzers. Als das Mädchen von zuhause weglief, kam es bei der Familie unter und als ihre Familie versuchte, sie mit Gewalt nach Hause zu holen, stellten sie die Gutsbesitzer unter ihren Schutz. Auf Befehl der Ältesten von Teschen wurde das Mädchen mit Gewalt zurückgebracht. Durch die Hilfe der Gutsbesitzer gelang ihr jedoch die Flucht ins Ausland. Die Behörden ermittelten in diesem Fall und die Protestanten rechtfertigten sich, dass der Kaiser die Konvertierung von Juden zu Protestanten verboten habe. Jedoch wurden zwei adelige Damen wegen Kindesentführung angezeigt und mit Kerkerhaft bestraft.<sup>172</sup>

Dieser Fall wurde bewusst gewählt, da es sich hierbei um eine Ausnahmeerscheinung handelt. In der Regel entschieden sich Juden zu einem Glaubenswechsel, wenn der Katholizismus die vorherrschende Religion war. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts stieg die Zahl der Judentaufen drastisch an.<sup>173</sup> Es ist anzumerken, dass die Katholische Kirche die Bekehrung der Juden in Schlesien nie mit so viel Engagement verfolgte, wie die der Protestanten, was möglicherweise mit der geringen Bevölkerungszahl der jüdischen Bevölkerung erklärbar ist.

Es liegt eine Zusammenfassung der Taufregister zwischen 1628 und 1812 vor<sup>174</sup>. Es

---

<sup>171</sup> Spyra, Conversion, 33f.

<sup>172</sup> Spyra, Conversion, 36.

<sup>173</sup> Spyra, Conversion, 36.

<sup>174</sup> Spyra, Conversion, App 50-55.

wurde nur der Abschnitt bis 1742 berücksichtigt, da es nach den schlesischen Kriegen zu Österreichisch-Schlesien gehörte und aus diesem Grund für diese Arbeit nicht mehr relevant ist. Bis 1718 sind von den meisten Täuflingen nur die später angenommenen christlichen Namen bekannt, diese übernahmen sie meist von ihren Paten. Ob sie auch ihre Familiennamen wechselten, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, da selten auch Familiennamen angegeben wurden. Ab 1718 sind vermehrt auch die Geburtsorte vermerkt, wobei auffallend ist, dass die Wenigsten aus Teschen bzw. aus Schlesien stammten. Über das Alter der Täuflinge lässt sich wenig sagen, da diese Information meistens fehlt. In ganz wenigen Fällen sind alle Angaben zur Person vorhanden.

Welche Stellung diese in der Gesellschaft einnahmen, lässt sich nicht rekonstruieren, da keine Berufsbezeichnungen in der Liste vermerkt sind.<sup>175</sup> 1729 nahm ein getaufter Jude den Namen *Pogwizdowski* an, eine Anlehnung an den Ort Pogwizdów, in dem er lebte und arbeitete. Diese Vorgehensweise wurde in den folgenden Jahren durchaus üblich. Die Taufen fanden meist rund um hohe christliche Feiertage wie Ostern oder Weihnachten statt und wurden meist vom Diakon vorgenommen. Bei der Taufe waren sowohl protestantische als auch katholische Adelige anwesend und häufig fungierten sie auch als Paten. Auch dieser Umstand lässt vermuten, dass es die Getauften der Oberschicht angehörten.

---

<sup>175</sup> Spyra, *Conversion*, App. 50 – 55.

### 3. Über das jüdische Leben in Schlesien bis 1526

Im Allgemeinen war die Situation der Juden im Mittelalter in ganz Europa ähnlich. Man versuchte eine strikte Trennung zwischen Juden und Christen und verbot ihnen jene Berufe auszuüben, die „ein Christ ausüben kann oder will.“<sup>176</sup>

Die Synode von Breslau 1267 beschäftigte sich in den Punkten 15 – 19 ihrer Beschlüsse mit der Reglementierung des jüdischen Lebens. „Der Judenhut wurde mit rabbinischer Erlaubnis zur Zeit der Verfolgungen im 12. Jahrhundert von den Juden abgelegt, damit sie nicht als Juden erkannt werden konnten.“<sup>177</sup> Durch Punkt 15 der synodalen Beschlüsse waren sie wieder verpflichtet diesen zu tragen. Weiters regelte dieser Punkt, dass sie dem Pfarrer ihres Sprengels Schadenersatz zahlen mussten, da dieser durch die Vermietung der Häuser an Juden anstatt an Christen weniger Einnahmen hatte, da ihm die Tauf-, Trauungs- und Begräbnisgebühren entgingen. Die Höhe wurde vom zuständigen Bischof festgelegt.<sup>178</sup>

Punkt 16 verbot ihnen christliche Dienstboten zu beschäftigen und den Besuch von christlichen Bädern und Wirtshäusern. Weiters wurde ihnen untersagt ein öffentliches Amt zu bekleiden.

Die Punkte 17 und 18 verboten zwischenmenschliche Beziehungen zwischen Juden und Christen. Punkt 17 regelte das Strafmaß für sexuelle Kontakte zwischen Juden und Christinnen. „Der Jude hatte 10 Mark Strafe zu bezahlen, wobei nicht gesagt wurde, an wen der Betrag zu zahlen war, und die Christin wurde aus der Stadt getrieben.“<sup>179</sup>

Interessanterweise wurde der umgekehrte Fall – Christ und Jüdin – nicht erwähnt. Punkt 18 verbot den Christen bei jüdischen Händlern Fleisch zu kaufen, da man befürchtete, dass das Fleisch vergiftet wäre, weiters wurden auch gemeinsame Feste untersagt.<sup>180</sup> Hauptziel dieser beiden Punkte war, den Umgang zwischen Christen und Juden zu unterbinden. Dennoch darf nicht vergessen werden, dass auch die jüdischen Ältesten eine sehr restriktive Haltung hatten und sich gegen Mischehen oder zu engen Kontakten zwischen Juden und Christen aussprachen.<sup>181</sup>

Punkt 19 regelte das Wucherverbot. „Wenn ein Jude unter einem Vorwand schwere

---

<sup>176</sup> Priebatsch, Judenpolitik. 565.

<sup>177</sup> Lohrmann, Judenrecht, 96.

<sup>178</sup> Vgl. Lohrmann, Judenrecht, 96.

<sup>179</sup> Lohrmann, Judenrecht, 97.

<sup>180</sup> Vgl. Lohrmann, Judenrecht, 97.

<sup>181</sup> Vgl. Davies, Breslau, 128.

oder unmäßige Zinsen von einem Christen erpresst hatte, sollte ihm der Umgang mit Christen verboten werden, bis er Schadenersatz geleistet hatte.“<sup>182</sup>

In Schlesien hatten die Beschlüsse der Synode wenig Auswirkungen und noch im selben Jahr erhielten die Breslauer Juden ein Schutzprivilegium. „Es folgte unmittelbar auf ein ähnliches Privileg, das zwei Jahre zuvor im nahe gelegenen Kalisz (Kalisch) erlassen worden war und das vielen Städten unter polnischer Herrschaft als Präzedenzfall diente.“<sup>183</sup>

1319 wurde durch ein Großfeuer eine Hungersnot in Breslau ausgelöst, dies führte zu einer vorübergehenden Vertreibung der Juden aus der Stadt, da man ihnen die Schuld an Naturkatastrophen gab.<sup>184</sup>

Mitte des 14. Jahrhunderts lebten jedoch wieder 70 Familien in Breslau, weiters besaß die jüdische Gemeinde zwei Synagogen, eine Schule und auch einen Friedhof, der sich jedoch nicht im Stadtgebiet befand. 1327 bekamen sie ein neues Schutzprivileg, das 1345 erneuert wurde.<sup>185</sup> Dennoch erlaubte der König Johann dem Rat eine Sondersteuer für Juden einzuheben. Es war geplant, dass die Zahlungsunfähigen sich am Bau der Stadtmauer beteiligen sollten. Für die Bauarbeiten wurden jüdische Grabsteine beschlagnahmt und verwendet, nur die jüngsten Gräber blieben unversehrt.<sup>186</sup>

Nach der Pest von 1349 wurden jüdische Häuser und die Synagogen systematisch zerstört, nur wenige der 60 Familien überlebten dieses Programm. Der Kaiser Karl IV. verlangte die Bestrafung der Mörder, jedoch schob der Rat die Schuld auf eine Gruppe herumziehender Flagellanten (Geißler).<sup>187</sup>

Nach 1364 war es nur noch einer Familie offiziell gestattet in Breslau zu leben. Erst um 1400 stieg die Zahl der jüdischen Bevölkerung wieder an, da ihnen neue Freiheiten gewährt wurden. In den Jahren 1446 und 1450 wurden neue Toleranzedikte erlassen und die jüdische Gemeinde wurde formell mit einem

---

<sup>182</sup> Lohrmann, Judenrecht, 97.

<sup>183</sup> Davies, Breslau, 128.

<sup>184</sup> Vgl. Davies, Breslau, 129.

<sup>185</sup> Vgl. Davies, Breslau, 180.

<sup>186</sup> Vgl. Davies, Breslau, 181.

<sup>187</sup> Vgl. Davies, Breslau, 181.

Rabbiner an der Spitze wieder hergestellt.<sup>188</sup>

Diese Toleranz war jedoch nur von kurzer Dauer, denn bereits 1452 erhielt die Stadt Breslau das Privilegium *ius de non tolerandis iudaeos* und ein Jahr später traf Johannes Capistrano in Breslau ein.<sup>189</sup>

### **3.1. Judenverfolgung im Mittelalter**

Es ist nicht das Ziel dieser Arbeit auf alle Ausformungen der Judenverfolgung in Schlesien einzugehen. Nur exemplarisch werden daher zwei Fälle vorgestellt, bei denen einerseits Juden in Schlesien verfolgt wurden und andererseits durch Verfolgung nach Schlesien migrierten. Es wird vor allem auf den Prozess in Breslau im Jahre 1453 eingegangen, der von Johannes Kapistran (in der Literatur auch als Capistrano/Capestrano angeführt) ausgelöst wurde.

Johannes Capistrano begann nach seiner Priesterweihe 1417 „einen Agitationsfeldzug gegen die Juden, der in der parallel betriebenen einflussreichen Propaganda der Herrscherhöfe und auch durch den Papst Unterstützung fand, denn Capistrano war ein Rechtsgelehrter und mit inquisitorischer Gewalt ausgestattet.“<sup>190</sup>

Wie erfolgreich diese Zwangs- bzw. Bekehrungspredigten waren, lässt sich nicht mehr bestimmen. Jedoch wurden sie im 16. Jahrhundert zum gängigen Mittel landesherrlicher Politik zur Disziplinierung ihrer Judenschaft.“<sup>191</sup> Außerdem trugen seine Predigten maßgeblich zu einem Meinungsumschwung innerhalb der Bevölkerung bei.<sup>192</sup>

In den Jahren 1452 – 55 reiste er durch Schlesien und besuchte zweimal Breslau. In Schweidnitz kam es 1453 zu einem Prozess wegen Hostienschändung und dem Mord an christlichen Kindern. „Auf diese Anklage hin wurden [...] zehn Juden und sieben Weiber lebendig verbrannt, die übrigen mussten die Stadt verlassen, ihre Güter fielen der Kämmerey anheim“<sup>193</sup>

In der christlichen Historiographie wird er als Bußprediger bezeichnet. Innerhalb des

---

<sup>188</sup> Vgl. Davies, Breslau, 182.

<sup>189</sup> Vgl. im Text *ius de non tolerandis*, 13-14.

<sup>190</sup> Ben Sasson, Geschichte Bd. 1, 236.

<sup>191</sup> Battenberg, europäische Zeitalter I. 150.

<sup>192</sup> Vgl. Battenberg, europäische Zeitalter I. 216.

<sup>193</sup> Topographische Chronik Breslau. 697.

Franziskanerordens gilt er als wichtiger Reformator. Vor allem seine großen Erfolge in der Hussitenmission werden in der Literatur gewürdigt.<sup>194</sup> Es ist nicht die Aufgabe der Autorin diese Diskrepanz zu bewerten, dennoch scheint es wichtig auf diese unterschiedlichen Perspektiven aufmerksam zu machen. Interessanterweise fällt sein Auftreten zeitlich mit der Verkündung des *ius de non tolerandis iudaeos* zusammen. Eine direkte Verbindung konnte in der Literatur nicht gefunden werden, es ist jedoch davon auszugehen, dass seine Predigten auch Ladislaus von Böhmen zu Ohren gekommen waren.

### **3.2. jüdisches Leben unter christlichen Gesetzen**

Im folgenden Abschnitt wird eine allgemeine Darstellung versucht, um zu klären, welche Position die jüdische Bevölkerung innerhalb des Gesetzes seit dem Mittelalter einnahm. Da die Kammerknechtschaft und das *ius de non tolerandis* noch in der Habsburgischen Herrschaft von Bedeutung waren, werden sie in diesem Abschnitt einzeln untersucht.

Ab dem 13. – 14. Jahrhundert bestand ein relativ einheitlicher Rahmen der staatlichen Gesetzgebung für die mittel- und osteuropäischen Juden. Trotz diverser Proteste der Kirche blieb dieser bis ins 18. Jahrhundert erhalten. Eine Ausnahmeerscheinung bildet die Situation der Juden in Polen-Litauen. Ab dem 16. Jahrhundert erlebten die Juden dort eine vergleichsweise günstige Situation, aus diesem Grund spricht man auch vom „Goldenen Zeitalter.“ Diese Attraktivität drückt sich vor allem in den Bevölkerungszahlen aus. Um 1500 lebten ca. 24.000 Juden dort. Durch die Lubliner Union von 1569 wurden die Territorien zwischen Litauen und Polen neu verteilt, Polen bekam einige Gebiete, die von den Magnaten kolonisiert wurden. Die Juden spielten nun eine wichtige Rolle als Finanziers oder Pächter.

Die Bauern, die bereits in den Gebieten lebten, wurden in das Feudalsystem eingegliedert, die Juden dienten als Mittler zwischen den Magnaten und den Bauern, was ihnen bei der ländlichen Bevölkerung keinen guten Ruf einbrachte. Bis 1648 stieg die Zahl auf 500.000. Der Großteil der Zuwanderer kam aus dem Heiligen

---

<sup>194</sup> Vgl. <http://www.bautz.de/> Harald Wagner, Johannes Capestrano. – Zugriff am 21. 2. 2010.

Römischen Reich.<sup>195</sup>

Erst die Teilungen Polens (1772, 1793, 1795) brachten „eine völlige Neuordnung der politisch-sozialen Verhältnisse in Mittel- und Osteuropa, und damit zugleich eine neue Judengesetzgebung.“<sup>196</sup> Diese orientierte sich an der französischen Revolution und der Aufklärung und gab vor, eine bürgerliche Verbesserungen für die Juden anzustreben. Dennoch leistete sie immer neuen Formen der Beschränkungen jüdischer Existenzen Vorschub.

Es entwickelte sich die Vorstellung, dass es sich bei den Juden um eine „durch religiöskulturelle Merkmale hervorgehobene Bevölkerungsgruppe handele, die einem Sonderrecht zu unterwerfen sei.“<sup>197</sup>

Zusammenfassend kann man also sagen: Anfangs standen besonders die Verhinderung der jüdischen Ausdehnung und die Sicherstellung der christlichen Missionierung im Vordergrund. Etwas seltener fand der Schutz der Juden vor Existenz bedrohenden Angriffen in diesen Absichten Platz. Später traten Repression und Rechtsminderung in den Vordergrund.<sup>198</sup> Theoretisch unterstanden die Juden direkt den Landesherren, jedoch seit dem Mittelalter häuften sich die Edikte der Stadträte. So gab es unter anderem Versuche, den Tuchhandel als christliches Monopol zu errichten.<sup>199</sup>

In den schlesischen Landesordnungen findet man selten Bestimmungen über Juden, weder für Einzelpersonen, noch für Gemeinden. Das beschränkte Aufenthaltsrecht war immer mit besonderen Auflagen verbunden. So durften sie z.B.: „*Waren nicht heimlich und im Winckel verkaufen*, viel mehr sollten die Gerichte protokollieren, *wie und waß und von wehm der kauff geschehe*.“<sup>200</sup> Eine weitere Regelung besagte, dass nur die Obrigkeit den Juden die Erlaubnis zum Geldhandel gewähren konnte.<sup>201</sup>

Bis zur Habsburgischen Regierung wurden gegenüber den Juden meist spezielle Einzelregelungen vereinbart, obwohl während der Habsburgischen Regierungszeit

---

<sup>195</sup> Vgl. Haumann, Ostjuden, 37f.

<sup>196</sup> Schreiner, Rechtsstellung, 61.

<sup>197</sup> Battenberg, Judengesetzgebung. In: Schoeps, Neues Lexikon. 423.

<sup>198</sup> Vgl. Battenberg, Judengesetzgebung. In: Schoeps, Neues Lexikon, 423.

<sup>199</sup> Vgl. Davies, Breslau, 129.

<sup>200</sup> Weber, schlesische Polizei- und Landesordnung, 95.

<sup>201</sup> Vgl. Weber, schlesische Polizei- und Landesordnung, 95.

auch Verordnungen erlassen wurden die weite Teile der jüdischen Bevölkerung betrafen, wurden erst in der preußischen Regierungszeit „Judensachen“ in den allgemeinen Gesetzesapparat aufgenommen.

### **3.3. Kammerknechtschaft**

Die Kammerknechtschaft wurde bereits im Landfrieden von 1103 durch Heinrich IV. verkündet. Friedrich II. übernahm dies 1236 in einem den Juden des Reiches gewährten Privileg als *servitus camere imperialis*. In diesem wurde die bisherige Entwicklung der kaiserlichen und päpstlichen Judengesetzgebung zusammengefasst.<sup>202</sup> Herzog Friedrich von Österreich erließ 1244 das so genannte *Fridericianum*, eines der liberalsten Judengesetze des Mittelalters. Neben dem ausdrücklichen Verbot der Zwangstaufen gewährte es weitgehende Gemeindeautonomie und ermöglichte den Juden gleiches Recht im Handel mit bestimmten Produkten. Es wurde das Vorbild für viele Privilegien in Böhmen, Schlesien, Ungarn und Polen.<sup>203</sup>

Bereits 1275 war die Kammerknechtschaft eine voll ausgebildete Rechtsinstitution. Durch diese waren die Juden der lokalen/regionalen und sogar der kirchlichen Jurisdiktion enthoben. Sie wurden so, „praktisch zum Eigentum des Kaisers bzw. des kaiserlichen Fiskus [...], der wiederum nach weitgehend eigenem Gutdünken mit ihnen verfahren konnte.“<sup>204</sup> Dieser bedeutete einen Rückschritt, denn sie beschleunigte die Entrechtung der Juden und den Entzug ihrer Freizügigkeit. Ein wichtiger Begleitumstand war das Verbot für Juden, Waffen zu tragen, was mit einer Minderung ihres rechtlichen und gesellschaftlichen Status gleichzusetzen ist.<sup>205</sup>

Reguläre kaiserliche Judensteuern findet man in den Steuerlisten der deutschen Städte ab dem Jahr 1241. Unter Rudolf I. verengte sich der Begriff auf die fiskalische Bedeutung, während seiner Regierungszeit (1271 – 1293) nahm er den Juden die Freizügigkeit und „beanspruchte die Verfügungsgewalt über ihr Vermögen.“<sup>206</sup>

---

<sup>202</sup> Vgl. Battenberg, Kammerknechtschaft, Lexikon des Mittelalters, 891.

<sup>203</sup> Breuer/Graetz, Deutsch-jüdische Geschichte I.39. Schreiner, Rechtsstellung, 60.

<sup>204</sup> Schreiner, Rechtsstellung, 60.

<sup>205</sup> Vgl. Breuer/Graetz, Deutsch-jüdische Geschichte I. 36-38.

<sup>206</sup> Vgl. Lotter, Kammerknechtschaft. In: Schoeps, Neues Lexikon, 446.

## **4. Schlesien während der Habsburgischen Regierungszeit**

### **4.1. Die Situation der schlesischen Juden vor Karl VI.**

Bereits 1305 und 1437 wurde Schlesien von den Habsburgern regiert, jedoch ohne dauerhafte Folgen. Am Wiener Fürstentag (auch genannt Wiener Kongress) von 1515 wurde eine Doppelhochzeit zwischen den Jagellonen und den Habsburgern abgehalten. Als der Ungarische König Ludwig II. 1526 bei der Schlacht von Mohács starb, fiel durch den bei der Hochzeit geschlossenen Erbvertrag Ungarn und Böhmen – somit auch Schlesien an das Haus Habsburg.<sup>207</sup>

Am Landtag von Leobschütz 1526 erkannten die Stände Ferdinand I. als Erbkönig an, wenn er neben der üblichen Bestätigung der Privilegien auch die Abwehr der ungarischen Ansprüche auf Schlesien erfülle. 1527 wurde eine Delegation nach Wien geschickt, um vor allem religiöse Frage zu klären. Ferdinand versprach „selbst aktiv zu werden, sofern nicht zuvor Geistliche und Weltliche von sich aus zu einem Vergleich fänden.“<sup>208</sup>

Nach 1526 änderte sich für Schlesien anfänglich sehr wenig, denn es wurden nur sechs Grafschaften direkt von Wien aus regiert, der Rest behielt mehr oder weniger seine Autonomie.<sup>209</sup> Die übrigen Herrschaften „wurden von den ehemaligen Oberherren regiert, unter denen sich auch die verschiedenen Geschlechter der Piasten, die Poděbrads und die Hohenzollern befanden.“<sup>210</sup> Auch der so genannte „Schlesische Dualismus zwischen Norden und Süden blieb bestehen. [...] Noch unter habsburgischer Herrschaft gab es unerfüllte Wünsche der oberschlesischen Stände nach Separation aus dem Gesamtgebiet.“<sup>211</sup>

Um der drohenden Gefahr durch die Türken vorzubeugen wurde Schlesien in vier Kreise unterteilt an deren Spitze ein Hauptmann stand. So wurden Glogau, Sagan, Liegnitz und Jauer von Herzog Friedrich II. regiert. Gegen den Willen des Kaisers

---

<sup>207</sup> Vgl. Bein, Schlesien, 75. Ebenfalls Conrads, Schlesiens frühe Neuzeit, 213.

<sup>208</sup> Vgl. Conrads, Schlesiens frühe Neuzeit, 216.

<sup>209</sup> Vgl. Davies, Breslau, 199.

<sup>210</sup> Davies, Breslau, 241.

<sup>211</sup> Conrads, Schlesiens frühe Neuzeit, 17,

schloss er 1537 einen Erbvertrag mit Herzog Joachim von Brandenburg. 200 Jahre später begründete König Friedrich II. seine Ansprüche auf Schlesien mit diesem Vertrag. Durch die dauernden Kriege geriet der Kaiser in Geldnot und so musste er, ebenfalls 1537, Glogau an den Herzog von Sorau verpfänden. Man geht davon aus, dass die schwierige wirtschaftliche Lage Ferdinand I. dazu bewog, dem Drängen der Stände nur zögerlich entgegenzukommen und die Juden aus Schlesien zu vertreiben. Er war ein gläubiger Katholik und kämpfte gegen die Reformierten im Lande, Juden tolerierte er aus wirtschaftlichem Interesse.<sup>212</sup>

Die Juden betraf die Reformation nur am Rande. Der einzigen Vorteil war, „daß sie jetzt weniger in der Schußlinie standen und von den Katholiken bisweilen als geborene Nichtchristen milder als die abgefallenen Ketzer beurteilt wurden; [...]“<sup>213</sup>

Der Wunsch vieler Juden, die landesüblichen Kleider zu tragen stieß auf Widerstand von zwei Seiten, einerseits durch die Kennzeichnungspflicht, andererseits erließen Rabbiner und Gemeindevorsteher ein Luxusverbot und Kleiderordnungen. In Schlesien wurde die Kennzeichnungspflicht 1551 eingeführt. „Dennoch gab es keine koordinierte antijüdische Politik, sondern nur eine allgemeine Judenfeindlichkeit, die von Fall zu Fall auch Ausnahmen zuließ.“<sup>214</sup>

Ferdinand I. war bemüht, während seiner Regierungszeit „eine von den Ständen unabhängige landesherrliche Verwaltungsorganisation aufzubauen, die zwar weniger auf dem Gebiet des Gerichtswesens, doch im Hinblick auf die finanzrechtliche Neuordnung vollständig gelang. Über die von Ferdinand I. geschaffene Behördenorganisation vollzog sich nicht nur die Integration Schlesiens in den böhmischen Staat, sondern auch die der böhmischen Länder in die habsburgische Monarchie.“<sup>215</sup>

Der Augsburger Religionsfriede von 1555 zwischen den christlichen Konfessionen färbte auf das Judentum ab, jedoch wurden mit dem Begriff Toleranz ausschließlich

---

<sup>212</sup> Vgl. Heitmann/Lucas, Glogau, 55.

<sup>213</sup> Priebatsch, Judenpolitik. 602-603.

<sup>214</sup> Conrads, Schlesiens frühe Neuzeit, 235.

<sup>215</sup> Bahlcke, Schlesier, 46.

die Kirchen, aber nicht die Synagogen verbunden.<sup>216</sup> 1558 wurde unter Ferdinand I. zum ersten Mal eine Vertreibung der Juden aus Schlesien erwogen. Im selben Jahr wurde auch die erste schlesische Kammer geschaffen um seine Einkünfte zu verwalten.

1577 wurde beschlossen, dass die Juden zur Kennzeichnung eine gelbe Plakette tragen mussten, wenn sie zu einem der 3 Jahrmärkte in die Stadt kamen.<sup>217</sup>

Ab den 1580ern – während der Regierungszeit Rudolf II. - wurde die Vertreibung der Juden zum erklärten Ziel der Fürsten, Stände und Kirchenväter.<sup>218</sup>

Allerdings verfolgte er auch eine sehr widersprüchliche Politik gegenüber der jüdischen Bevölkerung. Während er in Schlesien das Aufenthaltsrecht verbot, erlebte das Ghetto in Prag eine Blütezeit, der Kaiser selbst hatte Kontakt zu dem Prager Rabbi Löw.<sup>219</sup>

Durch das Patent des 26. März 1582 wurde die Austreibung der Juden aus Schlesien entschieden, mit wenigen Ausnahmen wurde diese von den Fürsten und Ständen vollzogen. In Glogau hielt der Kaiser, in Zülz die Oberherrschaft [die Freiherren Prokowski] die Hand über die Judenschaft.<sup>220</sup>

Es ist jedoch festzustellen, dass die Juden keinesfalls komplett aus Schlesien verschwanden, da sie ja einerseits das Recht besaßen, die Märkte zu besuchen und andererseits einige Adelige ihnen auf ihren Territorien ein Wohnrecht gestatteten.

Die durch den Erlass von 1582 aus Schlesien vertriebenen Juden flüchteten nach Polen-Litauen. Zwar beanspruchten auch einige polnische Städte das *ius de non tolerandis iudaeos*, aber in der Mehrzahl genossen die Juden in Polen weit reichende königliche Privilegien.

Durch den Einsatz des Freiherrn Proskowski „erhielten die Zülzer Juden 1591 einen Sonderstatus. Als Begründung nannte der Kaiser, daß die Regenten des Herzogtums unmittelbar zur kaiserlichen Krone gehörten, die Juden in Zülz seit langem dort ansässig und an der Grenze zu Polen von besonderem wirtschaftlichen Interesse

---

<sup>216</sup> Vgl. Breuer/Graetz, Deutsch-jüdische Geschichte I. 151.

<sup>217</sup> Vgl. Davies, Breslau, 231.

<sup>218</sup> Vgl. Heitmann/Lucas, Glogau. 28.

<sup>219</sup> Conrads, Schlesiens frühe Neuzeit, 235.

<sup>220</sup> Vgl. Aubin/Petry, Geschichte Schlesiens 2, 166.

seien.“<sup>221</sup>

1610 beschlossen die Fürsten und Stände den Zülzer Juden „des Landes Schutz“<sup>222</sup> zu gewähren und setzten am 17. August 1611 fest, dass den Juden gegen die Zahlung von 100 Dukaten das Geleit für die nächsten neun Jahre gewährt werde. Diese Vereinbarung wurde von Seiten der Fürsten nicht eingehalten, denn die einmalige Zahlung wurde zu einer jährlichen verändert wurde, obwohl in dem oberamtlichen Dekret welches zuvor in demselben gar nicht erwehnet oder begeret worden.“<sup>223</sup>

Für die Juden bedeutete dies eine wesentliche Belastung, da diese neben dem Schutzgeld an Proskowski und anderen Steuern zu bezahlen. In diesem Fall agierten Fürsten und Stände nicht im Sinne des österreichischen Fiskus, da dieser Ausbleiben von jüdischen Steuergeldern fürchtete. Im königlichen Oberamt fand dieses Vorgehen aber Unterstützer. Die Fürsten und Stände bestanden auf ihr Recht, ein Geleitgeld einzuheben und im Falle der ausbleibenden Zahlungen mit Gewalt oder Austreibung zu drohen.

In der Literatur findet man Hinweise, dass Fürsten und Stände mehrere Male Schulden auf die schlesischen Judenschaften abwälzten. Sie überließen den Gläubigern das Recht auf die Einhebung der Sondersteuern der Zülzer und Glogauer Juden.<sup>224</sup> Die vom Kaiser gewährten Privilegien wurden teilweise durchgeführt bzw. akzeptiert. Die jüdische Historiographie geht davon aus, dass die allmähliche Verbesserung der Situation für die schlesischen Juden vor allem Georg Christoph von Proskowski zu verdanken war.

1620 trat Friedrich V. eine Huldigungsfahrt durch die böhmischen Länder an. Die Stände forderten von ihm, wegen der jüngsten Kosakeneinfälle nach Schlesien und Mähren die alten Verträge mit Polen-Litauen zu erneuern.<sup>225</sup> Außerdem drängten die Fürsten und Stände Friedrich dazu, die Judenpolitik seiner Vorgänger fortzuführen und die Juden in Schlesien nicht zu dulden. 1622 wurde der Betrag auf 200 Dukaten pro Jahr erhöht. Fürsten und Stände beharrten nach wie vor auf das

---

<sup>221</sup> Heitmann/Lucas, Glogau, 57.

<sup>222</sup> Rabin, Rechtskampf, 20.

<sup>223</sup> Rabin, Rechtskampf, 29.

<sup>224</sup> Vgl. Rabin, Rechtskampf, 27.

<sup>225</sup> Vgl. van Eickels, Schlesien im böhmischen Ständestaat 293.

Austreibungsedikt von 1582.<sup>226</sup>

1627 erteilte Kaiser Ferdinand II. in Prag ein Generalprivileg, das den Juden in Böhmen, Mähren und Schlesien „volle Bewegungsfreiheit im Land sowie Gewerbe- und Handelsfreiheit gewährte.“<sup>227</sup> Im Zuge dessen wurde die von Ferdinand I. eingeführte Personensteuer für Juden wieder aufgehoben. Jedoch mussten die Juden für dieses Privileg eine Kontribution von 40.000 Gulden im Jahr zahlen. Dieser Betrag wurde vor allem für die Sanierung der Kriegskasse verwendet. Den wesentlich größeren Teil dieser Zahlung übernahm die Gemeinde Zülz. Ausdrücklich schloss das Prager Generalprivileg auch die schlesischen Juden mit ein. Am 30. Juni wurde das Privileg in Znaim bestätigt.<sup>228</sup> Durch das Privileg erhielten sie gegenüber den christlichen Kaufleuten bei der Zollabfertigung und ebenso in „Handel und Wandel“ Gleichberechtigung.<sup>229</sup> Durch den herrschenden Krieg konnten sie diese jedoch nicht ausnutzen, jedoch sollte es später „eine große [Rolle] im Kampf gegen die einschränkenden Handelsgesetze auf dem Breslauer Markt spielen.“<sup>230</sup>

Den Zülzer Juden war im Gegensatz zu den Glogauer Juden die Bedeutung dieses Privilegs bewusst. Dieser Umstand wird deutlich, da sie vielfach um die Bestätigung ihrer Rechte baten, ohne sich auf das Prager Privileg zu beziehen. Mehrfach findet man Forderungen der Zülzer Juden nach Gleichberechtigung.

Bei diesen Forderungen handelte es sich vor allem um die fiskalische Gleichstellung und um die Erlaubnis sich frei im Land bewegen zu können. Neben dem ungehinderten Aufenthalt während der Jahrmärkte wurde auch das Niederlassungsrecht gefordert. Als Voraussetzung für die Freizügigkeit sahen die Juden die Abschaffung des Leibzolls. In Bezugnahme auf das Prager Privileg forderten sie Gewerbefreiheit; die juristische Gleichberechtigung wurde nicht gefordert. In Streitigkeiten zwischen Nichtjuden und Juden waren die Zülzer und Glogauer Juden teilweise der Schlossherren und der Stadtgerichte unterstellt. Besonders in Breslau war die Situation nicht klar geregelt. Aus den Urkunden geht hervor, dass vor allem Handelsinteressen der Kaufmannschaft ausschlaggebend

---

<sup>226</sup> Vgl. im Text, Sonderfall Glogau, 14.

<sup>227</sup> Heitmann/Lucas, Glogau, 60. Ebenso: Aubin/Petry, Geschichte Schlesiens 2, 167.

<sup>228</sup> Vgl. Heitmann/Lucas, Glogau, 60f.

<sup>229</sup> Vgl. Brillling, Breslau 1454 – 1702, 18.

<sup>230</sup> Brillling, Breslau 1454 – 1702, 18.

waren für die Härte bzw. Milde der Urteile. So wurde zum Beispiel ein Zülzer Jude nach zwei Monaten aus der Haft entlassen, damit er den Markt in Jaroslaw besuchen konnte.<sup>231</sup>

Die Geistlichkeit und auch die Fürsten fühlten sich von den Forderungen bedroht, da sie in der Gleichstellung den Verlust ihrer Macht fürchteten. In einem Schreiben aus dem Jahr 1689 an den Kaiser warnte die Geistlichkeit, dass die Juden durch die Bestätigung des Prager Privilegs neben dem freien Handel auch das Recht auf Niederlassung in ganz Schlesien forderten. Weiters befürchteten sie durch das Prager Privileg eine Bevorzugung der Juden gegenüber der nichtkatholischen Bevölkerung.<sup>232</sup>

Durch den Dreißigjährigen Krieg wurde Schlesien wirtschaftlich ruiniert, daher waren die jüdischen Kenntnisse und Fähigkeiten sehr willkommen. Da sie teilweise über weitreichende Handelsbeziehungen verfügten und Schutzgeld bezahlten, trugen sie zum Aufschwung vieler Städte bei. Da der Handel mit Polen-Litauen immer in den Händen der jüdischen Kaufleute lag, beschloss man, die Bedingungen für die Juden zu verbessern, um die guten Handelsbeziehungen nicht zu gefährden. So wurde es ausgewählten jüdischen Familien ab 1630 gestattet, sich in Breslau niederzulassen.

„Im Verlauf des 17. Jahrhunderts bildeten sich auf diese Weise neue jüdische Gemeinden in Myslowitz [Mysłóice] (1628), in Neisse [Nysa] (1634), in Teschen [Cieszyn] (1637), in Pleß [Pszczyna] (1640), in Oppeln [Opole] (1648), in Beuthen [Bytom] (1656), in Bielitz [Bielsko] (1664), in Nikolai [Mikołów] (1674), in Wartenberg [Syców] (1676), in Namslau [Namysłów] (1683) und in Oberglogau [Głogówek] (1694).“<sup>233</sup>

Durch die Vermittlung der kaiserlichen Kammer bekamen jüdische Münzlieferanten das Niederlassungsrecht in Breslau in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Eine weitere Gruppe, die den kaiserlichen Schutz genoss, waren die Schamosim.

Durch das Ratspatent vom 7. Mai 1635 wurde das Aufenthaltsrecht der Juden geregelt. Es wurde ihnen „zugestanden, je zwei Tage vor und nach den vier

---

<sup>231</sup> Vgl. Rabin, Emanzipationsbestrebungen, 11.

<sup>232</sup> Vgl. Rabin, Emanzipationsbestrebungen, 11f.

<sup>233</sup> Maser/Weiser, Oberschlesien, 23.

Jahrmärkten, je einen Tag vor und nach Drei Königen, Gründonnerstag und den zwei großen ‚Wollscharen‘ sowie einen Tag vor und vier Tage nach Jacobi in Breslau verweilen zu dürfen.“<sup>234</sup>

Außerhalb dieser Jahrmarktszeiten wurde ihnen nun der Einlass in die Stadt verwehrt. Natürlich machte der Breslauer Rat für reiche Juden eine Ausnahme und gewährte ihnen den Aufenthalt in der Stadt. Bis zu dieser Novellierung galt jedoch das Breslauer Eingangsrecht von 1548. Dieses Patent wird in der Literatur als kleiner Fortschritt für die Juden gewertet, da sie vorher keine Berechtigung hatten, sich außerhalb der Märkte in der Stadt aufzuhalten.<sup>235</sup>

Neben der Erweiterung des Aufenthaltsrechtes wurde einigen Juden die Niederlassung in den Breslauer Vorstädten gestattet, weiters erhielten sie die Genehmigung eine Synagoge zu bauen. Eine Synagoge diente neben dem religiösen Aspekt der Gemeinde auch „als zentraler Ort um interne Konflikte auszutragen und Hierarchien zur Schau zu stellen: in der Sitzordnung, der Vergabe von Ehrenämtern während dem Gottesdienst (z.B. dem Aufruf zur Toralesung) oder den Widmungen auf den [...] rituellen Gegenständen.“<sup>236</sup>

Ende des 17. Jahrhunderts beschäftigten sich die habsburgische Regierung und das königliche Oberamt in Schlesien mit der Duldung der Juden.

1621 wurde eine Denkschrift vorgelegt in der man es als notwendig erachtete das Oberamt zu reformieren, da der Oberlandeshauptmann eher als Vertreter der Stände, denn als dessen Stellvertreter war. In der Denkschrift wurde kritisch festgestellt, dass „das Amt so an die Person dieses Oberlandeshauptmannes geknüpft [war], daß dieser selbst als das Oberamt bezeichnet wurde.“<sup>237</sup>

Es wurde empfohlen, dass der Kaiser einen Oberamtskanzler und Räte ihm zur Seite stelle. Diesem Vorschlag kam Ferdinand II. 1629 nach und schuf so ein neues Oberamt, in dem das Amt des Oberlandeshauptmannes zwar erhalten blieb, dessen Kanzler und Räte aber nun Kaiserliche Beamte waren.<sup>238</sup>

---

<sup>234</sup> Brillling, 1454 – 1702, 19.

<sup>235</sup> Vgl. Brillling, 1454 – 1702, 20.

<sup>236</sup> Klein, jüdische Gesellschaft, Enzyklopädie der Neuzeit 6, 118.

<sup>237</sup> Conrads, Schlesiens frühe Neuzeit, 319.

<sup>238</sup> Vgl. Conrads, Schlesiens frühe Neuzeit, 319.

## **4.2. Der Kosakenaufstand von 1648**

1648 überfielen die Kosaken die am Unterlauf des Dnjepr stationierte polnische Armee. Durch diesen Sieg angespornt plünderten sie gemeinsam mit aufständischen Bauern große Teile von Polen-Litauen und stießen bis nach Lemberg vor. Auf diesem Zug fielen ihnen mindestens 100.000 bis 125.000 Juden zum Opfer.<sup>239</sup>

Über die Motive des Pogroms wird angenommen, dass der Hetman Bogdan Chmel'nicki (um 1595 - 1657) sich aus persönlichen Gründen an die Spitze des Aufstandes stellte.<sup>240</sup> Wohl wegen der aufgestauten Wut gegen die Juden als Mittler zwischen den polnischen Adligen und den Bauern. „Man betrachtete die Juden als Handlanger allen Übels, weshalb sich - durch religiöse Aufhetzung verstärkt - die allgemeine Erbitterung gegen sie richtete.“<sup>241</sup>

Durch den Aufstand hatte Chmel'nicki gehofft, zwischen den beteiligten Mächten eine autonome Kosaken-Republik zu errichten, die mit Russland in einer Personalunion verbunden war. Von diesen Bemühungen blieb jedoch nur ein Gnadenbrief, „der den Kosaken ihre früheren Rechte unter dem polnischen König weitgehend bestätigte, [...] aber die außenpolitische Selbständigkeit erweiterte und die Hetman-Wahl von einer zaristischen Bestätigung abhängig machte.“<sup>242</sup>

Durch den Aufstand wurde auch eine große Anzahl von Hochschulen und Schulen zerstört, ebenso wie wertvolle Buchbestände. Das Bildungs- und Gemeindewesen litt auch sehr unter den Folgen des Aufstandes. Eine sehr interessante Erscheinung war, dass „viele Adelige, ja sogar Geistliche ihr Geld den jüdischen Gemeindeorganisationen, nachdem im Gefolge der Unruhen eine Reihe von Bank- und Kredithäusern verschwunden waren.“<sup>243</sup>

Der Aufstand „löste eine erste große Rückwanderungswelle von Osteuropa nach Mitteleuropa aus, die die Struktur des aschkenasischen Judentums tief gehend veränderte.“<sup>244</sup> Von den polnisch-jüdischen Flüchtlingen, die nach Schlesien kamen, ließ sich der Großteil in Glogau nieder. Auch für das gesamte Heilige Römische Reich bedeutete dies einen Bevölkerungsanstieg. Die Territorialherren erklärten sich

---

<sup>239</sup> Vgl. Heiko Haumann, Ostjuden. 40. Ebenfalls: Battenberg, europäische Zeitalter II, 35.

<sup>240</sup> Vgl. Heiko Haumann, Ostjuden. 40-41.

<sup>241</sup> Heiko Haumann, Ostjuden. 41.

<sup>242</sup> Heiko Haumann, Ostjuden, 41.

<sup>243</sup> Heiko Haumann, Ostjuden, 43.

<sup>244</sup> Battenberg, europäische Zeitalter II. 35.

bereit Juden aufzunehmen, um die Bevölkerungsverluste aus dem Dreißigjährigen Krieg ausgleichen zu können.<sup>245</sup>

Bei diesem Aufstand wurden hunderte jüdische Gemeinden zerstört und eine Abwanderung nach Ostpreußen und Schlesien setzte ein. Als Bedienstete ortsansässiger Juden erhielten sie das Wohnrecht in Breslau und arbeiteten für die ausländischen Juden als Handelsagenten.<sup>246</sup>

Der relative Frieden, den die Juden bis 1648 in Polen-Litauen genossen hatten, verschwand und „nun begann eine Periode schwerer Bedrängnis und Verleumdungen; sie hielt an, bis Polen als unabhängiger Staat zu bestehen aufhörte.“<sup>247</sup>

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts verschlechterte sich die Versorgungslage durch die Kriege gegen u.a. Russland, das Osmanische Reich und Schweden. Die Unzufriedenheit der Bevölkerung entlud sich teilweise auch in Pogromen gegen die jüdische Minderheit. Nun flohen viele Juden in die Länder der Habsburgermonarchie, aber auch dort hatte sich der Antisemitismus durch die Gegenreformation verstärkt. Die aus Polen geflohenen Juden ließen sich vor allem in Glogau nieder, die aus Böhmen, Mähren und Wien in Zülz.<sup>248</sup>

Das wichtigste Ergebnis des Westfälischen Friedens war für Schlesien die Erhaltung der territorialen Integrität. „Alle Kompensationsansprüche [der protestantischen Stände] auf ganz Schlesien oder seine nördlichen Teile wurden abgewiesen.“<sup>249</sup>

1680 wurden die Stände aufgefordert, die Juden auf ihren Niederlassungen zu melden. Dieser Aufforderung kamen sie jedoch nur zögerlich und unvollständig nach, da sie Verluste/Minderung der steuerlichen Einkünfte befürchten musste. 1690 drängte der Kaiser auf eine genaue Untersuchung, denn man überlegte von den schlesischen Juden, nach böhmischem und mährischem Vorbild, Schutzgelder einzunehmen.<sup>250</sup>

Bei der Problematik des Aufenthaltsrechts handelte es sich überwiegend um einen

---

<sup>245</sup> Staudinger, Landjuden, 231. Zitiert Battenberg, europäische Zeitalter II. 234-61. Priebatsch, Judenpolitik 585-587.

<sup>246</sup> Vgl. Breuer/Graetz, deutsch-jüdische Geschichte I, 100.

<sup>247</sup> Ben Sasson, Geschichte Bd. 3, 49.

<sup>248</sup> Vgl. Maser/Weiser, Oberschlesien, 23.

<sup>249</sup> Conrads, Schlesiens frühe Neuzeit, 290.

<sup>250</sup> Vgl. Rabin, Beiträge, 4-6.

Streit zwischen dem Kaiser, den Fürsten und Ständen. Jede Partei wollte die jüdische Steuer- und Finanzkraft für sich bestmöglich nutzen. Um den Fürsten und Ständen zu schaden verbot der Kaiser den Aufenthalt der Juden in Schlesien, mit Ausnahme der Städte Zülz und Glogau, da beide über kaiserliche Privilegien verfügten. Ließ ein Grundherr Juden auf seinem Grund leben, ohne ein Privileg vorweisen zu können, musste er 100 Dukaten Strafe zahlen.<sup>251</sup>

### **4.3. Judenordnung 1702**

Das Magistrat und die Kaufmannschaft bemühten sich also, die rasch wachsende Zahl der Handelsjuden zu reduzieren. Aus diesem Grund initiierten sie die Judenordnung von 1702. Die von der Kaufmannschaft vorgeschlagene Fassung umfasste 18 Paragraphen. Übernommen wurden nur 13 Punkte. So wurde unter anderem der Abschnitt über die Abschaffung der Schamoschim gestrichen. Die Kaufmannschaft wollte, dass drei polnische Handelsjuden die Aufgaben der Schamoschim übernehmen. Weiters sollten Passierscheine an die jüdischen Händler ausgegeben werden, die bei Verlassen der Stadt retourniert werden sollten. Allerdings konnte dies nicht durchgesetzt werden.<sup>252</sup>

In der Judenordnung wurde u.a. das Aufenthaltsrecht während der Märkte geregelt. So wurde in Paragraph vier festgelegt, dass sich die jüdischen Händler zwei Tage vor und nach den Jahrmärkten in der Stadt aufhalten durften. In Ausnahmefällen konnten diese Fristen verlängert werden. Nach Betreten der Stadt durfte diese nur verlassen werden, wenn sie vor der Stadt Tierhäute (z.B. Schaffelle oder Rindsleder) zum Verkauf lagerten. Weiters wurde festgelegt, dass sie Wolle bzw. Wollwaren oder Geld zum Einkauf mit sich führten. Ihre Ware durften sie nur an Einheimische verkaufen und sie durften nur in einem offiziellen Gasthof übernachten. Bei einer Zuwiderhandlung mussten sie ein Bußgeld in der Höhe von sechs Gulden bezahlen. Außerhalb der Marktzeiten wurde ihnen nur in Ausnahmefällen Einlass gewährt.<sup>253</sup>

---

<sup>251</sup> Vgl. Rabin, Beiträge, 6.

<sup>252</sup> Vgl. Brillling, Breslau 1454 – 1702, 29f.

<sup>253</sup> Vgl. Brillling, Breslau 1454 – 1702, 29f.

## **4.4. Toleranzedikt 1713**

### **4.4.1. Vorgeschichte**

Das Toleranzpatent von 1713 war die einzige Verordnung zugunsten der Juden in Schlesien während der Regierungszeit von Karl VI. Es blieb jedoch nicht ohne Kritik, einerseits von der christlichen Bevölkerung – vor allem von der Kaufmannschaft, und andererseits auch von der jüdischen Bevölkerung – den privilegierten Gruppen.

Obwohl Karl VI. versuchte, Schlesien der Hofkanzlei in Wien zu unterstellen, „blieben die schlesischen Fürstentümer traditionell eigenständig, mit einer autonomen ständischen Verwaltung sowie einem eigenen politischen und kulturellen Leben.“<sup>254</sup>

Dadurch blieben die Stände eine sehr mächtige Opposition. Im Rechtsbewusstsein der Stände waren alle Juden dem Fremdenrecht unterstellt. Eigentlich galt dies jedoch nur für die unprivilegierte Schicht. Zumeist konnten die Bemühungen der Stände und der Kaufmannschaft abgewendet werden, jedoch verschlechterte sich die rechtliche und wirtschaftliche Situation durch die Gleichstellung ab 1713.<sup>255</sup>

Auf Bitten der Breslauer sorgte Karl VI. für „eine wesentliche Verminderung der wiederum den alten Satzungen zuwider ungemein angewachsenen Zahl der Juden [...]“.<sup>256</sup> Damit verbunden war auch, dass durch einen Torschreiber darauf geachtet wurde, dass fremde Juden nur zur Jahrmarktszeit nach Breslau einreisen konnten.

Da die Fürsten und Stände nur wenig Interesse zeigten, die Zahl der Juden auf ihren Gebieten und die damit verbundene Abgabehöhe offenzulegen, gestaltete sich die Durchführung des Edikts schwierig. Sie fürchteten, dass durch dieses die Finanzkraft ihrer Juden geschwächt werden würde. Widerstand gab es auch von der Kaufmannschaft, weil dadurch der Zuzug gesichert und erlaubt wurde. Der Versuch das Toleranzsteuerprojekt zu verhindern scheiterte jedoch.<sup>257</sup>

1707 wurde eine Zählung durchgeführt, bei der 232 Juden in Breslau erfasst wurden. Die Kaufmannschaft dürfte die Zahl der jüdischen Bevölkerung bewusst niedrig angesetzt haben, um zu verhindern, dass weitere Juden durch die Zahlung an den Fiskus ein Aufenthaltsrecht erhielten.<sup>258</sup> In dieser Liste waren nicht die ausländischen

---

<sup>254</sup> Heitmann/Lucas, Glogau, 83.

<sup>255</sup> Rabin, Beiträge, 18-19.

<sup>256</sup> Grünhagen, Friedrich II. 1740 – 1756. 511.

<sup>257</sup> Vgl. Agethen, Minderheiten, 316.

<sup>258</sup> Vgl. Brillling, 1702 – 1725, 94.

Juden eingetragen, weil sie nicht Bewohner Breslaus waren und auch die Glogauer und Zülzer Juden fehlten.

Die Bewohner der Vororte Breslaus waren ebenfalls nicht angeführt, da sie den Stiften unterstanden.<sup>259</sup> Der Rat schlug vor, die in dem bereits angefertigten Verzeichnis angeführten Juden in drei Klassen einzuteilen. Ähnliches wurde bereits 1697 vorgenommen worden, damals waren fünf Kategorien angeführt worden. Privilegierte (erste Klasse), Handelsjuden, die während der Jahrmärkte in der Stadt waren (zweite bis vierte Klasse) und „notorischer Betrüger“<sup>260</sup> in der fünften Klasse, die nicht in die Stadt gelassen werden sollten. Allerdings war in dem neuen Verzeichnis nur ein Bruchteil der jüdischen Bevölkerung angeführt.<sup>261</sup>

Die Kaufleute versuchten in Zusammenarbeit mit dem Magistrat das geplante Toleranzedikt für die eigenen Zwecke zu nutzen. Der Magistrat von Breslau legte in Zusammenarbeit mit der Kaufmannschaft 1710 ein Verzeichnis mit den „ihrer Ansicht nach in Breslau zu duldenden Juden“<sup>262</sup> an. In dieses wurden nur die reichen bzw. einflussreichen Juden aufgenommen. Insgesamt standen 37 Familien mit zusammen 146 Personen, inklusive Angestellte auf der Liste.<sup>263</sup>

In die erste Klasse wurden die Hofjuden, Münzlieferanten, aber auch der vom Waad eingesetzte Zentraleinkäufer oder auch der Fleischer aufgenommen. Letzterer um die Verpflegung der Messgäste zu gewährleisten. Man erwartete von diesen Juden der ersten Klasse eine laufende Zahlung von 2952 fl. per anno bzw. 246 fl. pro Monat. Die zweite Klasse waren die Schamosim und ihre Familien – insgesamt 41 Personen. Von ihnen erwartete man 1524 fl. per anno bzw. 127 fl. im Monat. Die dritte Klasse waren unter anderem Angehörige der zur ersten Klasse gewählten Breslauer Juden, aber auch Krankenwärter oder Wochenpfleger. Erwarteter Erlös 882 per anno bzw. 73½ im Monat.<sup>264</sup>

Dieser Entwurf wurde nie realisiert, jedoch schloss die Regierung aus den Listen und Vorschlägen, die eingingen, dass es „doch lohnend sei, die Juden, die sich in

---

<sup>259</sup> Vgl. Brillling, 1702 – 1725, 95.

<sup>260</sup> Brillling, 1702 – 1725, 95.

<sup>261</sup> Vgl. Brillling, 1702 – 1725, 95.

<sup>262</sup> Brillling, 1702 - 1725, 94.

<sup>263</sup> Vgl. Brillling, 1702 – 1725, 94.

<sup>264</sup> Vgl. Brillling 1702 – 1725, 96.

Schlesien niedergelassen hatten, zu einer Toleranzsteuer zu veranlagten.“<sup>265</sup>

#### **4.4.2. Durchführung**

Ende April 1713 sollte erneut die Zahl der jüdischen Bevölkerung festgestellt werden, gleichzeitig wurde beraten, wie die Steuer am effektivsten eingezogen werden sollte. „Nach diesem vorläufigen Toleranzedikt vom 10. Januar 1713 mußte jeder Jude – ohne Unterschied ob privilegiert oder nicht privilegiert – die Toleranzsteuer entrichten sobald er nur ein Vierteljahr in Schlesien lebte.“<sup>266</sup>

Die Breslauer Juden zahlten ohne Widerrede die geforderte Steuer, wohingegen die Privilegierten, also die der ersten Klassen, diese als „überflüssig“ empfanden. Sie initiierten ein Oberamtspatent, welches die Privilegierten aus den Gemeinden Glogau, Zülz und Breslau von der Toleranzsteuer befreite und das Klassensystem vereinfachte.<sup>267</sup> Die christliche Kaufmannschaft setzte allerdings durch, dass „die Breslauer Juden nur bezüglich ihrer eigenen Person, ihren Frauen und Kindern sowie vier Bediensteten vom Toleranzimpost befreit wurden.“<sup>268</sup>

Obwohl die Zahl der privilegierten Juden nur gering war, wurden sie von der Kaufmannschaft als Konkurrenz gefürchtet, denn in der Regel waren die privaten Bediensteten ohne Erlaubnis zugleich als selbständige Kaufleute tätig. Der Bedienstetenstatus wurde teilweise vorgeschoben, um eine Aufenthaltsgenehmigung zu bekommen.<sup>269</sup> Obwohl durch das Toleranzpatent das Ziel verfolgt wurde, klare Richtlinien für die rechtliche Lage der jüdischen Bevölkerung zu schaffen, löste es „durch die Eigenart der Begleiterscheinungen Unsicherheit und Verwirrung aus.“<sup>270</sup>

Toleranz war in dieser Zeit sehr eng an die Steuerlast gebunden. Denn, obwohl das Toleranzpatent von 1713 den privilegierten und nicht privilegierten Juden das Aufenthaltsrecht gewährte, musste dies durch eine jährlich fällige Steuer erkaufte werden. Diese berechnete sie außerdem zu freiem Verkehr und zu wirtschaftlicher

---

<sup>265</sup> Brillling, 1702 – 1725, 97.

<sup>266</sup> Brillling, 1702 – 1725, 97f.

<sup>267</sup> Vgl. Brillling, 1702 – 1725, 98.

<sup>268</sup> Brillling, 1702 – 1725, 98. Ebenfalls: Rabin, Beiträge, 28 Anmerkung 68.

<sup>269</sup> Vgl. Agethen, Minderheiten, 312.

<sup>270</sup> Rabin, Beiträge, 24.

Betätigung in Schlesien, wobei diese durch Sondersteuern erworbene Toleranz nur die nicht privilegierten Juden und diejenigen ausländischen Juden, die zu Handelszwecken ins Land kamen und das Niederlassungsrecht erhalten wollten, betraf. Aus Rücksicht auf den Außenhandel wurden ausländische Juden während der Jahrmarktzeit von der Zahlung der Steuer entbunden.<sup>271</sup>

Diese Steuer wurde in sechs Vermögensklassen gestaffelt, Männer und Frauen wurden unterschiedlich eingestuft. Die Abstufung innerhalb der sechs Klassen betrug für beide Gruppen jeweils drei fl. Nichtprivilegierte Juden hatten zwischen sechs und 21 fl., wohingegen die Privilegierten drei – 18 fl. entrichten mussten.<sup>272</sup>

Die pünktliche Zahlung wurde auf dem Toleranzzettel vermerkt, den die Juden ständig bei sich tragen mussten. In den ersten Jahren brachten diese Maßnahmen 10.000 bis 11.000 Gulden ein.<sup>273</sup>

Das Toleranzedikt schenkte den nichtprivilegierten Juden die Freizügigkeit in Schlesien, die den privilegierten genommen wurde. Eine Ausnahme bildeten hier die jüdischen Gemeinden Glogau und Zülz, da diese von dem Toleranzedikt nicht betroffen waren. „Der privilegierte Jude aus Glogau und Zülz stand vor dem Zwang, auf das einmal verbürgte Recht der Handelsfreiheit im Land verzichten zu müssen.“<sup>274</sup>

Die Lage der privilegierten Juden verschlechterte sich einerseits durch die zusätzliche Steuerlast und andererseits durch den Umstand, dass „das Land zu räumen schuldig sein sollten.“<sup>275</sup>

Im September 1713 wurde den Glogauer Juden die Handelsfreiheit zugestanden. Neben den Gemeinschaftsprivilegien gab es auch, vor allem in Breslau, Einzelprivilegierte, die wegen ihres wirtschaftlichen Erfolges ihr Privileg erhielten. Genauso wie die Glogauer und Zülzer Gemeinde waren sie vom Toleranzimpost befreit. Jedoch durften sie nur eine gewisse Anzahl von Bediensteten anstellen.<sup>276</sup>

Eine wichtige Gemeinsamkeit war jedoch, dass beide ständig bemüht waren die Anerkennung ihrer Sonderrechte beim Kaiser zu bestätigen. Vor allem gegen diese

---

<sup>271</sup> Vgl. Rabin, Beiträge, 26.

<sup>272</sup> Vgl. Rabin, Beiträge, 23, Fußnote 52.

<sup>273</sup> Vgl. Agethen, Minderheiten, 317.

<sup>274</sup> Heitmann/Lucas, Glogau, 70.

<sup>275</sup> Rabin, Beiträge, 23.

<sup>276</sup> Vgl. Rabin, Beiträge, 27.

richtete sich der Widerstand der Breslauer Kaufmannschaft, da sie die Konkurrenz fürchteten.

1722 wurde das vorgestellte System vereinfacht, ab diesem Zeitpunkt gab es nur noch vier Steuerklassen. Die Reichsten zahlten jährlich 20 fl, die Ärmsten nur noch acht fl. Dadurch wurde die Einwanderung begünstigt, denn „die Sondersteuer für Familizpersonen war gering bemessen und für fremde Juden, die sich nach und außer der Marktzeiten aufhielten, dermaßen erleichtert [...], daß auch die ärmeren Schichten der Eintritt ins Land ermöglicht war.“<sup>277</sup> Im selben Jahr wurde auf Anordnung des königlichen Oberamtes ein Verzeichnis der in Breslau anwesenden Juden angelegt. Insgesamt wurden 775 Juden erfasst, davon 509 Ansässige (143 Männer, 100 Frauen, 197 Kinder, 69 Gesinde) und 266 Auswärtige, davon 159 aus Polen, 67 aus Schlesien, 29 aus dem Habsburgerreich und 11 aus Preußen.<sup>278</sup>

1729 wurden eigene Toleranzämter, sechs in Oberschlesien und fünf in Niederschlesien errichtet, in den vorherigen Jahren wurde diese Steuer von privaten Pächtern eingenommen. Neben den fiskalischen Belangen sollten sie auch Niederlassung und wirtschaftliche Tätigkeit überwachen. Aus diesem Grunde werden sie in der Literatur häufig als „Judenämter“ bezeichnet.<sup>279</sup> Ein Amt war für mehrere Fürstentümer zuständig. So hatten zum Beispiel in Glogau „die nicht privilegierten „Einläger“ in den Orten Glogau, Guhrau, Köben und Parchwitz ihre Abgaben zu zahlen.“<sup>280</sup>

Privilegien waren zumeist kontinuierlich, jedoch enthielten einige „eine zeitliche und persönliche Beschränkung, jedoch waren sie selten an neue Geldleistungen gebunden.“<sup>281</sup> Im Unterschied dazu musste die Toleranz jährlich „erkauft“ werden. Jedoch konnten sich beide auf ihre Rechte berufen.

Die Toleranzfreiheit der einen wurde durch Mehrbelastung der anderen ausgeglichen. Nach der endgültig gesicherten Toleranzfreiheit aller Privilegierten waren die

---

<sup>277</sup> Rabin, Beiträge, 38 Anmerkung 97.

<sup>278</sup> Brann, Landrabbinat, 235.

<sup>279</sup> Vgl. Agethen, Minderheiten, 316.

<sup>280</sup> Brillling, Mittelschlesien, 6.

<sup>281</sup> Vgl. Rabin, Beiträge, 30.

Einnahmen des Toleranzimposts stark zurückgegangen.<sup>282</sup>

Der erhoffte wirtschaftliche Aufschwung durch das Toleranzedikt blieb aus. Die Gründe dafür waren unter anderem, weil es den Juden nicht gestattet war, auswärtige Geschäfte durch Handelspartner oder Verwandte führen zu lassen. Außerdem erschwerte „die auferlegte Einschränkung der Bewegungsfreiheit [...], eingehend mit hoher Besteuerung und Willkür der Toleranzpächter- und Kommissare in Ausübung ihres Amtes [...]“<sup>283</sup> den wirtschaftlichen Aufschwung.

Nicht überall waren die Steuern gleich hoch, so wurden 1737 in Breslau von 253 Steuerzahlern 1900 fl. und 30 kr. eingesammelt. In der Vorstadt, in St. Matthias war die Steuer wesentlich höher, dort zahlten nur 55 Steuerzahler insgesamt 629 fl. Auch mussten in der Vorstadt acht Personen 20 – 60 fl. pro Jahr beglichen, in der inneren Stadt mussten nur zwei Personen 20 – 24 fl. jährlich zahlen.<sup>284</sup>

#### **4.5. Reaktionen auf das Toleranzedikt**

Die Durchführung des Toleranzpatents fand nicht nur Zustimmung, vor allem die christliche Kaufmannschaft und der Rat waren die schärfsten Kritiker. Durch den Nordischen Krieg (1700 – 1721) wurde die schlesische Wirtschaft stark geschwächt und die Bedingungen im Osthandel verschlechterten sich auch durch die stärker werdende Konkurrenz Sachsens und Brandenburgs. Breslau versuchte dem entgegen zu wirken und gründete das Kommerz-Kollegium, das vorurteilsfrei die Wichtigkeit der jüdischen Wirtschaft für Schlesien erkannte. Diese brachte aber vor allem den ausländischen Juden Handelserleichterungen, die schlesischen Juden profitierten nur von einigen Erleichterungen im Zoll- und Mautwesen. Nach wie vor versuchte die Breslauer Kaufmannschaft ihre judenfeindliche Politik beim Oberamt und Kaiser durchzusetzen.

1724 wandte sich der Glogauer Rat auf Drängen der Kaufmannschaft direkt an den Kaiser „um die Vormachtstellung der Glogauer Juden im Wirtschaftsleben der Stadt

---

<sup>282</sup> Vgl. Rabin, Beiträge, 33 Anmerkung 77.

<sup>283</sup> Heitmann/Lucas, Glogau, 71.

<sup>284</sup> Vgl. Brann, Landrabbinat. 224, Fußnote 1.

zu dämmen.“<sup>285</sup>

Durch eine Judenzählung sollte der Beweis erbracht werden, dass der Zuwachs der jüdischen Bevölkerung für die christlichen Kaufleute und Gewerbetreibenden großen Schaden bedeuteten. Leider sind keine Aufzeichnungen dieser Zählung vorhanden, sicher ist jedoch, dass 1725 die jüdische Gemeinde Glogau 1564 Einwohner zählte.<sup>286</sup> 1724 wurde ein Hausierverbot erlassen, was vor allem schwerwiegende Folgen für die ärmere Bevölkerung hatte, da ihnen eine wichtige Einnahmequelle fehlte. Außerdem wurde im Juli desselben Jahres wurde durch ein Patent geregelt, dass „keine fremde[n] Juden hier aufgenommen oder geduldet werden sollen.“<sup>287</sup> Gleichzeitig bedeutete dieses aber auch für die bereits ansässigen Juden ein garantiertes Bleiberecht.

1726 beschloss Karl VI., den Zuwachs der jüdischen Gemeinden in Böhmen, Mähren und Schlesien per Gesetz einzudämmen. Durch das Familiantengesetz wurde festgelegt, dass sich in Schlesien nur noch 119 Familien (in Böhmen 8541 und in Mähren 5106 Familien) aufhalten durften. Um diese Zahl konstant zu halten, wurde festgelegt, dass in jeder Familie nur der älteste Sohn erst im Alter von 24 Jahren heiraten durfte und dann auch nicht vor dem Tode des Vaters. Weitere heiratswillige Söhne mussten das Land verlassen oder konnten sich dieses Recht erkaufen. Außerdem wurde ihnen untersagt, sich an einem Ort anzusiedeln, wo sie nicht schon bis 1726 gelebt hatten.<sup>288</sup>

1738 wurde mit dem oberamtlichen Patent die Vertreibung der Juden aus Schlesien beschlossen, womit das Toleranzpatent von 1713 quasi aufgehoben wurde. Durch die Eroberung Schlesiens durch König Friedrich II. von Preußen wurde dieses nicht realisiert. Die jüdische Bevölkerung setzte große Hoffnungen in den neuen, aufgeklärten Herrscher, der im Dezember 1740 in Schlesien einrückte.<sup>289</sup>

---

<sup>285</sup> Heitman/Lucas, Glogau, 72.

<sup>286</sup> Vgl. Heitman/Lucas, Glogau, 72.

<sup>287</sup> Walther, Silesia, 202.

<sup>288</sup> Vgl. Breuer/Graetz, Deutsch-Jüdische Geschichte I. 149. ebenfalls: Vgl. Agethen, Minderheiten, 322, Vgl. Handbuch Geschichte 1, 104.

<sup>289</sup> Vgl. Heitmann/Lucas, Glogau, 74.

## **5. Schlesien während der Regierungszeit Friedrichs II.**

### **5.1. Die Eroberung Schlesiens durch Preußen**

Friedrich II. erweiterte während seiner Regierungszeit seinen Staat um drei neue Provinzen: Ostfriesland, Westpreußen und Schlesien. „Von diesen drei friderizianischen Erwerbungen besaß diejenige Schlesiens nicht nur in territorialer und wirtschaftlicher Hinsicht die größte Bedeutung, sondern blieb auch die historisch erfolgreichste.“<sup>290</sup>

Durch die militärisch-politische Behauptung Schlesiens in den drei Kriegen wurde Brandenburg-Preußen zu einem „von den großen Mächten respektierten Glied des europäischen Mächtesystems.“<sup>291</sup>

„Die Inbesitznahme großer Teile Schlesiens einschließlich der ihre Neutralität erklärende Hauptstadt Breslau während der Wintermonate 1740/41 verlief rasch ohne nennenswerte Schwierigkeiten.“<sup>292</sup>

Sofort nach der Inbesitznahme, noch vor Beendigung der schlesischen Kriege und der friedensvertraglichen Regelung zwischen Breslau und Berlin begann er mit tief greifenden Veränderungen. Anders als Karl VI. gelang es ihm, die Selbständigkeit der Fürsten und Stände aufzuheben und sie in die preußische Verwaltung einzufügen. Die ständische Steuerverwaltung wurde durch eine staatliche ersetzt und auch das Breslauer Magistrat verlor seine autonome Stellung.<sup>293</sup>

„Die Eroberung Schlesiens brachte der preußischen Krone eine jüdische Bevölkerung von anderer sozialer Schichtung und anderer wirtschaftlichen Traditionen als sie die Juden der alten Stammprovinzen besaßen.“<sup>294</sup> Diese kann man vor allem durch die andere historische Entwicklung, die unter anderem mit den verschiedenen Regierungswechseln – von den Piasten, über die Böhmisches Könige bis zu der Habsburger Monarchie erklären.

---

<sup>290</sup> Peter Baumgart, Annexion, 81.

<sup>291</sup> Peter Baumgart, Annexion, 82.

<sup>292</sup> Baumgart, Annexion, 88.

<sup>293</sup> Vgl. Heitmann/Lucas, Glogau, 83.

<sup>294</sup> Stern, Staat – Darstellung, 27.

## **5.2. Die preußische Judenpolitik**

Generell wurde der Regierungswechsel von der schlesischen Bevölkerung begrüßt, da sie sich davon Reformen und ein Wirtschaftswachstum erwarteten.<sup>295</sup> Alle jüdischen Belange wurden durch die Verwaltungsreform direkt dem König unterstellt.<sup>296</sup> Jedoch hielt Friedrich II. an der Praxis der österreichischen Zeit fest, in der Juden als Fremde galten und diese nur unter bestimmten Bedingungen geduldet werden sollten. Die alten Privilegien wurden beibehalten und im Interesse des polnisch-russischen Handels wurde eine Anzahl von Juden in Breslau, Dyhernfurt, Auras und Hundsfeld geduldet. Dennoch wurden nach wie vor unter der Hand Juden für Geld angesiedelt.<sup>297</sup>

Nach wie vor bildeten die Juden Schlesiens in der preußischen Zeit vier Gemeinden: Breslau, Glogau, Zülz und die Landgemeinde. Glogau traf Vorkehrungen gegen die preußische Belagerung denen der jüdische Friedhof zum Opfer fiel. Fast die Hälfte der jüdischen Bevölkerung floh aus Glogau. Am 8. März 1741 wurde die Stadt durch Leopold von Dessau eingenommen.<sup>298</sup>

Prinzipiell lässt sich feststellen, dass die Besteuerung der schlesischen Juden im Wesentlichen auf der Einteilung der Habsburgischen Zeit beruhte.<sup>299</sup>

Jedoch führte Friedrich II. einige Veränderungen durch und so verdoppelte sich während der preußischen Regierung die Zahl der Toleranzämter auf elf in Oberschlesien und zehn in Niederschlesien. Eine weitere Neuerung war, dass Friedrich II. wieder die Einteilung der Steuerklassen von vier auf wieder auf sechs Klassen erhöhte. Weiters wurde den Juden eine Personalakzise – eine Vermögenssteuer auferlegt. Jeder erwachsene Jude hatte vier Taler zu bezahlen, Dienstboten zwei Taler. Leider geht aus der Literatur nicht hervor in welchem Zeitraum diese Steuer fällig war.<sup>300</sup>

Auf dem Land war sie von männlichen wie weiblichen Juden über fünfzehn Jahren unabhängig vom Vermögen zu entrichten. Die Landjuden zahlten zusätzlich eine

---

<sup>295</sup> Vgl. Heitmann/Lucas, Glogau, 75.

<sup>296</sup> Vgl. Heitmann/Lucas, Glogau, 83.

<sup>297</sup> Vgl. Grünhagen, Friedrich II. 1740 – 1756. 510f.

<sup>298</sup> Vgl. Heitmann/Lucas, Glogau, 75.

<sup>299</sup> Vgl. Heitmann/Lucas, Glogau, 83.

<sup>300</sup> Vgl. Stern, Staat – Darstellung, 62f.

sogenannte Nahrungssteuer, die in preußischer Zeit verdoppelt wurde.<sup>301</sup>

Die Toleranzgelder spielten auch im preußischen Etat eine wichtige Rolle. „Insgesamt umfasste der „Haupt-Juden-Toleranz-Etat“ von Oberschlesien 5.873 Rtl. Der von Niederschlesien 2.328 und der von Breslau 1.783 Rtl.“<sup>302</sup>

Friedrich II. versuchte, die Judenpolitik straffer und übersichtlicher zu organisieren. Im Wesentlichen behielt er die Gesetzgebung aus habsburgischer Zeit, denn nur die wohlhabenden Schutzjuden, Hoffaktoren und für den Osthandel notwendige polnische jüdische Kaufleute, standen unter seinem Schutz.<sup>303</sup> „Schon im Oktober 1741 löste Friedrich den für die Steueraufbringung verantwortlichen Ausschuß der Stände auf und schaltete diese damit als mitregierende Instanz praktisch aus.“<sup>304</sup>

1741 wurden die Kriegs- und Domänenkammern in Breslau eingerichtet, in deren Aufgabenbereich auch alle jüdischen Belange gehörten. Dadurch waren die in Berlin gefassten Beschlüsse nicht automatisch in Schlesien gültig. Ihre Präsidenten, Karl Georg Heinrich von Hoym (ab 1770) und Ernst Wilhelm von Schlabrendorff (ab 1751) „suchten das in Schlesien besonders schwierige Judenproblem – oft im Gegensatz zu dem König – mit Geschicklichkeit und Geduld zu lösen.“<sup>305</sup>

Besonders Karl Georg Heinrich von Hoym wird in der jüdischen Historiographie hervorgehoben. Durch die Kontakte zu den „Trägern aller Reformgedanken im Mendelssohn'schen Kreise hatte er eingehende Kenntnis von dem, was den Juden fehlte [...].“<sup>306</sup>

In der zeitgenössischen Literatur wird er als „königstreuen Beamten“ beschrieben. Dies wird durch den Umstand begründet, dass es zur Regierungszeit von Friedrich II. nicht „angebracht gewesen [sei], sich allzusehr und allzuoffen für die Bestrebungen der unglücklichen, bedrückten Religionsgenossenschaft zu interessieren.“<sup>307</sup>

Die Situation der jüdischen Bevölkerung entspannte sich etwas, da sie nun nicht mehr ein Streitpunkt zwischen dem König und den Ständen waren. Die Judenpolitik

---

<sup>301</sup> Vgl. Agethen, Minderheiten, 323.

<sup>302</sup> Maser/Weiser, Oberschlesien, 30.

<sup>303</sup> Vgl. Heitmann/Lucas, Glogau, 82.

<sup>304</sup> Agethen, Minderheiten, 318.

<sup>305</sup> Stern, Staat – Darstellung, 33. Ebenfalls: Heitmann/Lucas, Glogau, 83.

<sup>306</sup> Freudenthal, Emancipations-Bestreben, 48.

<sup>307</sup> Freudenthal, Emancipations-Bestreben, 48.

war überdies durch das System der stufenweisen Privilegierung kurzfristig berechenbarer geworden.<sup>308</sup>

Obwohl Friedrich den Juden in religiöser Hinsicht keine Steine in den Weg legte, belastete er sie mit Abgaben und Steuern, wie zum Beispiel dem Kaufzwang von preußischem Porzellan.<sup>309</sup>

Bei Hochzeiten, Hauskäufen, Begräbnissen etc. wurden die Juden zur Abnahme einer gewissen Menge von Porzellan aus der Berliner Manufaktur verpflichtet. Dies ging soweit, dass für den Erwerb eines Privilegs ebenfalls Porzellan angekauft werden musste. Diese Regelung betraf alle preußischen Provinzen.

In einem Brief an August Hennings klagt Moses Mendelssohn: „Ueber bürgerliche und Religionsfreiheit [...] scheint man selbst unter der Regierung eines philosophischen Königs noch sehr schwankende Grundsätze zu haben, wovon ich die kränkendsten Beispiele täglich vor Augen habe.“<sup>310</sup>

Dennoch wurde die habsburgische Kleiderordnung 1743 abgeschafft.<sup>311</sup>

Während der schlesischen Kriege setzte Friedrich II. mehr Münzjuden und Kriegslieferanten ein als alle seine Vorgänger. Während die weniger wohlhabenden Juden noch mehr mit Kriegskontributionen als die Christen belastet wurden, bereicherte sich eine kleine Gruppe von privilegierten Juden.<sup>312</sup>

„Per Verordnung vom 29. Mai 1765 hatte jeder Jude, der eine Stammnummer besaß, einen Vor- und Zunamen zu führen, der, amtlich registriert, nicht verändert werden durfte und von den Kindern übernommen werden mußte.“<sup>313</sup>

Im November 1779 erging der Befehl, dass den Juden die Pachten entzogen werden und von nun an diese von christlichen Pächtern übernommen werden sollten.<sup>314</sup> Bei der Nichteinhaltung wurde mit drastischen Strafen gedroht.<sup>315</sup> Durch die Interventionen von Hoym konnte dies mehrmals verschoben werden. Er

---

<sup>308</sup> Vgl. Maser/Weiser, Oberschlesien, 31.

<sup>309</sup> Vgl. Freudenthal, Emancipations-Bestreben, 42.

<sup>310</sup> Freudenthal, Emancipations-Bestreben, 41.

<sup>311</sup> Vgl. Heitmann/Lucas, Glogau, 86.

<sup>312</sup> Vgl. Breuer/Graetz, Deutsch-jüdische Geschichte I. 144.

<sup>313</sup> Heitmann/Lucas, Glogau, 87.

<sup>314</sup> Vgl. Maser/Weiser, Oberschlesien, 31. (zitiert Stern 1369f).

<sup>315</sup> Vgl. Heitmann/Lucas, Glogau, 84.

argumentierte, dass der Staat durch diesen Beschluss wirtschaftliche Einbußen befürchten müsse.<sup>316</sup>

1780 wurde ein Gesetz erlassen, das den Juden den Aufenthalt am Land verbot und sie zwang, in die Städte zu ziehen, in denen das *ius de non tolerandis iudaeos* nicht angewendet wurde. Ausnahmen wurden in Dörfern gemacht, in denen es bereits einen jüdischen Friedhof gab.<sup>317</sup>

Das Aufnahmerecht lag in der preußischen Zeit weiterhin bei den Grundherren. Unter Friedrich II. erhielten die Breslauer Juden einige Privilegien. 1742 wurde die Chewra Kaddisha, eine Vereinigung gegründet, die die Waschung, Einkleidung und Beerdigung der Toten besorgten.<sup>318</sup> 1760 wurde außerdem in Breslau ein israelitisches Waisenhaus errichtet.

„Der Breslauer Silberlieferant, Geldwechsler, Wachs- und Tuchhändler Moses Daniel Kuh, der mit den vornehmsten Handelshäusern Europas in Korrespondenz stand, wurde im Jahr 1742 zur Fortsetzung des Handels in Schlesien und Polen zum Hoffaktor ernannt.“<sup>319</sup> Friedrich II. wollte Polen als Rohstofflieferant und Abnehmer von preußischer Manufaktur gewinnen. Da der Großteil der polnischen Händler Juden waren, entschied er sich dafür die Geschäfte von preußischen Juden übernehmen zu lassen. Deshalb förderte er in seinen Provinzen den Handel der Juden nach Polen und ihre Ansiedlung entlang der polnisch-preußischen Grenze, hauptsächlich in dem neu erworbenen Schlesien, das von jeher in engen Handelsbeziehungen mit Polen stand.<sup>320</sup>

---

<sup>316</sup> Vgl. Maser/Weiser, Oberschlesien, 31.

<sup>317</sup> Vgl. Maser/Weiser, Oberschlesien, 31.

<sup>318</sup> Weinberg, Wortschatz und Brauchtum und Brauchtum, 85.

<sup>319</sup> Stern, Hofjude, 131.

<sup>320</sup> Vgl. Stern, Hofjude, 133.

### **5.3. Juden in der Wirtschaftspolitik**

Während der preußischen Regierungszeit, wurde daran festgehalten, nur in seltenen Fällen den Juden neue Privilegien zu erteilen. So wurden Industrieprivilegien nur erteilt, wenn man sich dadurch einen neuen Industriezweig und die damit verbundenen Gewinne erhoffte.<sup>321</sup> Friedrich II. versperrte einige Handelszweige den jüdischen Kaufleuten. So durften sie z.B. nicht mehr mit Wolle und aus Wolle hergestellten Produkten Handel treiben, man befürchtete, dass sie den Handel mit Woll- und Wollwaren an sich reißen und so die christlichen Wollfabrikanten ruinieren würden. Dieses Verbot lässt sich auch damit erklären, dass Wolle einer der größten Wirtschaftsfaktoren Schlesiens war. Aber auch „der Handel mit rohen Rind- und Pferdehäuten, mit rohem oder gefärbten Leder und mit fabrizierten Tabak, der Aufkauf von Flach, der Holzhandel, der Verkauf von gebranntem Kaffee, der Handel mit Spezerei- und Gewürzwaren, soweit er über ihren eigenen Gebrauch hinausging [...]“<sup>322</sup> war ihnen untersagt.

Weiters erhöhte er den Druck auf die vermögenden Juden, „sich nicht mit Kleinhandel abzugeben, sondern Fabriken und Manufakturen anzulegen.“<sup>323</sup>

Jüdische Unternehmer und Fabrikanten wurden faktisch mit Staatsbürgerschaftsrechten ausgestattet. Dieser Schritt könnte als „Vorbote der Emanzipation“ gedeutet werden, jedoch war diese gewiss nicht von Friedrich II. beabsichtigt gewesen.<sup>324</sup> Da Schlesien relativ wohlhabend war, sollte es „zunächst als Absatzmarkt für Produkte aus den alten preußischen Provinzen [...] dienen, und nicht umgekehrt.“<sup>325</sup>

Dieses Vorgehen ist auch in Schlesien zu beobachten. Einige Kaufleute erhielten aufgrund ihrer hervorragenden wirtschaftlichen Leistungen Privilegien verliehen. Teilweise waren an diese Privilegien auch Bedingungen geknüpft, so wurde zum Beispiel ein Kaufmann 1777 dazu verpflichtet „die Wachsbleiche zu etablieren, 15-20 unermögende Tuchfabrikanten zu unterstützen und für 500 Taler Porzellan übernehmen.“<sup>326</sup> Im Gegenzug erhielt er Privilegien die ihn mit den christlichen

---

<sup>321</sup> Grünhagen, Friedrich II. 1740 – 1756. 510.

<sup>322</sup> Stern, Staat – Darstellung, 139.

<sup>323</sup> Breuer/Graetz, Deutsch-jüdische Geschichte I.144.

<sup>324</sup> Vgl. Breuer/Graetz, Deutsch-jüdische Geschichte I. 146.

<sup>325</sup> Agethen, Minderheiten, 322.

<sup>326</sup> Stern, Staat – Darstellung, 108.

Kaufleuten und Bankiers gleichsetzte.

Friedrich II. vergab mehrfach Privilegien an Kaufleute und Hofjuden, worüber die christliche Kaufmannschaft Breslaus empört reagierte. Der Oberamtsregierungsdirektor und spätere Justizminister von Carmer wies diese zurück mit dem Hinweis, „daß die Generalprivilegien den Juden nicht genommen werden dürften, und daß keine Einschränkung zulässig sei, da man nicht voraussehen könne, ob der König in Zukunft die Zahl der Generalprivilegierten vermehren oder vermindern wolle.“<sup>327</sup>

An diesem Beispiel wird deutlich, dass Friedrich II. vor allem wirtschaftliche Interessen verfolgte.

## **5.4. Breslauer Privileg 1744**

### **5.4.1. Vorgeschichte**

Durch die preußische Besatzung verloren die Torschreiber im August 1741 ihre Stuben und so konnten Juden einfacher in Breslau einreisen. Die Breslauer Kaufmannschaft wandte sich mit einer Denkschrift vom 29. März 1742 an Friedrich II. und wies ihn auf diesen Umstand hin. Man habe bei einer Revision im Februar desselben Jahres „bereits wieder 900 Köpfe gezählt, welche Zahl seit dem, weil der Mitfastenmarkt dazwischen liege, unzweifelhaft wieder noch um ein Merkliches gestiegen sein werde.“<sup>328</sup> Das Schreiben schloss mit der Bitte, die Juden aus Breslau und den Vorstädten zu verbannen und ihnen auch das Marktrecht zu nehmen. Eine Ausnahme bildeten wieder die polnischen Juden, da diese ja zeitweilig sich in der Stadt aufhielten. Es folgten viele Verhandlungen, die schließlich zum Patent vom 6. Mai 1744 führten.<sup>329</sup>

---

<sup>327</sup> Stern, Staat – Darstellung, 109.

<sup>328</sup> Grünhagen, Friedrich II. 1740 – 1756. 511.

<sup>329</sup> Vgl. Grünhagen, Friedrich II. 1740 – 1756. 511.

### **5.4.2. Durchführung**

Obwohl dieses Patent den Zweck verfolgte die Anzahl der jüdischen Bevölkerung innerhalb Breslaus Stadtmauern einzudämmen, wurde dadurch erstmals seit dem Ausweisungsdekret von 1455 es den Juden ermöglicht legal eine Gemeinde zu gründen, wenn auch auf Kosten der armen Bevölkerung. Es wurde festgelegt, dass sich alle armen Juden die Stadt innerhalb von vierzehn Tagen verlassen mussten. Der Rest der jüdischen Bevölkerung wurde in vier Klassen eingeteilt. Die erste Klasse der Privilegierten waren nur zwölf Familien, „welche zum Besten Unserer Münze sowohl, als dem Polnischen Handel nützliche Dienste tun können.“<sup>330</sup>

Diese Familien erhielten in Breslau das ständige Wohnrecht, auch einigen Glogauer und Zülzer Juden wurde der Aufenthalt aufgrund ihrer schon vorhandenen Privilegien zeitweilig gestattet. Allerdings waren mit dem Privileg des ständigen Wohnsitzes in Breslau mit vielen Einschränkungen verbunden. So wurde zum Beispiel um einer Vergrößerung der Familie und der Geschäfte vorzubeugen, auch wurde die Zahl der Bediensteten und Angestellten genau festgelegt. Weiters wurden ihnen bestimmte Handelszweige zugewiesen, während Messen und Märkten wurde dieses Verbot aufgehoben und ihnen wurde erlaubt mit Waren aller Art Handel zu treiben.<sup>331</sup>

Die Zahl der Bediensteten wurde ebenfalls festgelegt und so durften die privilegierten Juden vier Famulizpersonen beschäftigen. Die Tolerierten durften zwei Bedienstete haben, wobei darauf zu achten war, dass diese unverheiratet waren. Eine Ausnahmeregelung gab es für den Rabbiner und einen Juwelier, beiden war es gestattet drei Bedienstete zu beschäftigen.<sup>332</sup>

Trotz dieser Beschränkungen wurde in der Instruktion und näheren Vorschrift über das Judenwesen hervorgehoben, dass nicht nur geduldet sondern auch „allenthalben beneficiret werden“<sup>333</sup> sollen.

Die Privilegien galten nur für das Familienoberhaupt und konnten, wenn ein Vermögen von mindestens 200 Talern vorhanden war, weitervererbt werden. Jedoch konnte nur ein Kind sich in Breslau verheiraten und es war den anderen Kindern untersagt, einen zweiten Handel zu führen. Bei einem Verstoß wurden bei der ersten

---

<sup>330</sup> Brillling, Friedrich II. 110.

<sup>331</sup> Vgl. Brillling, Friedrich II., 111.

<sup>332</sup> Vgl. Brillling, Friedrich II., 111.

<sup>333</sup> Agethen, Minderheiten, 319-20.

Übertretung hundert Taler, bei der zweiten entweder Verlust des Vermögens oder lebenslängliche Kerkerhaft und Festungsarbeit als Strafe angedroht.<sup>334</sup>

Die zweite Klasse waren fünf Schamoschim die in Breslau ihren Geschäften nachgingen. Es handelte sich hierbei um zwei russische und der polnische Makler. Ihnen wurde ebenfalls aus wirtschaftlichem Interesse das Bleiberecht gewährt, jedoch gehörten sie nicht zu den Privilegierten sondern zu den Tolerierten.

Die dritte Klasse bestand aus insgesamt 18 Gemeindebediensteten um das jüdische Leben innerhalb Breslaus aufrecht erhalten zu können.

Die vierte Klasse bestand lediglich aus drei Personen, ein Pferdehändler und ein Petschierstecher dem es gestattet war seinem Gewerbe nachzugehen, aber nebenbei keine weiteren Geschäfte zu betreiben. Weiters findet man Zacharias Lazarus auf der Liste, den ehemaligen kaiserlich-österreichischen Münzlieferanten.<sup>335</sup>

Wie eng Privilegien an die Wirtschaftskraft gebunden waren, zeigt sich 1747, als per Dekret alle verarmten privilegierten Juden ihr Wohnrecht und ihre Schutzbriefe verloren und an deren Stelle neue Schutzjuden traten.<sup>336</sup>

Trotz dieser Verordnung wuchs die Zahl der jüdischen Gemeinde von ursprünglichen 300 Personen im Jahr 1744 auf 600 im Jahre 1751 und im Jahr 1776 waren es bereits 2254.<sup>337</sup>

Erstmals wurden auch deutsche Handelsjuden in Breslau mit religiösen Privilegien ausgestattet. Es wurde „eine behördlich anerkannte Körperschaft mit allen für ein autonomes Gemeindeleben notwendigen Einrichtungen“<sup>338</sup> gestattet, damit die Privilegierten nach dem jüdischen Gesetz leben und die polnischen Handelsjuden ungestört ihrem Handel nachgehen konnten. Die eingerichteten Synagogen werden in der Literatur als „Meßsynagogen“ bezeichnet, da sie einerseits als Warenlager für Messen und Jahrmärkte und andererseits den Schamosim als Wohnort dienten.<sup>339</sup>

---

<sup>334</sup> Vgl. Brann, Landrabbinat, 246.

<sup>335</sup> Vgl. Brillling, Friedrich II, 111-112, vor allem Fußnote 2.

<sup>336</sup> Vgl. Heitmann/Lucas, Glogau, 86.

<sup>337</sup> Vgl. Brillling, Friedrich II. 110.

<sup>338</sup> Baumgart, Schlesien, 374.

<sup>339</sup> Vgl. Brillling, Breslau 1454 – 1702, 117-126.

Jedoch wurde keine eigene Synagoge gebaut, sondern ein Saal für die Gottesdienste gemietet. Der vonseiten der Regierung gestattete Friedhof wurde jedoch erst 1761 in Anspruch genommen, was wohl aus Kostengründen geschah.<sup>340</sup>

Es wurde festgelegt, „daß der Breslauer Rabbiner zugleich Rabbiner der im ganzen Lande Schlesien niedergelassenen Judenschaft sein sollte.“<sup>341</sup> Glogau und Zülz hatten eigenen Rabbiner, jedoch verfügte keiner über eine Jurisdiktion. Die Vorsteher der Breslauer und der Landgemeinde wurde von der Kriegs- und Domänenkammer bestellt und nicht wie sonst üblich von den Ältesten gewählt.<sup>342</sup> In der Selbstverwaltung der Gemeinde erhielt der Rabbi weitgehende Rechte. „Er war zuständig für Streitigkeiten in Finanzangelegenheiten aller Art, Einhaltung der religiösen Vorschriften und zu dem berechtigt kleine Geldstrafen zu verhängen. Diese wurden zu einem Teil an die Armen der Gemeinde und zum anderen Teil an den Landesfürsten abgegeben.“<sup>343</sup>

Der Schutz der christlichen Kaufleute galt jedoch als Grundsatz. 1750 wurde dieser im Generalprivileg wiederholt. „Diese Ordnung galt nicht ausdrücklich für Schlesien, bot aber natürlich auch für die dortige Judenpolitik einen allgemeinen Rahmen. Sie bildete die Verfassungsgrundlage bis 1812.“<sup>344</sup>

Die Gemeinde wählte alle drei Jahre Älteste, die von der Kammer bestätigt wurden. Anders als in den übrigen Provinzen Preußens hatten sie nicht das Recht bei der Aufnahme neuer Juden in der Gemeinde mitzuentcheiden. Entscheidungsträger waren die Breslauer Kammer und das Judenamt. Sie hatten die Aufsicht über die jüdischen Schulen, das Lazarett und das jüdische Almosenamt, ihre Hauptaufgabe war jedoch die Verwaltung der Gemeindekasse und die Abgabe der Steuern an die Regierung. Die Gemeinde haftete solidarisch für diese Steuer.<sup>345</sup> Die Ältesten versuchten diese abzuwenden und beriefen sich darauf, dass sie durch die fehlende Entscheidungsgewalt nicht gewillt waren, für Fremde die Solidarhaft zu

---

<sup>340</sup> Vgl. Agethen, Minderheiten, 320.

<sup>341</sup> Maser/Weiser, Oberschlesien, 29.

<sup>342</sup> Vgl. Brann, Landrabbinat. 246.

<sup>343</sup> Heitmann/Lucas, Glogau, 78.

<sup>344</sup> Agethen, Minderheiten, 320, Anmerkung 82.

<sup>345</sup> Vgl. Rönne, Staatsrechtliche Verhältnisse, 225.

übernehmen.<sup>346</sup> Dieses Argument wurde von Seiten der Regierung nicht angehört und die Lage verschlimmerte sich, als 1747 die Solidarhaftung erweitert wurde. Nun haftete die ganze Gemeinde auf Diebstähle, an denen Gemeindemitglieder beteiligt waren und auch für Schäden, die durch Bankrotte entstanden waren.<sup>347</sup>

In der Literatur wird diese Verschärfung der Solidarhaftung innerhalb der Gemeinden als „besonders rückständig für das Zeitalter der Aufklärung“<sup>348</sup> kritisiert.

## **5.5. Der Codex Fridericianus und das jüdische Recht**

Die Situation der Juden wirkte auch auf die generellen Bemühungen hin zur Rechtskodifizierung im Preußen Friedrichs II. Bei dem sogenannten Codex Fridericianus handelte es sich um eine Prozessordnung, die durch den Beamten Cocceji entwickelt, und trat 1748/49 in Kraft.

In Breslau bestimmte der Paragraph 16 der Prozessordnung von 1742, „daß die Judenschaft in Geld und anderen Civil- und Kriminalsachen wie auch in Wechselsachen bei dem Oberamt ihr Forum haben sollten.“<sup>349</sup> Bereits ein Jahr später, 1743 erließ Friedrich II., dass „alle Juden zwischen Breslau und der polnischen Grenze ihren Wohnort zu verlassen hätten.“<sup>350</sup>

Die Breslauer Juden schrieben Gesuche, um dem Landrabbinat anstatt dem Magistrat unterstellt zu werden, denn deren Rabbiner besaß keine Gerichtsgewalt. Anders jedoch sein Amtskollege in Glogau, der aufgrund alter Privilegien „in Geld- und Schuldsachen, deren Wert bis zehn Gulden betrug, ebenso in Fragen der jüdischen Riten, Ceremonien und Gebräuchen sine appellatione zu entscheiden und die Übertreter zu verurteilen“<sup>351</sup> hatte.

Coccejis erklärtes Ziel war es, eine einheitliche Rechtsprechung einzurichten. So

---

<sup>346</sup> Vgl. Stern, Staat – Darstellung, 92.

<sup>347</sup> Vgl. Breuer/Graetz, Deutsch-jüdische Geschichte I. 144. Ebenso: Vgl. Rönne, Staatsrechtliche Verhältnisse, 225.

<sup>348</sup> Breuer/Graetz, Deutsch-jüdische Geschichte I. 144.

<sup>349</sup> Stern, Staat – Darstellung, 123.

<sup>350</sup> Heitmann/Lucas, Glogau, 87.

<sup>351</sup> Stern, Staat – Darstellung, 123.

wurde auch die Jurisdiktion der Konsistoren der katholischen Kirche eingeschränkt. Ähnlich sollte mit den Rabbinern verfahren werden, da die Rechtsverhältnisse sehr unklar definiert waren und es aus diesem Grunde oft zu Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Regierungen und den jüdischen Gemeinden kam. An dieser Stelle ist zu bemerken, dass die meisten Konflikte zugunsten der weltlichen Behörde entschieden wurden.<sup>352</sup>

„Den äußeren Anlaß zu einer Reform der rabbinischen Gerichtsbarkeit gab ein Gesuch der Judenschaft aller Provinzen an Cocceji, in dem sie den Minister darauf aufmerksam machten, daß seit kurzem jüdische Parteien, die sich durch das mosaische Gesetz beschwert fühlten, auch bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Juden an die weltlichen Gerichte zu appellieren“<sup>353</sup> hatten.

Cocceji sprach sich dafür aus, den Rabbinern die Jurisdiktion vollständig zu entziehen, jedoch wurde durch Einspruch des Generaldirektoriums ihnen mindestens noch eine eingeschränkte Gerichtsbarkeit zugesprochen.<sup>354</sup>

Es war vorgesehen, dass der Rabbiner „die Parteien mündlich vernehmen, die Entscheidung gewissenhaft fällen und publizieren, die Protokolle und Akten voneinander trennen und über alle Sachen eine genaue Registratur halten“<sup>355</sup> soll. Anfänglich hatten die Rabbiner Mühe sich in der neuen Ordnung zurechtzufinden. In der Literatur findet man einen Konflikt zwischen dem Glogauer Rabbiner und der Oberamtsregierung während einer Ehescheidung. Schließlich forderte das Oberamt in diesem strittigen Fall den Rabbiner auf, sich „entweder mit den Gesetzen und Verordnungen des Codex Fridericianus vertraut zu machen, oder sich in Zukunft jeder Entscheidung zu enthalten.“<sup>356</sup> Das Oberamt berief sich auf den Befehl des Königs, durch welchen alle Untertanen unabhängig ihres Standes oder ihrer Religion dem Codex Fridericianus unterstellt wurden. Deshalb wäre es auch unrecht den Rabbinern zu gestatten, „nach eigener Willkür Recht zu sprechen.“<sup>357</sup>

Ausländische Juden, die in Breslau ihren Geschäften nachgingen, wandten sich an

---

<sup>352</sup> Vgl. Stern, Staat – Darstellung, 123.

<sup>353</sup> Stern, Staat – Darstellung, 116. Ebenfalls: Heitmann/Lucas, Glogau, 103.

<sup>354</sup> Vgl. Stern, Staat – Darstellung, 117.

<sup>355</sup> Stern, Staat – Darstellung, 115.

<sup>356</sup> Stern, Staat – Darstellung, 116. Ebenfalls: Heitmann/Lucas, Glogau, 103.

<sup>357</sup> Stern, Staat – Darstellung, 116.

die Regierung, um von der Jurisdiktion des Breslauer Magistrats befreit und der Gerichtsbarkeit des Landrabbinats unterstellt zu werden. Diesem Antrag kam die Regierung nicht nach, jedoch bemühte sich die Breslauer Kammer einen Kompromiss zwischen dem Rabbiner, dem Magistrat und den ausländischen Handelsjuden zu finden. Man passte die Situation dem Glogauer Rabbinat an, ebenso durfte der Rabbiner bei kleineren Streitigkeiten unter Juden Recht sprechen, allerdings musste er seine Urteile vorher dem Etat-Minister Joachim Ewald von Massow vorlegen.<sup>358</sup>

Dies wurde auch vom Magistrat anerkannt, wie in einer Eingabe vom 2. Mai 1754 festzustellen ist. Rechtliche Streitigkeiten sollten vor einem eigenen Forum ausgetragen werden, dem Landesrabbiner Fraenkel wurde „ein freiwilliges Schiedsrichteramt“<sup>359</sup> gestattet.

Verlust der Rechtsautonomie der Gemeinden und die Schwächung der Autorität des Rabbinats war der Preis für die Grundlage des Eintritts in die bürgerliche Gesellschaft. Innerhalb der Gemeinden sorgte die neue Situation für Spannungen, da die Traditionalisten am mosaischen Recht festhielten und sich die anderen den Reformen anschlossen.<sup>360</sup>

Begrüßt wurde die Durchführung des Codex einerseits von den Anhängern der bürgerlichen Verbesserung als auch von den Judengegnern. Die Gegner argumentierten, dass die Juden nie als gleichberechtigte Bürger leben könnten, wenn sie ihre „mit den göttlichen Gesetzen auf engste verbundenen Gesetze behielten.“<sup>361</sup> Die Anhänger der bürgerlichen Verbesserung sahen in der Entmachtung der Rabbiner die Möglichkeit, für die Juden aus der Isolation auszubrechen.

---

<sup>358</sup> Vgl. Stern, Staat – Darstellung, 123f.

<sup>359</sup> Stern, Staat – Akten, 1259.

<sup>360</sup> Vgl. Stern, Staat – Darstellung, 120.

<sup>361</sup> Stern, Staat – Darstellung, 133.

## **5.6. Generalprivileg 1750**

Mit dem am 17. April 1750 publizierten Generalprivileg beabsichtigte Friedrich II. die Verbreitung der Juden in ganz Preußen zu unterbinden. Es unterteilte die jüdische Bevölkerung in sechs unterschiedliche Klassen.<sup>362</sup>

1. In der ersten und kleinsten Klasse waren die *Generalprivilegierten* zusammengefasst. Sie besaßen das Recht der freien Wahl der Niederlassung. Außerdem wurde es ihnen gestattet Grundstücke und Häuser zu erwerben. Als Kaufleute hatten sie dieselben Rechte wie ihre christlichen Berufskollegen. Weiters war es ihnen möglich das Bürgerrecht zu erwerben. Alle Rechte konnten auf die Kinder vererbt werden.
2. *Ordentliche Schutzjuden* besaßen nicht das Recht der freien Wahl der Niederlassung und ihr Status ging nur auf eines der Kinder über.
3. In die Klasse der *Außerordentlichen Schutzjuden* wurden Juden mit nützlichen Berufen wie Ärzte, Optiker, Maler und der Gleichen aufgenommen. Sie konnten ihr Wohnrecht an eines ihrer Kinder weitergeben, wenn man ein Vermögen von mindestens 1000 Talern aufweisen konnte.
4. In die vierte Klasse wurden die Gemeindebediensteten und auch der Rabbiner aufgenommen.
5. den *tolerierten* Juden war es nicht gestattet zu heiraten, außer wenn sie einen Ehepartner aus den beiden ranghöchsten Klassen wählten. Kinder ordentlicher Schutzjuden, die den Status ihres Vaters nicht erben konnten, gehörten dieser Klasse an.
6. Dienstboten aus den Häusern und Geschäften der Generalprivilegierten gehörten dieser Klasse an. Ihr Aufenthaltsrecht war auf die Dauer ihres Dienstverhältnisses beschränkt.

Artikel 31 des Generalprivileges vom 17. April 1750 regelte die jüdische Jurisdiktion für Preußen, das jedoch nicht für Schlesien galt. Dort waren die Regelungen nicht immer einheitlich.

---

<sup>362</sup> Vgl. Breuer/Graetz, Deutsch-jüdische Geschichte I. 145.

Ebenso wie Artikel 31 wurde das hier vorgestellte Steuerklassensystem in Schlesien nicht angewandt, in den Steuerlisten scheinen nur drei Klassen auf. In der ersten Klasse findet man die Privilegierten, also Hofjuden und reiche Kaufleute, die ihre Privilegien weitervererben konnten. Der zweiten Klasse wurden Gemeindebedienstete zugeordnet wie zum Beispiel Garköche, Beschneider, Schulsinger oder auch ausländische Schamesse. Die dritte Klasse bildeten hauptsächlich die Bediensteten der Juden aus der ersten Klasse. Im Großen und Ganzen wurde nur zwischen Privilegierten und Tolerierten unterschieden. Die Privilegierten konnten ihre Rechte an ihre Nachkommen weitervererben, wohingegen die Tolerierten dies entweder nur auf Lebenszeit (zweite Klasse) oder nur „ad revocationem“, also bis auf Widerruf.<sup>363</sup>

---

<sup>363</sup> Vgl. Stern, Staat – Akten,

## **6. Vergleich und Analyse der Judenpolitik von Karl VI. und Friedrich II.**

Obwohl die Judenpolitik Friedrichs II. vor allem in religiösen Belangen wesentlich liberaler war, als die Karls VI. bzw. auch der vorherigen habsburgischen Herrscher, war in beiden Fällen Toleranz sehr eng an den Reichtum der jüdischen Bevölkerung gebunden.

Während beider Regierungszeiten wurde die jüdische Bevölkerung in Steuerklassen eingeteilt. Dieses System wurde mehrfach verändert und teilweise vereinfacht, die Einteilung „Privilegierte“ und „Tolerierte“ blieb jedoch erhalten. Eine weitere Gemeinsamkeit der Regierungssysteme war das Ziel, die ärmeren Juden aus dem Land zu vertreiben und reiche jüdische Kaufleute zu fördern, auch ist zu bemerken, dass die polnisch-litauischen Juden ihren Sonderstatus, durch den Regierungswechsel nicht einbüßten.

Die Institutionalisierung der Juden war unter den Hohenzollern weiter ausgeprägt als bei den Habsburgern. Während beider Regierungen profitierten die Juden einerseits von ihren engen Handelsbeziehungen im slawischen Raum, vor allem zu Polen-Litauen und andererseits von der „Abhängigkeit der schlesischen Grundbesitzer vom Zins ihrer jüdischen Pächter.“<sup>364</sup>

Nicht vergessen werden darf, dass der biographische Hintergrund der beiden Herrscher nicht unterschiedlicher sein könnte. Karl wurde von Jesuiten religiös erzogen, als zweitgeborener Sohn war er für den geistlichen Stand bestimmt. Während des Spanischen Erbfolgekrieges starb sein Bruder Joseph I. und er musste zurück nach Wien, um die Erbfolge anzutreten. Von den Kurfürsten wurde er 1711 einstimmig zum Kaiser gewählt. Die reibungslose Wahl war Prinz Eugen zu verdanken. Ihm gelang es, die Pläne Frankreichs zu durchkreuzen, deren Favorit der protestantische König Preußens, Friedrich I. war.<sup>365</sup>

Wichtige Faktoren der Regierungszeit Karls VI. waren einerseits die Komplikationen durch die Pragmatische Sanktion und andererseits die Verfolgung der Protestanten. So wurden sie zum Beispiel 1726 in Böhmen vor die Wahl gestellt, entweder zum

---

<sup>364</sup> Stern, Staat – Darstellung, 29.

<sup>365</sup> Vgl. Kaiser, Kaiser Karl VI. 588.

katholischen Glauben überzutreten oder auszuwandern. Leider findet man in der Literatur wenige Hinweise zu seiner Haltung gegenüber den Juden.

Vor allem in der jüdischen Historiografie wird Karl VI. stark kritisiert, Stimmen nichtjüdischer Historiker zu dieser Thematik sind kaum auffindbar. Michael A. Meyer bezeichnet Karl VI. als „einen der größten Judenfeinde der Habsburger Monarchie“<sup>366</sup> Israel Rabin vertrat die Ansicht, dass er eine Politik der Scheintoleranz betrieb „und mit heuchlerischer Unparteilichkeit für die Wahrung der Religionsfreiheit eintrat.“<sup>367</sup>

Die Durchführung des Toleranzedikts von 1713 geschah wohl hauptsächlich aus finanziellen Interessen, da alle Juden sich das Bleiberecht jährlich neu erkaufen mussten. Da es sich um das einzige Edikt während seiner Regierungszeit handelt, kann man davon ausgehen, dass sich der Kaiser für die schlesische Judenschaft kaum interessierte. Auch findet man in der Literatur keine Hinweise auf die Verleihung von Einzelprivilegien in Schlesien während der Regierungszeit Karls VI.

Friedrich II. „teilte die Vorstellung der Aufklärung von einem konfessionslosen Staat, in dem es nicht auf die religiöse Überzeugung des Einzelnen, sondern nur auf den bürgerlichen Gehorsam und die Treue der Untertanen ankam [...] unabhängig von ihren spekulativen Meinungen in Religionssachen.“<sup>368</sup> „Nach dem Vorbild seines Urgroßvaters duldete er alle Sekten und gewährte Philosophen und Geistlichen Aufnahme in seinem Land.“<sup>369</sup> Die ungestörte Ausübung der Religion machte in seinen Augen einen Teil des Glücks der Bevölkerung aus, außerdem ging er davon aus, dass sich keine Religion in der Moral viel von der anderen unterschied.<sup>370</sup>

„1746 verbot er jedoch dem Etatminister von Bismarck den Juden Schutzbriefe gegen ihre Gläubiger auszustellen, da dies zu unendlich üblen Folgen gereichen würde.“<sup>371</sup> In seinem politischen Testament von 1752 äußerte er sich gegen die Bevorzugung einer Religion, um Streitigkeiten oder gar Parteienbildung zu verhindern.

Die sehr strikte Reglementierung Friedrichs II. gegenüber der jüdischen Bevölkerung

---

<sup>366</sup> Breuer/Graetz, deutsch-jüdische Geschichte Bd. III 148.

<sup>367</sup> Rabin, Beiträge, 17.

<sup>368</sup> Stern, Staat – Darstellung, 3 – zitiert politisches Testament, 44-46.

<sup>369</sup> Stern, Staat – Darstellung, 3-4.

<sup>370</sup> Vgl. Stern, Staat – Darstellung, 4.

<sup>371</sup> Vgl. Stern, Staat – Darstellung, 4.

widerspruch in ihrer Härte allen aufgeklärten Bestrebungen. Anzumerken ist jedoch, dass diese vor allem gegen Juden ging, von denen sich die Regierung keine direkten Vorteile versprach.<sup>372</sup> Dies lässt sich sehr gut am Breslauer Privileg von 1744 erkennen. Auch dass es nur in Schlesien drei Steuerklassen gab – im restlichen Gebiet Preußens jedoch sechs – lässt annehmen, dass er versuchte, die armen bzw. „ökonomisch nicht relevanten“ Juden aus Schlesien zu entfernen um die gute Stellung Schlesiens als Wirtschaftsstandort zu erhalten und zu fördern.

Ebenfalls im politischen Testament beschrieb er jedoch die Juden als „die gefährlichste aller Sekten, da sie den Handel der Christen schädigten, und sind für den Staat nicht zu gebrauchen.“<sup>373</sup> Seinem Nachfolger – dem dieses politische Testament – gewidmet ist, rät er ihnen das Asylrecht zu entziehen, wenn sie Betrügereien begingen.

Warum er in dies „herrscherliche Milde“<sup>374</sup> die Juden nicht einbezog, wird in der Literatur durch eine persönliche Abneigung Friedrichs II. erklärt, die durch seine Aussprüche über das auserwählte Volk bestätigt wurden. „1768 spricht er von dem Schaden, den sie durch Wucher, Schmuggel und tausend Schurkereien anzurichten imstande seien, wenn man sie nicht beaufsichtige.“<sup>375</sup>

Einen anderen Schwerpunkt auf die Auswertung des politischen Testaments ist zu finden „Nach den günstigen Erfahrungen mit jüdischen Heereslieferanten im Siebenjährigen Krieg, findet sich solche generell abschätzigen Urteile [wie 1752] nicht mehr.“<sup>376</sup> Ab 1736 führte er eine rege Korrespondenz mit Voltaire und betrachtete sich als sein Schüler.

Mit der Rolle des Judentums in Gegenwart und Vergangenheit beschäftigte sich der preußische König jedoch nicht, einzig die „Nützlichkeit für den Staat“ interessierte ihn. Durch ihr kaufmännisches Geschick und ihrem Unternehmertum wollte er die geld- und industriearme Volkswirtschaft ankurbeln.<sup>377</sup>

Die Politik Friedrichs II. lässt sich folgendermaßen zusammenfassen: „Einschränkungen, wo immer möglich; Privilegien und Toleranz, wo im

---

<sup>372</sup> Vgl. Heitmann/Lucas, Glogau, 87.

<sup>373</sup> Friedrich II, politisches Testament, 44.

<sup>374</sup> Stern, Staat – Darstellung, 6.

<sup>375</sup> Vgl. Stern, Staat – Darstellung, 6.

<sup>376</sup> Agethen, Minderheiten, 319.

<sup>377</sup> Vgl. Stern, Staat – Darstellung, 9.

Staatsinteresse nötig!“<sup>378</sup>

## **Resümee**

Das Bild der konfessionellen Habsburger einerseits und des aufgeklärten preußischen Königs andererseits hat auch in diesem Fall seine Berechtigung, wenn auch mit Abstrichen. Wie bereits erwähnt wurde, versuchten beide Herrscher mehr oder weniger erfolgreich finanzielle, ökonomische und steuerliche Vorteile durch die Duldung der jüdischen Bevölkerung zu erzielen. Beide bedienten sich der Heiratsordnung, um die Bevölkerungszahlen zu regulieren.

Während der gesamten habsburgischen Regierung, und auch bei Friedrich II. ist eine ambivalente Haltung gegenüber der jüdischen Bevölkerung zu bemerken.

Es wurden keine Informationen über Einzelprivilegien in Schlesien zwischen 1711 und 1740 vom Kaiser ausgesprochen. Diese Tatsache kann als Desinteresse an den jüdischen Belangen in Schlesien deuten.

Obwohl Friedrich II. die freie Religionsausübung erlaubte, entzog er den Rabbinern durch die Einführung des Codex Fridericianus die Jurisdiktion. Für die Bevölkerung bedeutete dies jedoch eine gewisse Gleichstellung, da sie sich ab sofort an denselben Richter wandten wie die Christen. Jedoch kann von Gleichstellung noch lange keine Rede sein, da ihnen unter anderem noch bis ins 19. Jahrhundert der bürgerliche Status verwehrt wurde. In manchen Fällen wurden Privilegien an Einzelpersonen, meist reiche Kaufleute, verliehen die sie der christlichen Konkurrenz gleichstellten.

Durch die Bevorzugung der jüdischen Oberschicht wuchsen sowohl die wirtschaftliche Bedeutung als auch die Bevölkerungszahl der jüdischen Bevölkerung während der Regierungszeit von Friedrich II.

Obwohl die jüdische Aufklärung in den 1770ern ihren Anfang nahm, war dieser Einfluss in Schlesien noch nicht spürbar. Dennoch kann davon ausgegangen

---

<sup>378</sup> Maser, schlesische Judentum, 334.

werden, dass Mendelssohns Schriften dort bekannt waren. Es war nicht möglich festzustellen, wie liberal bzw. konservativ die einzelnen Gemeinden waren, da über die Politik der einzelnen Rabbiner kaum Literatur vorhanden ist.

Durch das Toleranzpatent und in weiterer Folge auch durch den Machtverlust der Stände wurde das rechtliche Ungleichgewicht gegenüber der jüdischen schlesischen Bevölkerung zwischen Stadt und Land beinahe aufgehoben. Dies bedeutete aber auch eine Vereinheitlichung der Steuerlast. Eine Sonderstellung nahmen die polnischen Juden ein. Interessanterweise waren keine Klagen über die Ungleichbehandlung in den jüdischen Texten zu finden.

Das Duldungsrecht in Zülz und die Privilegien in Glogau blieben über den bearbeiteten Zeitraum erhalten und konnten teilweise sogar ausgebaut werden. Die Anerkennung der Landgemeinde durch Friedrich II. war vor allem für das jüdische Selbstbewusstsein wichtig.

Auch wenn einige Juden es schafften, sich einen gewissen Wohlstand zu erarbeiten, bleibt doch festzustellen, dass sich die Situation im 18. Jahrhundert wirtschaftlich nicht wirklich verbesserte. Die Handelsbeschränkungen blieben, wenn auch diese einigen Schwankungen unterworfen waren, im Großen und Ganzen bestehen. Der verordnete Porzellanankauf, um die preußische Porzellanmanufaktur zu stärken, bedeute für die jüdischen Kaufleute eine zusätzliche finanzielle Belastung.

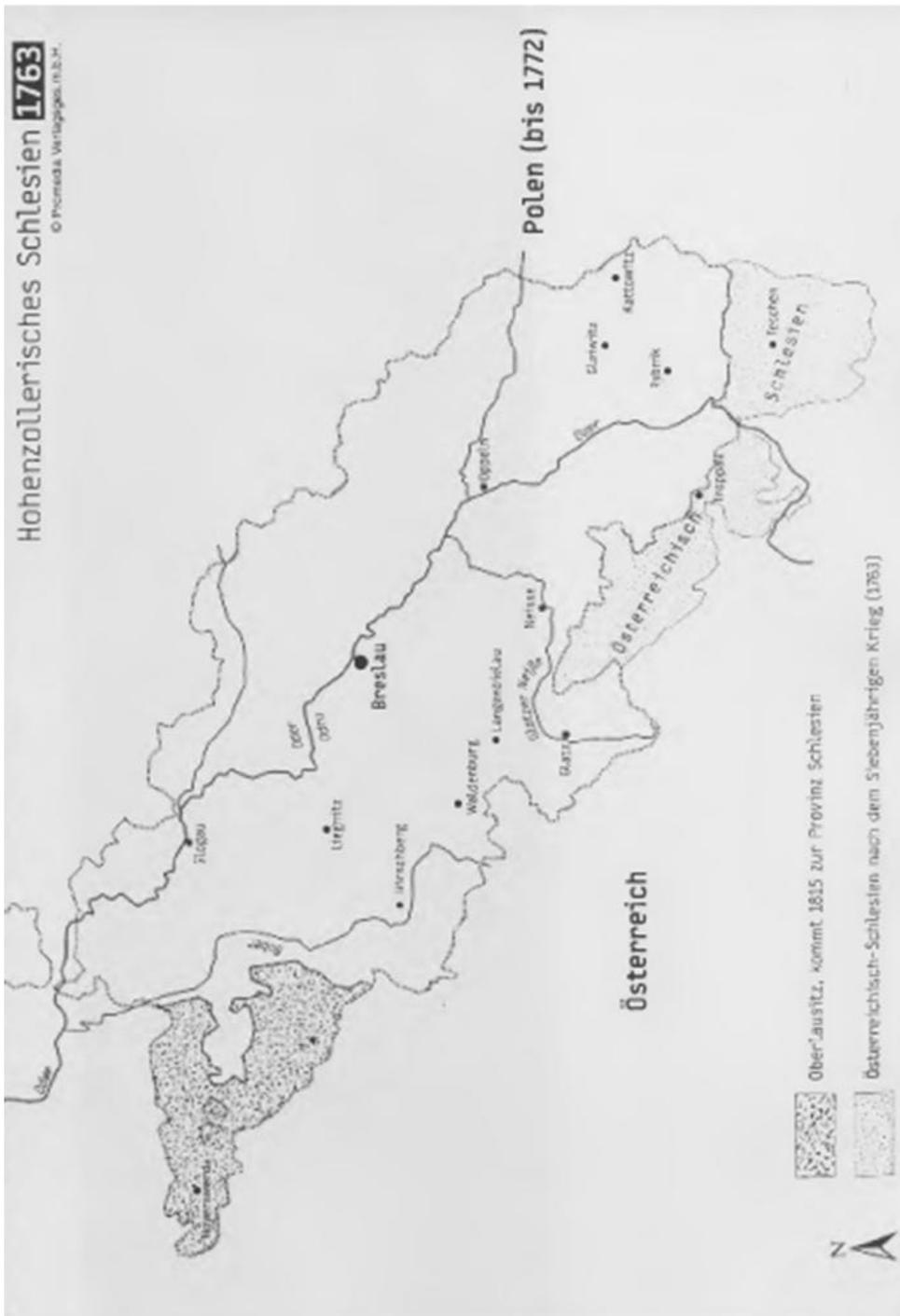
Während beider Regierungen waren die schlesischen Juden „Objekt des Fiskus im besten Falle Faktor der Wirtschaft, keinesfalls aber war die Entscheidung über ihr Schicksal eine Frage des Rechts.“<sup>379</sup> Die Höhe der Steuern im Verhältnis zum Einkommen oder zum Geldwert konnte nicht ermittelt werden. Ein direkter Vergleich ist nicht möglich, da durch den Regierungswechsel auch eine Münzreform stattfand.

Wahre Toleranz gegenüber der jüdischen Bevölkerung stellte sich in Schlesien Ende des 18. Jahrhunderts ein. „Durch eine Circularverfügung (d. d. Breslau 4.3.1799 und Glogau 20. 3.1799) [wurde] angeordnet, dass die Worte ‚Toleranz‘ und ‚tolerieren‘ bei den Juden nicht mehr anzuwenden seien.“<sup>380</sup>

---

<sup>379</sup> Rabin, Beiträge, 23.

<sup>380</sup> Brann, Landrabbinat, 234, Fußnote 2.



Bartosz/Hofbauer, Schlesien. Anhang.



## Literaturverzeichnis

### Quellen:

1. Triest, topographisches Handbuch: Felix Triest, topographisches Handbuch von Oberschlesien. Im Auftrage der königlichen Regierung und nach amtlichen Quellen herausgegeben, Breslau 1865.
2. Walther, Silesia: Anthonius Balthasar Walther, Silesia diplomatica. oder Verzeichnüß derer gedruckten Schlesischen Diplomatum, Privilegiorum, Landes-Gesetze und anderer zur Schlesischen Historiie (gehörigen Urkunden Nebst einem Verzeichnüß derer Autorum, worinnen dieselben zum Theil befindlich, und in einem Register über die Sachen. zweyter Tomy Pars 1 Generalis, Breslau 1741. 199 – 203.
3. Zimmermann, Beyträge: Friedrich-Albert Zimmermann, Beyträge zur Beschreibung, dritter Band mit Kupfern, Brieg 1784.

### Literatur:

1. Agethen, Minderheiten: Manfred Agethen, Die Situation der jüdischen Minderheit unter österreichischer und unter preußischer Herrschaft. in: Peter Baumgart (Hg.), Kontinuität und Wandel. Schlesien zwischen Österreich und Preußen. Ergebnisse eines Symposions in Würzburg vom 29. bis 31. Oktober 1987, Sigmaringen 1990. 307-331.
2. Aubin/Petry/Schlenger, Geschichte Schlesiens 1: Hermann Aubin, Ludwig Petry, Herbert Schlenger (Hg.), Geschichte Schlesiens. Band 1, von der Urzeit bis zum Jahre 1526, Stuttgart 1973.
3. Aubin/Petry/Schlenger, Geschichte Schlesiens 2: Hermann Aubin, Ludwig Petry, Herbert Schlenger (Hg.), Geschichte Schlesiens. Band 2, Die Habsburgerzeit 1526 – 1740, Stuttgart <sup>2</sup>1988.
4. Bahlcke, Geschichte: Joachim Bahlcke, Die Geschichte der schlesischen Territorien von den Anfängen bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges. In: Joachim Bahlcke (Hg.), Schlesien und die Schlesier, München 1996. 14 – 151.
5. Battenberg, Hofjuden: Friedrich Battenberg, Hofjuden. In: Friedrich Jaeger (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit, Band 5, Gymnasium – Japanhandel, Stuttgart/Weimar 2008. 600-602.
6. Battenberg, Juden in Deutschland: Friedrich Battenberg, die Juden in

Deutschland vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Enzyklopädie deutscher Geschichte Band 60, München – Oldenbourg 2001.

7. Battenberg, Judengesetzgebung. Friedrich Battenberg, Judengesetzgebung. In: Neues Lexikon des Judentums, Gütersloh 2000. 423 – 427.
8. Battenberg, europäische Zeitalter I: Friedrich Battenberg, Das europäische Zeitalter der Juden. Zur Entwicklung einer Minderheit in der nichtjüdischen Umwelt Europas. Band I: Von den Anfängen bis 1650, Darmstadt 2000.
9. Battenberg, europäische Zeitalter II.: Friedrich Battenberg, Das europäische Zeitalter der Juden. Zur Entwicklung einer Minderheit in der nichtjüdischen Umwelt Europas. Band II: Von 1650 bis 1945, Darmstadt 2000.
10. Battenberg, Kammerknechtschaft: Friedrich Battenberg, Kammerknechtschaft. In: Lexikon des Mittelalters, Hieronymus-Mittel bis Lukanien. Band V, München-Zürich 1991. 891.
11. Baumgart, Annexion: Peter Baumgart, Die Annexion und Eingliederung Schlesiens in den friederizianischen Staat. In: Peter Baumgart (Hg.), Expansion und Integration. Zur Eingliederung neugewonnener Gebiete in den Preußischen Staat, Köln-Wien 1984. 81 – 118.
12. Baumgart, Schlesien: Peter Baumgart, Schlesien als eigenständige Provinz im altpreußischen Staat (1740 - 1806). In: Norbert Conrads (Hg.), Schlesien. Deutsche Geschichte im Osten Europas, Berlin 1994. 346 – 454.
13. Bein, Schlesien: Werner Bein, Schlesien in der habsburgischen Politik. Ein Beitrag zur Entstehung des Dualismus im Alten Reich. Quellen und Darstellungen zur schlesischen Geschichte, Thorbecke 1994.
14. Ben-Sasson, Geschichte Bd. 2: Haim Hillel Ben-Sasson (Hg.) Die Geschichte des jüdischen Volkes. Vom 7. bis 17. Jahrhundert, München 1979.
15. Ben-Sasson, Geschichte Bd. 3: Haim Hillel Ben-Sasson (Hg.). Die Geschichte des jüdischen Volkes. Vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart, München 1980.
16. Brann, Landrabbinat: Marcus Brann, Geschichte des Landesrabbinate in Schlesien. Nach gedruckten und ungedruckten Quellen. In: Jubelschrift für Heinrich Graetz, Breslau 1887, Reprint Hildesheim 1973. 218 – 279.
17. Breuer/Graetz, deutsch-jüdische Geschichte. Bd.1: Mordechai Breuer, Michael

Graetz (Hg.), Deutsch-jüdische Geschichte in der Neuzeit, Band 1. Tradition und Aufklärung 1600 – 1780, München 1996.

18. Brillling, Prager jüdische Gemeinde: Bernhard Brillling, Die Prager jüdische Gemeinde als Fürsprecherin und Vertreterin des deutschen Judentums im 16. und 17. Jahrhundert. In: Karl Heinrich Rengstorf (Hg.), Theokratia, Jahrbuch des Institutum Judaicum Delitzschianum Band III, 1973-1975. Festgabe für Harald Koch zum 70. Geburtstag, Leiden 1979. 185-198.
19. Brillling, Mittelschlesien: Bernhard Brillling, die jüdischen Gemeinden Mittelschlesiens. Entstehung und Geschichte, Stuttgart 1972.
20. Brillling, Breslauer Juden: Bernhard Brillling, Beiträge zur Geschichte der Breslauer Juden. Band 1. Die Begründer der Breslauer Gemeinde. Breslau 1935. 1-7.
21. Brillling, Breslau 1454 – 1702: Bernhard Brillling, Geschichte der Juden in Breslau von 1454 – 1702, Stuttgart 1960.
22. Brillling, Breslau 1702 – 1725: Bernhard Brillling, Geschichte der Juden in Breslau (1702 – 1725). In: Jahrbuch der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau XVI. Herausgegeben vom Göttinger Arbeitskreis, Göttingen 1971. 88 – 126.
23. Chrzaszcz, Zülz: Johannes Chrzaszcz, Geschichte der Stadt Zülz in Oberschlesien, von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart anlässlich der 700-Jahrfeier der Stadt, Zülz 1926. Auf: <http://www.sbc.org.pl/dlibra/doccontent?id=9111&dirids=1> – Zugriff am 19.3.2010.
24. Conrads, Schlesiens frühe Neuzeit: Norbert Conrads, Schlesiens frühe Neuzeit. In: Schlesien. Norbert Conrads (Hg.), Deutsche Geschichte im Osten Europas, Berlin 1994. 178 – 345.
25. Davies, Breslau: Norman Davies, Breslau, Die Blume Europas, Breslau – Wroclaw – Vratislava. Die Geschichte einer mitteleuropäischen Stadt, München 2002.
26. Fischer, Judentum: Horst Fischer, Judentum, Staat und Heer in Preußen im frühen 19. Jahrhundert. Zur Geschichte der staatlichen Judenpolitik. Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo-Baeck-Instituts 20, Tübingen 1968.

27. Friedrich II. politische Testament.: Friedrich der Große, das politische Testament von 1751. Übersetzung von Friedrich von Oppeln-Bronikowski, Ditzingen 1974.
28. Freudenthal, Emancipations-Bestrebungen: Max Freudenthal, Die ersten Emancipationsbestrebungen der Juden in Breslau. — In: Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums, Jg. 37 Nr. 1., Breslau 1892. 41-48.
29. Gamm, Judentum: Hans-Jochen Gamm, Das Judentum, Frankfurt-Main, New York 1998.
30. Goldberg, Armut: Jakub Goldberg, Armut unter den Juden im alten Polen. In: Juden und Armut in Mittel- und Osteuropa. Herausgegeben im Auftrag des Simond-Dubnow-Instituts für jüdische Geschichte und Kultur von Stefi Jersch-Wenzel in Verbindung mit François Guesnet, Gertrud Pickhan, Andreas Reinke und Desanka Schwara, Köln – Weimar – Wien 2000. 71 – 91.
31. Grözinger, Judentum - Enzyklopädie: Friedrich Jaeger (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit.). Jenseits – Konvikt. Stuttgart u.a. 2007. Sp. 66-87.
32. Grünhagen, Friedrich 1740 – 1756: Colmar Grünhagen, Schlesien unter Friedrich dem Großen. 1740 – 1756, Erscheinungsort nicht verzeichnet, 1884.
33. Guggenheim, Schalantjuden: Yakov Guggenheim, Von den Schalantjuden zu den Betteljuden. Jüdische Armut in Mitteleuropa in der Frühen Neuzeit. In: Juden und Armut in Mittel- und Osteuropa. Herausgegeben im Auftrag des Simond-Dubnow-Instituts für jüdische Geschichte und Kultur von Stefi Jersch-Wenzel in Verbindung mit François Guesnet, Gertrud Pickhan, Andreas Reinke und Desanka Schwara, Köln – Weimar – Wien 2000. 55 – 70.
34. Haumann, Ostjuden: Heiko Haumann, Geschichte der Ostjuden, München <sup>5</sup>1999.
35. Heitmann/Lucas, Glogau: Margret Heitmann, Franz D. Lucas, Stadt des Glaubens. Geschichte und Kultur der Juden in Glogau, Hildesheim <sup>2</sup>1992.
36. Heitmann, Glogau. In: Schoeps, Neues Lexikon: Margret Heitman, Glogau. In: Julius H. Schoeps (Hg.), Neues Lexikon Judentum, Gütersloh 2000. 301-302.
37. Herzog/Zborowski, Shtetl.: Elizabeth Herzog, Mark Zborowski, Das Shtetl. Die untergegangene Welt der osteuropäischen Juden. München <sup>2</sup>1991.

38. Jung, Christen und Juden: Martin H. Jung, Christen und Juden, die Geschichte ihrer Beziehungen, Darmstadt 2008.
39. Kaminsky, Beiträge: Friedrich Kaminsky, Geschichte des oberschlesischen Buchbinderei-, Buchdruck-, Buchhandels-, Zeitungs- u. Bibliothekswesens bis 1815, Breslau – Oppeln 1927.
40. Keil, Familie: Martha Keil, die Familie im Judentum. In: Elke-Vera Kotowski, Julius H. Schoeps, Hiltrud Wallenborn (Hg.), Handbuch zur Geschichte der Juden in Europa, Band 2, Religion, Kultur, Alltag, Darmstadt 2001. 90 – 102.
41. Klein, jüdische Gesellschaft – Enzyklopädie: Birgit Klein, jüdische Gesellschaft In: Friedrich Jaeger (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 6, Jenseits – Konvikt, Stuttgart 2007, Sp. 105-123
42. Kupka: Die 12: Elisabeth Kupka, Die 12 von Friedrich dem Großen 1744 privilegierten Judenfamilien in Breslau. In: Jüdische Familien-Forschung. Mitteilungen der Gesellschaft für jüdische Familien-Forschung, Band 5, Berlin 1929. 186 – 189.
43. Landsberger, Buchdruckerei: J. Landsberger, Zur Geschichte der jüdischen Buchdruckerei in Dyhernfurth und des jüdischen Buchhandels. In: Markus Brann, D. Kaufmann (Hg.), Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judenthums. 39. Jahrgang, Heft 3, Breslau – Budapest 1894. 120 – 133.
44. Lohrmann, Judenrecht: Klaus Lohrmann, Judenrecht und Judenpolitik im mittelalterlichen Österreich, Wien 1998.
45. Lotter, Kammerknechtschaft. In: Schoeps, Neues Lexikon. Friedrich Lotter, Kammerknechtschaft. In: Julius H. Schoeps (Hg.), Neues Lexikon Judentum, Gütersloh 2000. 446
46. Maser/Weiser, Oberschlesien: Peter Maser, Adelheid Weiser, Juden in Oberschlesien. Historischer Überblick. Jüdische Gemeinden (I.) Schriften der Stiftung Haus Oberschlesien, Landeskundliche Reihe, Band 3.1, Berlin 1992.
47. Maser, schlesische Judentum: Peter Maser, das schlesische Judentum, In: Geschichte Schlesiens. Band 3. Preußisch-Schlesien 1740 – 1945. Österreichisch-Schlesien 1740-1918/45. Hrsg. von d. Historischen Kommission für Schlesien, Stuttgart 1999. 333–360.
48. Müller, Selma Stern-Täubler. In Schoeps, Neues Lexikon: Marion Müller, Selma Stern-Täubler. In: Julius H. Schoeps (Hg.), Neues Lexikon Judentum,

Gütersloh 2000. 783.

49. Pilarczyk, hebräische Buchdruck: Krzysztof Pilarczyk, Der hebräische Buchdruck zwischen Danzig und Siebenbürgen. In: Detlef Haberland, Tünde Katona (Hg.), Buch- und Wissenstransfer in Ostmittel- und Südosteuropa in der frühen Neuzeit. Schriften des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa, Band 34, Roßdorf 2007. 81 – 103.
50. Polonsky, Jews: In: Anthony Polonsky (Hg.), the Jews in Old Poland 1000 – 1795, London 1993.
51. Priebatsch, Judenpolitik: Felix Priebatsch, Die Judenpolitik des fürstlichen Absolutismus im 17. und 18. Jahrhundert. In: Forschung und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Festschrift Dietmar Schäfer zum siebzigsten Geburtstag dargebracht von seinen Schülern, Jena 1915. 564 – 652.
52. Rabin, Haus: Else Rabin, das jüdische Haus. In: Friedrich Thieberger (Hg.), Jüdisches Fest Jüdischer Brauch, ein Sammelwerk, Berlin 1936. 12 – 26.
53. Rabin, Emanzipationsbestrebungen: Israel Rabin, die Emanzipationsbestrebungen der schlesischen Juden um die Wende des 17. Jahrhunderts Oppeln 1929. Auf: <http://www.sbc.org.pl/dlibra/doccontent?id=9037&dirids=1> – Zugriff am 19.3.2010
54. Rabin, Rechtskampf: Israel Rabin, Vom Rechtskampf der Juden in Schlesien (1582 – 1713), in: Bericht des jüdisch-theologischen Seminars Fraenckelscher Stiftung, Breslau 1927. 1-84.
55. Rabin, Beiträge: Israel Rabin, Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Juden in Schlesien im 18. Jahrhundert. Heft I: Der rechtliche Zustand (1713 – 1740), in: Bericht des jüdisch-theologischen Seminars Fraenckelscher Stiftung, Breslau 1932. 1-60.
56. Rauscher, Christen: Peter Rauscher, den Christen gleich sein. Diskriminierung und Verdienstmöglichkeiten von Juden an österreichischen Mautstellen in der Frühen Neuzeit (16./17. Jahrhundert). In: Sabine Hödl, Peter Rauscher, Barbara Staudinger (Hg.), Hofjuden und Landjuden. Jüdisches Leben in der Frühen Neuzeit, Berlin – Wien 2004. 283-332.

57. Reifenscheid, Kaiser: Richard Reifenscheid, Kaiser Karl VI. (1711 – 1740). In: Gerhard Hartmann, Karl Rudolf Schnith (Hg.) Die Kaiser, 1200 Jahre europäische Geschichte, Wiesbaden 2006.
58. Rönne/Simon, Verhältnisse: Ludwig von Rönne, Heinrich Simon, Die früheren und gegenwärtigen Verhältnisse der Juden in sämtlichen Landestheilen des Preußischen Saates; eine Darstellung du Revision der gesetzlichen Bestimmungen über ihre staats- und privatrechtlichen Zustände. Mit Benutzung der Archive der Ministerien des Innern und der Justiz, Breslau 1843.
59. Rudnicka, Vierländersynode: Agnieszka Rudnicka, Vierländersynode. In: Julius H. Schoeps (Hg.), Neues Lexikon Judentum, Gütersloh 2000. 841-842.
60. Schreiner, Rechtsstellung: Stefan Schreiner, Rechtsstellung und Strukturen jüdischer Gemeinden im europäischen Kontext. In: Elke-Vera Kotowski, Julius H. Schoeps, Hiltrud Wallenborn (Hg.), Handbuch zur Geschichte der Juden in Europa. Band 2, Religion, Kultur, Alltag, Darmstadt 2001. 58 – 68.
61. Spyra, Conversion: Janusz Spyra, Conversion of jews in Cieszyn Silesia in the seventeenth and eighteenth centuries. In: Marcin Wodziński, Janusz Spyra, Jews in Silesia, Krakau 2001. 33 – 55.
62. Staudinger, Landjuden: Barbara Staudinger, Die Zeit der Landjuden und der Wiener Judenstadt 1496-1670/71. In: Eveline Brugger, Martha Keil, Christoph Lind, Albert Lichtblau, Barbara Staudinger, Geschichte der Juden in Österreich. Herwig Wolfram (Hg.), Österreichische Geschichte Band 15.
63. Stern, Hofjude: Selma Stern, Der Hofjude im Zeitalter des Absolutismus. Ein Beitrag zur europäischen Geschichte im 17. und 18. Jahrhundert. Kommentiert und herausgegeben von Marina Sassenberg, Tübingen 2001.
64. Stern, Staat - Akten: Selma Stern, der preußische Staat und die Juden. Band 3. Die Zeit Friedrichs des Großen. Zweite Abteilung. Akten zweiter Halbband, Tübingen 1971.
65. Stern, Staat - Darstellung: Selma Stern, der preußische Staat und die Juden. Band 3. Die Zeit Friedrichs des Großen. Erste Abteilung. Darstellung, Tübingen 1971.
66. Trepp, deutsche Juden: Leo Trepp, Geschichte der deutschen Juden, Stuttgart 1996.
67. van Eickels, Schlesien: Christine van Eickels, Schlesien im böhmischen

Ständestaat. Voraussetzungen und Verlauf der böhmischen Revolution von 1618 in Schlesien, Köln, Wien 1994.

68. Weinberg, Wortschatz und Brauchtum: Werner Weinberg, Lexikon zum religiösen Wortschatz und Brauchtum der deutschen Juden, Stuttgart 1994.

**Internetquellen:**

[www.bautz.de](http://www.bautz.de) – Zugang 19.03.2010

[www.sbc.org.pl](http://www.sbc.org.pl) – Zugang 19.03.2010

<http://www.bibliotekacyfrowa.pl> Zugang 19.03.2010

## **Zusammenfassung**

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der jüdischen Bevölkerung Schlesiens. Besonderes Augenmerk wurde auf die Regierungszeiten von Karl VI. und Friedrich II. gelegt. Da vor allem für die Regierungszeit Karls VI. wenig Literatur bezüglich der Judenpolitik vorhanden war, wurde der zeitliche Rahmen erweitert.

Für diese Arbeit wurden ausschließlich gedruckte Quellen verwendet.

Im ersten Abschnitt folgt ein kurzer Abriss ab 1526, um Kontinuitäten und Brüche festzustellen. Um das Bild zu vervollständigen wurde außerdem auf das jüdische Leben in Schlesien eingegangen. Neben Gemeindeformen und demographischen Tendenzen werden auch die gesetzlichen Entwicklungen seit dem Mittelalter behandelt.

Weiters wurden verschiedene Berufsgruppen untersucht. Hier wurden ausschließlich Berufe gewählt, die mit Christen in direktem Kontakt standen, da anhand dieser die gesetzlichen Veränderungen gut illustriert werden können.

Während des bearbeiteten Zeitraumes wurde stark differenziert zwischen den schlesischen und den ausländischen Juden, vor allem die polnischen Juden nehmen hier eine Sonderstellung ein.

Zielsetzung ist ein Vergleich der Gesetzgebung gegenüber der jüdischen Bevölkerung zwischen Karl VI. (1685-1740) und Friedrich II. (1712-1786). In der abschließenden Analyse werden folgende Fragestellungen behandelt. Wo liegen die größten Unterschiede zwischen den beiden Regierungsstilen? Bedeutete der Regierungswechsel 1740 eine Verbesserung für die jüdische Bevölkerung? Wenn ja, für welche Schichten? Ist das Bild des konservativen Habsburgers einerseits und des aufgeklärten preußischen Königs auch in diesem Punkt gültig?



## Lebenslauf

Name: Helga Schuster  
Geburtsdatum: Innsbruck, 23.03.1980  
Kontakt: [helga.b.schuster@gmail.com](mailto:helga.b.schuster@gmail.com)

### Studium

Universität Wien, Dr. Karl Lueger Ring 1, 1010 Wien  
SS 2004 – SS 2010 Geschichte Diplom

21.11. – 23.11.2008 Teilnahme an der Studienkonferenz „Rządzący i rządzeni. Kultura elitarna a kultura masowa” in Wrocław. Vortrag in englischer Sprache.

### Ausbildung

2007 Externe Lehrabschlussprüfung für den Beruf Buch- und Musikalienhändlerin an der Berufsschule Buchhandel EH II, Hütteldorferstraße 7-17, 1150 Wien.

1999 – 2004 Vorbereitungskurse zur Berufsreifeprüfung am Polycollege (VHS Margarethen) Siebenbrunneng. 37, 1050 Wien.

abgeschlossen im Februar 2004.

1995 – 1998 Berufsschule für Einzelhandel an der Tiroler Fachberufsschule Lohbachufer 6b, 6020 Innsbruck

### Berufserfahrung:

07/2004 – 02/2010 neben dem Studium weiterhin beschäftigt bei Morawa Buch und Medien GmbH & Co.

2001 – 12/2003 Abteilungsleitung für den Bereich Kinder- und Jugendbuch.

2000 – 12/2003 Angestellt bei Morawa & Styria, 1010 Wien. Zuständig für Einkauf, Kundenbetreuung im Bereich Sprache und Reise, Lagerwirtschaft, Briefverkehr.

1999 – 2000 Angestellt bei der Buchhandlung Skalsky, 1220 Wien.

1998 – 1999 Angestellt bei Sir Anthony, Kärntner Ring 5-7, 1010 Wien  
Kundenbetreuung

1995 – 1998 Ausbildung bei Sir Anthony, Bürgerstraße 8, 1010 Wien zur Einzelhandelskauffrau für den Bereich Textil, (Schwerpunkt Herrenmode)

### Sprachkenntnisse:

Englisch in Wort und Schrift  
Italienisch Grundkenntnisse